

Landes-
hauptstadt Kiel



Niederschriften der Sitzungen der Ratsversammlung Ab 1946

Stadtarchiv Kiel
Bestand Protokolle der Ratsversammlung
Signaturen P II/64 fortlaufend

Kiel, den 13. Februar 1958

E i n l a d u n g

zu einer Sitzung der Ratsversammlung,
Donnerstag, den 20. Februar 1958, 15 Uhr,
Rathaus, Ratssaal

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- 1) Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Ratsversammlung am 16. Januar 1958
- 2) Mitteilungen a) des Stadtpräsidenten
b) des Magistrats
- 3) Bericht des Ordnungsausschusses über Lärmbekämpfung
Stadtrat Borchert
- 4) Aussprache über den sozialen Wohnungsbau in Kiel - Drs. 83 -
Dazu liegen folgende Anträge der SPD-Fraktion vor:
 - a) § 101, 2. Bundeswohnungsbaugesetz - Drs. 84 -
 - b) Kürzung der Bundeshaushaltsmittel für den sozialen Wohnungsbau - Drs. 85 -
 - c) Wohnungsuchende mit geringem Einkommen - Drs. 86 -
 - d) Wohnungsbau für junge Familien - Drs. 87 -
 - e) Wohnungsbau für Notspitzen des Wohnungsamtes in Kiel - Drs. 88 -
- 5) 1. Änderung des Durchführungsplanes Nr. 1 - Teil II - - Drs. 74 -
Stadtbaurat Prof. Jensen
- 6) Durchführungsplan Nr. 17 - Teil II - - Drs. 75 -
Stadtbaurat Prof. Jensen
- 7) Durchführungsplan Nr. 18 - - Drs. 76 -
Stadtbaurat Prof. Jensen

- 8) Feststellung des Jahresabschlusses der Stadtwerke für das Wirtschaftsjahr 1956/57
Oberbürgermeister - Drs. 82 -
- 9) Anfrage von Stadtrat Hartmann betr. Bauskandal in Schleswig-Holstein
Stadtbaurat Prof. Jensen - Drs. 81 -
- 10) Anfrage der SPD-Fraktion betr. Bauskandal in Schleswig-Holstein
Stadtbaurat Prof. Jensen - Drs. 89 -
- 11) Aufnahme eines Darlehens aus Mitteln der Kreditanstalt für Wiederaufbau
Bürgermeister Dr. Fuchs - Drs. 67 -
- 12) Abschluß eines Bausparvertrages mit der Landesbausparkasse zur Teilfinanzierung des Pflegeheimes an der Wahlestraße
Bürgermeister Dr. Fuchs - Drs. 68 -
- 13) Verwaltungsgebührenordnung für die Stadt Kiel
Oberbürgermeister - Drs. 80 -
- 14) Änderung des Ortsstatuts betr. Reinigung öffentlicher Wege vom 14.1.1932
Stadtrat Ritter - Drs. 49 -
- 15) 3. Nachtrag zur Betriebsordnung für die Feuerbestattungsanlage der Stadt Kiel
Frau Stadträtin Hinz - Drs. 73 -
- 16) 9. Nachtrag zur Gebührenordnung für die Benutzung der städtischen Kanalisationsanlagen im Stadtbezirk Kiel
Stadtbaurat Prof. Jensen - Drs. 93 -
- 17) Übernahme des in der Gemeinde Kronshagen anfallenden Schmutzwassers in das Bülker System der Stadt Kiel
Stadtbaurat Prof. Jensen - Drs. 94 -
- 18) Bauliche Unterhaltung des Kieler Stadtklosters
Stadtbaurat Prof. Jensen - Drs. 78 -
- 19) Spende der Firma Esso-AG, Verkaufsabteilung Kiel
Stadtrat Engert - Drs. 57 -

20) Beschaffung eines VW-Gebrauchtwagens für die
Berufsfeuerwehr
Stadtrat Kowalewsky

- Drs. 69 -

21) Umbesetzung des Kriegsopferausschusses
Stadtpräsident Dr. Sievers

- Drs. 92 -

22) Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung

- 1) Aufnahme von Darlehen und Zwischenkrediten durch die Kieler Wohnungsbaugesellschaft mbH.
Bürgermeister Dr. Fuchs - Drs. 56 -
- 2) Aufnahme eines Darlehens durch die Kieler Verkehrs AG und Übernahme der Bürgschaft durch die Stadt
Bürgermeister Dr. Fuchs - Drs. 95 -
- 3) Verkauf eines Industriegrundstückes am Grasweg
Bürgermeister Dr. Fuchs - Drs. 44 -
- 4) Verkauf des Eckgrundstückes Eisenbahndamm 5/Hafenstraße 23 und 25 an Stadtrat Ritter
Bürgermeister Dr. Fuchs - Drs. 64 -
- 5) Neubereitstellung von Mitteln für den Ankauf Holstenstraße 33/Holstenbrücke 14
Bürgermeister Dr. Fuchs - Drs. 90 -
- 6) Aufhebung eines Kaufvertrages über ein Gelände in Schönkirchen mit dem Landwirt Schlapkohl
Bürgermeister Dr. Fuchs - Drs. 91 -
- 7) Ermächtigung eines Dezernenten zum Erlaß von Forderungen
Stadtrat Langbehn - Drs. 58 -
- 8) Verschiedenes

Dr. Sievers

Kiel, den 13. Februar 1958

1+x
ab 13.2.58, 14.30, hr
V.

1)

E i n l a d u n g

zu einer Sitzung der Ratsversammlung,
Donnerstag, den 20. Februar 1958, 15 Uhr,
Rathaus, Ratssaal

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- 1) Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Ratsversammlung am 16. Januar 1958
- 2) Mitteilungen a) des Stadtpräsidenten
b) des Magistrats
- 3) Bericht des Ordnungsausschusses über Lärmbekämpfung
Stadtrat Borchert
- 4) Aussprache über den sozialen Wohnungsbau in Kiel - Drs. 83 -
Dazu liegen folgende Anträge der SPD-Fraktion vor:
 - a) § 101, 2. Bundeswohnungsgesetz - Drs. 84 -
 - b) Kürzung der Bundeshaushaltsmittel für den sozialen Wohnungsbau - Drs. 85 -
 - c) Wohnungsuchende mit geringem Einkommen - Drs. 86 -
 - d) Wohnungsbau für junge Familien - Drs. 87 -
 - e) Wohnungsbau für Notspitzen des Wohnungsamtes in Kiel - Drs. 88 -
- 5) 1. Änderung des Durchführungsplanes Nr. 1 - Teil II - - Drs. 74 -
Stadtbaurat Prof. Jensen
- 6) Durchführungsplan Nr. 17 - Teil II - - Drs. 75 -
Stadtbaurat Prof. Jensen
- 7) Durchführungsplan Nr. 18 - - Drs. 76 -
Stadtbaurat Prof. Jensen

- 8) Feststellung des Jahresabschlusses der Stadtwerke für das Wirtschaftsjahr 1956/57
Oberbürgermeister - Drs. 82 -
- 9) Anfrage von Stadtrat Hartmann betr. Bauskandal in Schleswig-Holstein
Stadtbaurat Prof. Jensen - Drs. 81 -
- 10) Anfrage der SPD-Fraktion betr. Bauskandal in Schleswig-Holstein
Stadtbaurat Prof. Jensen - Drs. 89 -
- 11) Aufnahme eines Darlehens aus Mitteln der Kreditanstalt für Wiederaufbau
Bürgermeister Dr. Fuchs - Drs. 67 -
- 12) Abschluß eines Bausparvertrages mit der Landesbausparkasse zur Teilfinanzierung des Pflegeheimes an der Wahlestraße
Bürgermeister Dr. Fuchs - Drs. 68 -
- 13) Verwaltungsgebührenordnung für die Stadt Kiel
Oberbürgermeister - Drs. 80 -
- 14) Änderung des Ortsstatuts betr. Reinigung öffentlicher Wege vom 14. 1. 1932
Stadtrat Ritter - Drs. 49 -
- 15) 3. Nachtrag zur Betriebsordnung für die Feuerbestattungsanlage der Stadt Kiel
Frau Stadträtin Hinz - Drs. 73 -
- 16) 9. Nachtrag zur Gebührenordnung für die Benutzung der städtischen Kanalisationsanlagen im Stadtbezirk Kiel
Stadtbaurat Prof. Jensen - Drs. 93 -
- 17) Übernahme des in der Gemeinde Kronshagen anfallenden Schmutzwassers in das Bülker System der Stadt Kiel
Stadtbaurat Prof. Jensen - Drs. 94 -
- 18) Bauliche Unterhaltung des Kieler Stadtklosters
Stadtbaurat Prof. Jensen - Drs. 78 -
- 19) Spende der Firma Esso-AG, Verkaufsabteilung Kiel
Stadtrat Engert - Drs. 57 -

- 20) Beschaffung eines VW-Gebrauchtwagens für die Berufsfeuerwehr - Drs. 69 -
 Stadtrat Kowalewsky
- 21) Umbesetzung des Kriegsoffiziersausschusses - Drs. 92 -
 Stadtpräsident Dr. Sievers
- 22) Verschiedenes

3) Eine Tagesordnung ist im Rathaus anzuhängen.

4) 24A.


 (Dr. Sievers)

Nichtöffentliche Sitzung

- 1) Aufnahme von Darlehen und Zwischenkrediten durch die Kieler Wohnungsbaugesellschaft mbH. - Drs. 56 -
Bürgermeister Dr. Fuchs
- 2) Aufnahme eines Darlehens durch die Kieler Verkehrs AG und Übernahme der Bürgschaft durch die Stadt - Drs. 95 -
Bürgermeister Dr. Fuchs
- 3) Verkauf eines Industriegrundstückes am Grasweg - Drs. 44 -
Bürgermeister Dr. Fuchs
- 4) Verkauf des Eckgrundstückes Eisenbahndamm 5/Hafenstraße 23 und 25 an Stadtrat Ritter - Drs. 64 -
Bürgermeister Dr. Fuchs
- 5) Neubereitstellung von Mitteln für den Ankauf Holstenstraße 33/Holstenbrücke 14 - Drs. 90 -
Bürgermeister Dr. Fuchs
- 6) Aufhebung eines Kaufvertrages über ein Gelände in Schönkirchen mit dem Landwirt Schlapkohl - Drs. 91 -
Bürgermeister Dr. Fuchs
- 7) Ermächtigung eines Dezernenten zum Erlaß von Forderungen - Drs. 58 -
Stadtrat Langbehn
- 8) Verschiedenes

- 2) An
a) die Kieler Nachrichten
b) die Schleswig-Holsteinische Volkszeitung

Ratsversammlung. Sitzung Donnerstag, den 20. 2. 1958, 15 Uhr, Rathaus, Ratssaal. Tagesordnung: Öffentliche Sitzung: 1. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Ratsversammlung am 16. 1. 1958. 2. Mitteilungen. 3. Bericht des Ordnungsausschusses über Lärmbekämpfung. 4. Aussprache über den sozialen Wohnungsbau in Kiel. Dazu liegen folgende Anträge der SPD-Fraktion vor: a) § 101, 2. Bundeswohnungsbaugesetz; b) Kürzung der Bundeshaushaltsmittel für den sozialen Wohnungsbau; c) Wohnungsuchende mit geringem Einkommen; d) Wohnungsbau für junge Familien; e) Wohnungsbau für Notspitzen des Wohnungsamtes in Kiel. 5. 1. Änderung des Durchführungsplanes Nr. 1 - Teil II - für das Baugebiet Andreas-Gayk-Straße/Hafenstraße/Fleethörn/Mühlenbach/Kurze Straße/Schevenbrücke. 6. Durchführungsplan Nr. 17 - Teil II - für das Baugebiet Andreas-Gayk-Straße/Eisenbahndamm/Hafenstraße/Holstenbrücke. 7. Durchführungsplan Nr. 18 für das Baugebiet Holstenstraße/Andreas-Gayk-Straße/Hafenstraße/Eisenbahndamm/Stresemannplatz. 8. Feststellung des Jahresabschlusses der Stadtwerke für das Wirtschaftsjahr 1956/57. 9. Anfrage von Stadtrat Hartmann betr. Bauskandal in Schleswig-Holstein. 10. Anfrage der SPD-Fraktion betr. Bauskandal in Schleswig-Holstein. 11. Aufnahme eines Darlehens. 12. Abschluß eines Bausparvertrages mit der Landesbausparkasse. 13. Verwaltungsgebührenordnung für die Stadt Kiel. 14. Änderung des Ortsstatuts betr. Reinigung öffentlicher Wege. 15. 3. Nachtrag zur Betriebsordnung für die Feuerbestattungsanlage der Stadt Kiel. 16. 9. Nachtrag zur Gebührenordnung für die Benutzung der städtischen Kanalisationsanlagen im Stadtbezirk Kiel. 17. Übernahme des in der Gemeinde Kronshagen anfallenden Schmutzwassers in das Bülker System der Stadt Kiel. 18. Bauliche Unterhaltung des Kieler Stadtklosters. 19. Spende der Firma Esso-AG, Verkaufsabteilung Kiel. 20. Beschaffung eines VW-Gebrauchtwagens für die Berufsfeuerwehr. 21. Umbesetzung des Kriegsoffiziersausschusses. 22. Verschiedenes. Nichtöffentliche Sitzung: 1. - 2. Darlehensangelegenheiten. 3. - 6. Grundstücksangelegenheiten. 7. Ermächtigung eines Dezernenten zum Erlaß von Forderungen. 8. Verschiedenes.

- Der Stadtpräsident -

- 3) Eine Tagesordnung ist im Rathaus auszuhängen. $\frac{3}{21}$ -

- 4) ZdA.

per Dr. Sievers

(Dr. Sievers)

Beglaubigt.
Brandt, B. 2. 58.

13
2. 58

Stadt Kiel
Der Magistrat

1) Herrn
Bürgermeister Ewers
Suchsdorf

gefertigt am: 17.2.58 di.
gelesen am:
abgesandt am: 18.2.58

K.

Kiel, den 18. Februar 1958

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Die Ratsversammlung der Stadt Kiel tritt am 20. Februar 1958 zu ihrer turnusmäßigen Sitzung zusammen.

Ich gestatte mir, Sie zu dieser Sitzung einzuladen.

Eine Tagesordnung, der ich die einzelnen Beratungspunkte zu entnehmen bitte, ist beigelegt.

Freundliche Grüße Ihr

2) ZdA.

17/2
17
2.58

Zu Punkt 4 der Tagesordnung

SPD-Ratsherrenfraktion

Kiel, den 7. Februar 1958

Drucksache: 83

An den
Herrn Stadtpräsidenten

h i e r

Sehr geehrter Herr Stadtpräsident!

Unter Bezugnahme auf unsere Ankündigung in der Januar-Ratsversammlung beantragen wir, in der Ratsversammlung am 20. Februar d.Js. im öffentlichen Teil unter 3) einen Tagesordnungspunkt

"Aussprache über den sozialen Wohnungsbau in Kiel" vorzusehen.

Gleichzeitig bitten wir Sie, im Anschluß an die Aussprache die anliegend beigefügten Einzelanträge zur Beschlußfassung zu stellen.

B e g r ü n d u n g

Die Wohnungsversorgung der beim Wohnungsamt registrierten, in der Mehrzahl leistungsschwachen Familien stößt angesichts der Entwicklung und Systematik der Wohnungsbaufinanzierung auf immer größere Schwierigkeiten. Die Ratsversammlung der Stadt Kiel sollte deshalb den Bund und das Land Schleswig-Holstein auf diese bedrohliche Entwicklung hinweisen und sich auch zu eigenen Maßnahmen entschließen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

S c h a t z

Fraktionsvorsitzender

Anlagen

Zu Punkt 4 der Tagesordnung

SPD-Ratsherrenfraktion

Kiel, den 7. Februar 1958

Drucksache 84

Antrag Nr. 1

Betr.: § 101, 2. Bundeswohnungsbaugesetz.

Die Ratsversammlung möge beschließen:

Der Magistrat der Stadt Kiel wird gebeten, beim Deutschen Städtetag dahingehend vorstellig zu werden, daß der § 101 des 2. Wohnungsbaugesetzes insofern geändert wird, daß nicht nur für die Länder Hamburg, Bremen und Berlin Abweichungen von den Bestimmungen der §§ 26, Absatz 1 und 30, Absatz 1 zugelassen werden können, sondern für alle Großstädte.

S c h a t z

Fraktionsvorsitzender

Anliegend Auszug aus dem 2. Bundeswohnungsbaugesetz
§ 101, § 26 Absatz 1 und § 30 Absatz 1

A u s z u g aus dem 2. Wohnungsbaugesetz

§ 101

Sondervorschriften für die Stadtstaaten.

- 1) Der Bundesminister für Wohnungsbau wird ermächtigt, für die Länder Berlin, Hamburg und Bremen Abweichungen von den Bestimmungen des § 26 Abs.1 und § 30 Abs.1 zuzulassen.
- 2) Berlin und die Freie und Hansestadt Hamburg gelten für die Anwendung dieses Gesetzes auch als Gemeinden.

§ 26

Grundsätze für die öffentliche Förderung.

- 1) Zur Verwirklichung der in § 1 bestimmten Ziele sind die öffentlichen Mittel nach folgenden Grundsätzen einzusetzen:
 - a) Der Neubau von Familienheimen hat den Vorrang vor dem Neubau anderer Wohnungen nach Maßgabe der Vorschriften des § 30.
 - b) Der Neubau von Eigentumswohnungen hat den Vorrang vor dem Neubau anderer Wohnungen in Mehrfamilienhäusern.
 - c) In Gemeinden mit Kriegszerstörungen haben, soweit eine geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebietes es erfordert, der Wiederaufbau und die Wiederherstellung den Vorrang vor dem Neubau. Dabei sind bevorzugt Bauvorhaben solcher Bauherren zu fördern, die im Zeitpunkt der Zerstörung oder Beschädigung Eigentümer der Grundstücke waren oder Erben derartiger Eigentümer sind, sowie von Geschädigten, die einen Vertreibungsschaden der in § 12 Abs.1 Nr. 1 des Lastenausgleichsgesetzes bezeichneten Art geltend machen können oder Erben solcher Geschädigter.
 - d) Bauvorhaben von Eigentümern oder deren Erben, die den Wiederaufbau der zerstörten Gebäude im Rahmen der örtlichen Bauplanung oder auf Grund einer Umlegung nicht durchführen können und statt dessen auf einem anderen Grundstück bauen wollen, haben den Vorrang vor dem Neubau anderer Wohnungen, jedoch nicht vor dem Neubau von Familienheimen. Den gleichen Vorrang haben Bauvorhaben von Geschädigten, die einen Vertreibungsschaden

der in § 12 Abs.1 Nr. 1 des Lastenausgleichsgesetzes bezeichneten Art geltend machen können, oder von Erben solcher Geschädigter, wenn sie einen Ersatzbau durchführen wollen. Will einer der genannten Bauherren ein Familienheim bauen, so ist sein Bauvorhaben im Rahmen des Vorranges der Vorschriften des Buchstaben a bevorzugt zu fördern.

§ 30

Sicherstellung des Vorranges des Baues von Familienheimen und einer ausreichenden Wohnraumversorgung der Wohnungssuchenden mit geringem Einkommen.

- 1) Um den Vorrang des Neubaus von Familienheimen und eine ausreichende Wohnraumversorgung der Wohnungssuchenden mit geringem Einkommen sicherzustellen, haben die für das Wohnungs- und Siedlungswesen zuständigen obersten Landesbehörden die Verteilung der öffentlichen Mittel unter Beachtung der in § 1 bestimmten Ziele und unter Berücksichtigung der Vorschriften des § 26 so vorzunehmen, daß
 - a) zunächst den Anträgen auf Bewilligung öffentlicher Mittel zum Bau von Familienheimen entsprochen werden kann, wenn diese für Wohnungssuchende mit geringem Einkommen bestimmt sind, oder wenn durch den Bezug eines Familienheims eine nach § 17a des Wohnraumbewirtschaftungsgesetzes vorbehaltene Wohnung oder eine sonstige geeignete Wohnung des Wohnungsbestandes für einen Wohnungssuchenden mit geringem Einkommen frei wird.
 - b) alsdann mit gleichwertigem Rang einem möglichst großen Teil der Anträge entsprochen werden kann, die gerichtet sind
 - aa) auf Bewilligung öffentlicher Mittel zum Bau sonstiger Familienheime, insbesondere durch Bauherren, die nach § 35 Abs.2 und 3 bevorzugt zu berücksichtigen sind, oder
 - bb) auf Bewilligung öffentlicher Mittel zum Bau von sonstigen Wohnungen, die für Wohnungssuchende mit geringem Einkommen bestimmt sind, soweit diese Wohnungssuchenden noch nicht ausreichend mit Wohnraum versorgt sind und nicht in einer nach § 17a des Wohnraumbewirtschaftungsgesetzes vorbehaltenen Wohnung oder einer sonstigen geeigneten Wohnung des Wohnungsbestandes untergebracht werden können.

Kiel, den 7. Februar 1958

Drucksache 85

Antrag Nr. 2

Betr.: Kürzung der Bundeshaushaltsmittel für den sozialen Wohnungsbau.

Die Ratsversammlung möge beschließen:

Der Magistrat der Stadt Kiel wird gebeten, beim Deutschen Städtetag dahingehend vorstellig zu werden, daß die ab 1958 vorgesehenen jährlichen Kürzungen der Bundeshaushaltsmittel für den sozialen Wohnungsbau um 10 % für 5 Jahre ausgesetzt werden.

S c h a t z
Fraktionsvorsitzender

Drucksache 86

Antrag Nr. 3

Betr.: Wohnungssuchende mit geringem Einkommen.

Die Ratsversammlung möge beschließen:

1. Der Magistrat der Stadt Kiel wird beauftragt, beim Deutschen Städtetag dahingehend vorstellig zu werden, daß nach § 27 Ziffer 1 des 2. Bundeswohnungsbaugesetzes als Wohnungssuchende mit geringem Einkommen diejenigen gelten, deren Jahreseinkommen
 - a) bei Alleinstehenden den Betrag von DM 3.600,--,
 - b) bei Familien mit 2 Familienmitgliedern den Betrag von DM 4.800,--, zuzüglich DM 1.200,-- für jeden weiteren zur Familie rechnenden Angehörigen nicht übersteigt.
2. In Verhandlungen mit der Landesregierung ist sicherzustellen, daß im Programm für Wohnungssuchende mit geringem Einkommen neben dem Barackenräumungs- und sonstigen Sonderbauprogrammen ausreichend Wohnungen ohne besondere Zweckbindungen gefördert werden, über die das Wohnungsamt verfügen kann.
3. Die städtischen Richtlinien für die Gewährung von Mietbeihilfen sind entsprechend Ziffer 1 zu ändern.

S c h a t z

Fraktionsvorsitzender

SPD-Ratsherrenfraktion

Kiel, den 7. Februar 1958

Drucksache 87

Antrag Nr. 4

Betr.: Wohnungsbau für junge Familien.

Die Ratsversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird beauftragt, in Verhandlungen mit der Landesregierung sicherzustellen, daß ein ins Gewicht fallender Teil der allgemeinen Wohnungsbauförderungsmittel für 1958 für die Stadt Kiel ohne jegliche Zweckbindungen seitens des Landes gegeben wird.

Die mit diesem Kontingent erstellten Wohnungen sollen bevorzugt jungen Kieler Familien mit Kindern zugeteilt werden, die in den vorherrschenden Sonderbauprogrammen keine Berücksichtigung finden können.

S c h a t z
Fraktionsvorsitzender

SPD-Ratsherrenfraktion

Kiel, den 7. Februar 1958

Drucksache 88

Antrag Nr. 5

Betr.: Wohnungsbau für Notspitzen des Wohnungsamtes in Kiel.

Die Ratsversammlung möge beschließen:

Im außerordentlichen Haushalt 1958 ist unter Pos. 641 - Wohnungswesen die Aufnahme eines Kommunaldarlehens in Höhe von 1 Million DM einzusetzen.

Die damit geförderten Wohnungen sind ausschließlich für beim Wohnungsamt registrierte Wohnungssuchende der höchsten Dringlichkeitsstufe vorzusehen, die in ausgesprochenen Elendsquartieren (Gartenbuden, Dachkammern, Kellerwohnungen, Ruinenresten usw.) hausen.

Auch kommen hierbei Wohnungssuchende nicht in Frage, deren Wohnungsversorgung im Rahmen anderer Sonderbauprogramme möglich ist.

S c h a t z
Fraktionsvorsitzender

Der Magistrat

B a u a u s s c h u ß
- Stadtplanungsamt -

Kiel, den 3. Februar 1958

Drucksache 74

Refer.: 1. Änderung des Durchführungsplanes Nr. 1 - Teil II -

B.E.: Stadtbaurat Prof. Jensen

Antrag: Der 1. Änderung des Durchführungsplanes Nr. 1 - Teil II - für das Baugebiet Andreas-Gayk-Straße/Hafenstraße/Fleet-
hörn/Mühlenbach/Kurze Straße/Schevenbrücke wird zuge-
stimmt.

Begründung

Das am Holstenplatz gelegene Grundstück Holstenstraße 79 des innerstädtischen Baublocks Andreas-Gayk-Straße/Holstenplatz/Holstenstraße/Hafenstraße, für das bereits im Durchführungsplan Nr. 1 - Teil II - mit Rücksicht auf die exponierte Lage besondere städtebauliche Forderungen gestellt wurden, soll nunmehr bebaut werden. Von dem ursprünglichen Gedanken, den Holstenplatz durch ein Gebäude zu schließen, soll Abstand genommen werden. Durch das Stadtplanungsamt und den vom Grundstückserwerber beauftragten Architekten wurde ein neuer Bebauungsvorschlag entwickelt. Danach soll ein über dem 2. Geschoß freigestellter 10-geschossiger Baukörper, der mit seiner Längsseite der Andreas-Gayk-Straße folgt, eine besondere städtebauliche Betonung für Platz und Hauptverkehrsstraße bilden. Die Baumassen an der Holstenstraße werden höhenmäßig aufgenommen. Das Grundstück Andreas-Gayk-Straße 16 wird mit einem Abschlußbaukörper in Fortsetzung der bereits begonnenen Randbebauung bebaut. In dem 10-geschossigen Hauptbaukörper sollen Büroräume sowie ein Hotel-garni untergebracht werden. Für die 3 Straßenfronten sind Läden geplant. Die bisher im Durchführungsplan vorgesehenen, vor der Bauflucht liegenden Arkaden in der Holstenstraße sollen wegfallen.

Der Beirat für Stadtgestaltung hat in seiner Sitzung vom 17.1.1958 dem Projekt seine Zustimmung gegeben.

Der Bauausschuß hat dem Antrage am 23.1.1958 einstimmig zugestimmt.

J e n s e n
Stadtbaurat

Der Magistrat

B a u a u s s c h u ß
- Stadtplanungsamt -

Kiel, den 3. Februar 1958

Drucksache 75

Betr.: Durchführungsplan Nr. 17 - Teil II -

B.E.: Stadtbaurat Prof. Jensen

Antrag: Dem Durchführungsplan Nr. 17 - Teil II - für das Baugebiet Andreas-Gayk-Straße/Eisenbahndamm/Hafenstraße/Holstenbrücke wird zugestimmt.

Begründung

Die im Teil I des Durchführungsplanes vorgesehene Umlegung der im Baugebiet liegenden Grundstücke kann bis auf die Grundstücke Eisenbahndamm 4, 5, 6 sowie die Flurstücke 254, 255 und 256 aufgehoben werden. Die übrigen Grundstücke sind jetzt so geschnitten, daß ihre Bebauung erfolgen kann bzw. bereits schon durchgeführt ist.

Für die Bebauung des Eckgrundstücks Andreas-Gayk-Straße/Holstenbrücke muß

1. ein Fenster- und Traufrecht an der rückwärtigen Bebauungsgrenze durch den Eigentümer des Grundstücks Andreas-Gayk-Straße 7, 9 - 11 bzw. Hafenstraße 11, 13 und 15 eingeräumt werden,
2. die gemeinsame Hofbenutzung zwischen dem unter 1. genannten Grundstück und dem Eckgrundstück gesichert werden,
3. die grundbuchliche Eintragung eines Überfahrtsrechts auf dem unter 1. bezeichneten Grundstück zugunsten des Eckgrundstücks erfolgen.

Für das Eckgrundstück werden unbedeutende Flucht- und Grenzveränderungen vorgesehen, die sich bei der Einzelbearbeitung des Bauprojektes ergeben haben.

Die Grundstücke Eisenbahndamm 4, 5 und 6 sowie die Flurstücke 254, 255 und 256 sollen grundsätzlich für den ruhenden Verkehr Verwendung finden. Es sollen zunächst einfache Kraftfahrzeugeinstellmöglichkeiten vorgesehen werden. Sollte aufgrund der zunehmenden Kraftfahrzeugdichte die Errichtung eines mehrgeschossigen Garagengebäudes an dieser Stelle erforderlich werden, ist daran gedacht eine Ergänzung des Durchführungsplanes für ein entsprechendes Bauprojekt vorzunehmen. Der Bauausschuß hat dem Antrage am 23.1.58 einstimmig zugestimmt.

- J e n s e n
Stadtbaurat

Drucksache 76

Betr.: Durchführungsplan Nr. 18.

B.E.: Stadtbaurat Prof. Jensen

Antrag: a) Der 1. Änderung des Teiles I (Ordnung des Grund und Bodens),

b) dem Teil II (Ordnung der Bebauung)

des Durchführungsplanes Nr. 18 für das Baugebiet Holstenstraße/Andreas-Gayk-Straße/Hafenstraße/Eisenbahndamm/Stresemannplatz wird zugestimmt.

Begründung

Zu a):

Die Änderung hinsichtlich der Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens bezieht sich auf die östlich der Andreas-Gayk-Straße liegenden Grundstücke. Bei der Durcharbeitung des für den Neubau der Oberpostdirektion und des Hauptpostamtes inzwischen begonnenen Projektes haben sich geringfügige Grundstücks- und Fluchtlinienveränderungen am Eisenbahndamm, Stresemannplatz und an der Andreas-Gayk-Straße ergeben.

Für die östliche Straßen- und Bauflucht an der Fabrikstraße ist eine neue Führung vorgesehen. Im Zuge der nach Norden verschwenkten Fabrikstraße soll durch Verbreiterung der Straße die Anlage eines öffentlichen Parkplatzes ermöglicht werden, der insgesamt ca. 55 Pkws aufnehmen kann. Diese Planung entspricht der bereits schon jetzt auftretenden Parkraumnot des stark mit Gewerbe durchsetzten Gebietes. Außerdem wird somit durch Aufnahme des ruhenden Verkehrs in einer Nebenstraße für die Zukunft die Aufnahmefähigkeit und Leistungsfähigkeit der Hauptverkehrswege in der Innenstadt sichergestellt.

Eine weitere Änderung sieht eine Aufteilung der Umlegung vor, die in ihrem bisherigen Umfang infolge der inzwischen durchgeführten Grundstücksneubildung und Bebauung nicht mehr zu bestehen braucht. Es werden folgende verkleinerte Umlegungsgebiete neu gebildet:

1. Für die Grundstücke zwischen Andreas-Gayk-Straße/Hafenstraße/Fabrikstraße und dem Grundstück Andreas-Gayk-Straße 19-21.
2. für die Grundstücke zwischen Fabrikstraße/Hafenstraße/Eisenbahndamm und dem Grundstück der Deutschen Bundespost am Stresemannplatz.

Zu b):

Entsprechend der bodenordnerischen Grundlage des geänderten Teiles I des Durchführungsplanes soll für die im Baugebiet liegenden Grundstücke die bauliche Ausnutzbarkeit festgelegt werden. Es wird die im Durchführungsplan eingetragene Abgrenzung der bebaubaren Fläche und Geschößzahl vorgeschlagen. Für die gewerbliche Ausnutzung der am Eisenbahndamm liegenden Grundstücke muß insofern eine Einschränkung vorgesehen werden, als die dort eingerichteten Betriebe ihre Lagerplätze nicht erweitern dürfen. Sofern die Grundstücke die vorgesehene Randbebauung am Eisenbahndamm erhalten, ist die Aufschließung von der Fabrikstraße aus vorzunehmen. Der Bauausschuß hat dem Antrage am 23.1.1958 einstimmig zugestimmt.

J e n s e n
Stadtbourat

Kiel, den 7. Februar 1958

Drucksache 82

Betr.: Feststellung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 1956/57

Berichterstatter: O b e r b ü r g e r m e i s t e r

- Antrag:
- a) Der von der Werkleitung vorgelegte und von der Wirtschaftsberatung A.G. geprüfte Jahresabschluß zum 31. März 1957 wird festgestellt.
 - b) Von dem Reingewinn von 2.563.413,41 DM sind
 1. 1.109.329,-- DM zur Verzinsung des Eigenkapitals an das Kämmereiamt abzuführen,
 2. 267.356,-- DM zur Finanzierung der Vermögensabgabe und
311.837,-- DM aus der Anpassung der Handelsbilanz an die von der Betriebsprüfung der Oberfinanzdirektion aufgestellten Steuerbilanz auf das Stammkapital zu übernehmen,
 3. 874.891,41 DM zur Finanzierung von Investitionen an die Erweiterungsrücklage abzuführen.

B e g r ü n d u n g :

Gemäß Anlage I, Abschnitt I, Ziffer 6 der Betriebssatzung für die Stadtwerke vom 30.6.1955 wird der Jahresabschluß der Stadtwerke zum 31.3.1957 vorgelegt.

Im Berichtszeitraum vom 1. April 1956 bis zum 31. März 1957 haben sich die Mengenabgaben und die Erträge gegenüber dem Vorjahre wie folgt entwickelt:

Die Stromabgabe an Abnehmer, die nach allgemeinen Tarifen beliefert werden, stieg um 10,6 %. An Abnehmer, die nach Sonderverträgen beliefert werden, wurden infolge der Auswirkung des Streiks der Metallarbeiter 2,7 % weniger abgegeben. Insgesamt ergab sich eine Mehrabgabe um 1,6 %. Die Gasabgabe steigerte sich um 2,3 %, die Wasserabgabe um 3,7 %. Die Wärmeabgabe der Kraftwerke sank infolge des milden Winters und der Auswirkung des Streiks um 15 %.

Die Erträge aus der Abgabe von Strom erhöhten sich um 5,3 %, von Gas um 3,7 % und Wasser um 4,4 %. Der Ertrag aus der Wärmeabgabe ging um 3,2 % zurück.

Der Ertrag des Gaswerks stand unter dem Einfluß der Zusatzverkokung, die bei vollem Einsatz des Gaswerks das Gesamtergebnis günstig beeinflusste. Mit einer weiteren Steigerung der Koksabgabe um 10 % und bei

Preisen, die sich aus der Kohlenpreiserhöhung ergaben, erreichte der Koksabsatz einen Höchststand. Insgesamt war der Ertrag aus den Nebenprodukten höher als der Ertrag aus dem Gasverkauf, während die Verkaufserlöse aus den Nebenprodukten 1955 nur 93 % und 1954 nur 75 % der Erlöse aus dem Gasverkauf ausmachten.

Obwohl die günstigen Auswirkungen der Zusatzverkokung den Ertrag stützten, hat sich das Betriebsergebnis gegenüber dem Vorjahr um 0,61 Mio DM verschlechtert. Wenn trotzdem ein höherer Reingewinn erreicht wurde, so ist das vor allem eine Folge des Fortfalls der Sonderabschreibungen nach § 36 IHG und damit eine Senkung der Abschreibungen. Für Abschreibungen auf Anlagevermögen, Rückstellungen für Versorgungsverpflichtungen und Reingewinn sind im Berichtsjahr 1 Mio DM weniger erwirtschaftet als im Vorjahr. Für Investitionen mußte der Betrag von 14,5 Mio DM bereitgestellt werden. Als größere Posten sind bei den Investitionen zu erwähnen:

a) Aktivierte Anlagen:

Neubau eines 40/50 t/h-Ölkessels mit Zubehör im Heizkraftwerk Humboldtstraße	1,691 Mio DM
Neubau einer Gegendruckturbine im Heizkraftwerk Humboldtstraße	0,334 Mio DM
Erweiterung und Erneuerung der Verteilungsanlagen	6,960 Mio DM

b) Im Bau befindliche Anlagen:

Erneuerung im Kraftwerk Wik durch Aufstellung eines Hochdruckkessels mit Zyklonfeuerung	0,837 Mio DM
Erweiterung und Erneuerung der Verteilungsanlagen	0,910 Mio DM

c) Gegebene Anzahlungen:

Erneuerung im Kraftwerk Wik durch Aufstellung eines Hochdruckkessels mit Zyklonfeuerung	1,979 Mio DM
eines Turboaggregates 32/40 MW	0,579 Mio DM
Erneuerung und Erweiterung der Verteilungsanlagen	0,716 Mio DM
Modernisierung Wasserwerk Schulensee	0,267 Mio DM

Nach der Saldierung der korrespondierenden Vermögens- und Schuldenposten ergibt sich folgendes Bilanzbild:

Die langfristig gebundenen Vermögensteile (Anlagevermögen, Beteiligungen, Vorräte und Anzahlungen) von 91.066.000 DM sind durch das Eigenkapital von 54,355 Mio DM und die langfristigen Schulden von 40,735 Mio DM = zusammen 95.090.000 DM ausreichend gedeckt. Den kurzfristigen Schulden von 6.522.000 DM stehen kurzfristige Forderungen und Zahlungsmittelbestände von 13.109.000 DM gegenüber. Die Bilanzflüssigkeit ist gut.

Da die Investitionsmittel durch den Rückgang der Abschreibungen vermindert wurden, und die Eigenbetriebsverordnung vorschreibt, daß rechtzeitig und in ausreichender Höhe Erweiterungsrücklagen aus dem Reingewinn gebildet werden sollen, ist erstmalig die Zuführung eines größeren Betrages des Reingewinns in Höhe von rund 875.000 DM an die Erweiterungsrücklage vorgesehen.

Der Jahresabschluß wurde von der Wirtschaftsberatung A.G. geprüft. Wesentliche Beanstandungen wurden nicht erhoben. Die Prüfungsgesellschaft weist darauf hin, daß der gegenwärtige Gaspreis sich bei Fortfall der Zusatzverkokung nicht halten läßt. Die Zusatzverkokung muß eingestellt werden.

Der Prüfungsbericht ist zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 209, ausgelegt.

Der Werkausschuß für die Stadtwerke hat der Vorlage in seiner Sitzung am 7. Februar 1958 einstimmig zugestimmt.

Dr. M ü t h l i n g

Zu Punkt 9 der Tagesordnung

Ratsherr Hartmann

Kiel, den 28. Januar 1958
Sophienblatt 3

Drucksache 81

Herrn
Stadtpräsident Dr. Sievers

K i e l
Rathaus

Sehr geehrter Herr Stadtpräsident!

Für die nächste öffentliche Ratssitzung bitte ich um die
Beantwortung nachfolgender Frage:

Ist die Stadt Kiel durch den Millionen-Bauskandal
in Schleswig-Holstein geschädigt worden?

Begründung:

Nach Ausführungen des Herrn Landesjustizministers ist in
Schleswig-Holstein ein Millionen-Bauskandal, in den 320
Hoch- und Tiefbauunternehmen verwickelt sind, aufgedeckt wor-
den. Ist die Stadt Kiel durch diesen Bauskandal bei der
Vergabe öffentlicher Bauaufträge ebenfalls geschädigt?

H a r t m a n n
Ratsherr

SPD-Ratsherrenfraktion

Kiel, den 7. Febr. 1958

Drucksache 89

An
den Herrn Stadtpräsidenten
h i e r

Sehr geehrter Herr Stadtpräsident!

Nach einer Presseveröffentlichung in dem sogenannten Bauskandal in Schleswig-Holstein hat Herr Ministerpräsident von Hassel im Landtag bekanntgegeben, daß bei den Preisabsprachen Bund, Land, eine große Anzahl von Kreisen und Gemeinden sowie die Industrie als Auftraggeber aufgetreten sind.

Wir stellen hiermit an den Herrn Stadtbaurat die Anfrage, ob auch die Stadt Kiel als Auftraggeber von solchen Preisabsprachen betroffen wurde und welche eventuellen finanziellen Nachteile der Stadt Kiel hieraus erwachsen sind. Wir bitten um Beantwortung dieser Anfrage in der Ratsversammlung am 20. Februar d.Js.

Mit vorzüglicher Hochachtung

S c h a t z

Fraktionsvorsitzender

Der Magistrat Zu Punkt 1 der Tagesordnung

Finanzausschuß
Kämmereiamt

Kiel, den 1. Februar 1958

Drucksache 67

Betrifft: Aufnahme eines Darlehens aus Mitteln der Kreditanstalt für Wiederaufbau

Berichterstatter: Bürgermeister Dr. F u c h s

Antrag: 1. Von der Landesbank und Girozentrale Schleswig-Holstein wird aus Mitteln der Kreditanstalt für Wiederaufbau (ECA-Zinsen und -Tilgungen 1957 - Wasserwirtschaft) ein Darlehen in Höhe von 400.000 DM zu nachstehenden Bedingungen aufgenommen:

Auszahlungskurs: 100 v.H.

Zinssatz: 6 % p.a.
in vierteljährlich nachträglichen Raten fällig.

Tilgung: Das Darlehen ist nach 3 Freijahren in 9 gleichen Halbjahresraten von 16.000 DM, in 14 gleichen Halbjahresraten von 17.000 DM und 1 Halbjahresrate von 18.000 DM zu tilgen, und zwar erstmalig am 25. 6.1961, letztmalig am 25.12.1972.

2. Das Darlehen ist ausschließlich zur Teilfinanzierung des Schmutzwasserhauptsammlers "Ostufer" von der Kaistraße bis zum Karlstal und des Regenwassersammlers vom Vollratsbach bis zum Karlstal zu verwenden.

B e g r ü n d u n g :

Auf Vorschlag des Bundeswirtschaftsministeriums hat das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit für die Stadt Kiel ein zweckgebundenes Investitionsdarlehen in Höhe von 400.000 DM für die unter Ziff. 2 des Antrages genannten Bauvorhaben vorgesehen. Die Dringlichkeit dieser Bauvorhaben, welche zur Förderung der Neuan siedlung von Industrie auf dem Ostufer dienen, ist der Ratsversammlung bekannt und bedarf daher keiner näheren Erläuterung. Die Kosten der Bauvorhaben sind mit 964.000 DM bei der Haushaltsstelle V 7021/1607 des außerordentlichen Haushaltsplanes für das Rechnungsjahr 1957 veranschlagt. Nachstehende Finanzierung kann als gesichert angesehen werden:

Darlehen der Kreditanstalt für Wiederaufbau	400.000 DM
Entnahme aus Rücklagen	100.000 "
Überschüsse der außerordentlichen Haushalts- rechnung 1956	3.207 "
bereits verfügbare Kommunaldarlehen	460.793 "
	<hr/>
insgesamt	964.000 DM
	=====

Die Darlehensbedingungen sind als günstig anzusehen, zumal es gelungen ist, die Laufzeit auf dem Verhandlungswege durch die Vorschaltung von 3 Freijahren von 12 auf 15 Jahre zu verlängern.

Dr. F u c h s

Drucksache 68

Betrifft: Abschluß eines Bausparvertrages mit der Landesbausparkasse zur Teilfinanzierung des Pflegeheimes an der Wahlestraße

Berichterstatter: Bürgermeister Dr. F u c h s

Antrag: Zur Teilfinanzierung der im außerordentlichen Haushaltsplan 1957 für den Bau eines Pflegeheimes an der Wahlestraße veranschlagten Haushaltsmittel wird folgender Bausparvertrag in Höhe von 710.000 DM mit der Landesbausparkasse Schleswig-Holstein abgeschlossen:

1. Ansparrate
Sofortige Einzahlung einer Ansparrate in Höhe von 355.000 DM.
2. Einmalige Abschlußgebühr
1 v.H. der Vertragssumme bei sofortiger Fälligkeit.
3. Zinssatz
 - a) für die Ansparrate:
3 % p.a. bei jährlich nachträglicher Gutschrift
 - b) für das Bauspardarlehen:
5 % p.a., monatlich im voraus fällig.
4. Tilgung
8,44 % p.a. zuzüglich der durch die fortschreitende Tilgung ersparten Zinsen, monatlich im voraus mit den Zinsen bei vierteljährlich nachträglicher Gutschrift fällig.
5. Verwaltungskostenbeitrag
2 % des Bauspardarlehens, fällig bei Auszahlung der Vertragssumme in der Form eines Zuschlags zum Bauspardarlehen.
6. Rückzahlungsmöglichkeit
Die Landesbausparkasse kann das Darlehen nicht kündigen, der Bausparer ist jedoch berechtigt, es jederzeit ganz oder in Teilbeträgen zurückzuzahlen.
7. Änderungen der Spar- und Darlehensbedingungen
Änderungen der Bedingungen sind nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde der Landesbausparkasse zulässig. Der Bausparer kann jedoch innerhalb einer Frist von 4 Wochen verlangen, daß die Änderungen der Bedingungen auf seinen Vertrag keine Anwendung finden. Sofern der Vertrag noch nicht zugeteilt ist, kann die Landesbausparkasse den Vertrag kündigen und das Sparguthaben ausbezahlen.

8. Kündigung

Der Bausparer kann seinen Vertrag jederzeit mit der Wirkung kündigen, daß er sein Sparguthaben spätestens 3 Monate nach Eingang der Kündigung zurückerhält, sofern der Betrag 1/4 der Zuteilungsmasse der Bausparkasse nicht übersteigt.

9. Sonstiges

Im übrigen gelten die Spar- und Darlehensbedingungen der Landesbausparkasse Schleswig-Holstein für den Tarif 2.

Ausgelegt: Spar- und Darlehensbedingungen der Landesbausparkasse Schleswig-Holstein.

B e g r ü n d u n g :

Im außerordentlichen Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1957 sind 1.100.000 DM für den Bau eines Pflegeheimes an der Wahlestraße vorgesehen. Folgende Finanzierung kann als gesichert angesehen werden:

Anteilsbeträge des ordentlichen Haushaltsplanes	355.000 DM
Landesdarlehen für den Wohnungsbau	300.000 "
Darlehen des Landesausgleichsamtes	50.000 "
beim Bau des Altersheimes Freiligrathstraße ersparte Darlehensmittel	40.000 "
Bauspardarlehen lt. Antrag	355.000 "
insgesamt	1.100.000 DM =====

Die Ratsversammlung hat den Abschluß des Bausparvertrages bereits durch Beschluß vom 21. November 1957 grundsätzlich genehmigt. Ferner hat sich die Ratsversammlung damit einverstanden erklärt, daß die für die Ansparrate in Höhe von 355.000 DM benötigten Mittel aus inneren Zwischenkrediten gedeckt werden.

Zu den Vertragsbedingungen ist zu bemerken, daß sie satzungsmäßig festliegen. Verhandlungen mit der Landesbausparkasse konnten sich daher nur auf die Zuteilungsfrist des Bauspardarlehen erstrecken. Auf Grund dieser Verhandlungen wird sich die Landesbausparkasse bemühen, das Bauspardarlehen spätestens im ersten Halbjahr des Kalenderjahres 1960 zu valutieren.

Der Bausparvertrag wird in 7 Einzelbeträge in Höhe von je 100.000 DM und in einen Restbetrag von 10.000 DM aufgeteilt, um der Bausparkasse dadurch die Möglichkeit zu geben, Teilvalutierungen zu einem möglichst frühen Zeitpunkt nach Maßgabe ihrer verfügbaren Mittel durchzuführen. Das Bauspardarlehen hat eine Laufzeit von rd. 10 Jahren.

Dr. F u c h s

Drucksache 80Betr.: Verwaltungsgebührenordnung für die Stadt KielBerichterstatter: OberbürgermeisterAntrag: Die anliegende "Verwaltungsgebührenordnung der Stadt Kiel" wird genehmigt.Begründung

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein hat gebeten, die kommunalen Gebührenordnungen im Interesse einer einheitlichen Handhabung zu ergänzen. Es sollen Gebühren für Maßnahmen auf dem Gebiete des Straßenverkehrs aufgenommen werden, die in der Bundesgebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr vom 17.7.1953 nicht enthalten sind. Es ist zulässig, diese Gebühren in die städtische Verwaltungsgebührenordnung mit aufzunehmen, obwohl es sich um Gebühren für Auftragsangelegenheiten handelt.

Gleichzeitig mit der Ergänzung wird die Verwaltungsgebührenordnung neu gefaßt, da der Innenminister bei der Genehmigung der bisherigen Gebührenordnung gebeten hatte, bei künftigen Änderungen der Verwaltungsgebührenordnung die im Erlaß des Innenministers vom 9.7.1952 (Amtsblatt Schleswig-Holstein, S. 265) gegebenen Hinweise und das aaO abgedruckte Muster einer Verwaltungsgebührenordnung zu berücksichtigen. Die Verwaltungsgebühren sind nicht erhöht worden. Die Verwaltungsgebührenordnung wurde lediglich entsprechend der Mustergebührenordnung aufgegliedert in die eigentliche Gebührenordnung und den Tarif, der die Amtshandlungen enthält, für die Gebühren erhoben werden.

Der neue Tarif enthält außer den bisherigen folgende gebührenpflichtige Amtshandlungen:

- | | |
|---|---|
| <p>Nr. 6 Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von den Beteiligten zu ihrem Nutzen gewünscht werden durch städtische Verwaltungsangehörige.</p> | <p>Entspricht Nr.6 des Tarifs der Musterverwaltungsgebührenordnung.</p> |
| <p>Nr. 7 Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmebewilligungen und ähnliche zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Amtshandlungen, soweit sie nicht besonders in diesen Tarif aufgenommen worden sind.</p> | <p>Entspricht Nr. 7 des Tarifs der Musterverwaltungsgebührenordnung. Der Spielraum wurde auf 1,30 DM - 25,- DM verringert, da ein Spielraum von 1,30 - 62,50 DM rechtlich bedenklich ist.</p> |

- Nr. 10 Bereitstellen eines Arbeitsplatzes und Überlassen von Unterlagen zur Einsicht oder Selbstherstellung v. Abzeichnungen und Auszügen aus Plänen, Akten und Büchern usw., wenn der Arbeitsplatz länger als 2 Stunden in Anspruch genommen wird. Entspricht Nr. 22 des Tarifs der Mustergebührenordnung.
- Nr. 15-25 Maßnahmen im Straßenverkehr Entspricht den im Erlaß des Ministers für Wirtschaft und Verkehr vom 2.3.1956 aufgeführten gebührenpflichtigen Amtshandlungen.
- Nr. 26 Bereitstellung von Trauzeugen aus dem Personal des Standesamts. Die Standesämter werden in der letzten Zeit verstärkt in Anspruch genommen, so daß eine Gebühr erhoben werden muß.
- Nr. 27 Auskünfte und Bescheinigungen aus den standesamtlichen Sammelakten des Archivs.

Gestrichen wurden folgende Absätze der alten Verwaltungsgebührenordnung:

- Ia) Zweitschriften des Steuerzettels oder eines angeforderten Schreibens. Jetzt beim Steueramt als Nr. 55 erfaßt.
- Id) Ersatz für eine Hundesteuermarke. Ein Entgelt sieht die Hundesteuerordnung vor.
- Ka) Bescheinigung über das Bestehen oder Nichtbestehen einer Firma usw. Gegenstandslos, weil die Bescheinigung in dieser Form wegen Verletzung des Steuergeheimnisses nicht erteilt werden kann. Soweit das Steuergeheimnis nicht verletzt wird, kommt die Tarif-Nr. 56 infrage.
- Kb) Ermittlung oder Schätzung von Steuerbeträgen vor Beginn der Steuerpflicht usw. Gegenstandslos, weil neue Ermittlungen oder Schätzungen unmöglich sind.
- Kd) Auskunft aus der Kartei der Gewerbebetriebe usw. Entspricht der Tarif-Nr. 56.
- Kf) Bescheinigungen über den Nutzungswert des Grundstücks. Nutzungswerte werden nicht mehr festgestellt.
- L) Gebühren für die Vermittlung von Wohnungstauschanträgen Die Wohnungstauschvermittlung wurde am 31.3.1954 aufgehoben.

Folgende gebührenfreie Amtshandlungen sind neu in den Tarif aufgenommen worden:

Bescheinigungen über den Besuch einer städtischen Schule, Bescheinigungen für Schülerfahrkarten.

Das Schulamt hat vorgeschlagen, diese Bescheinigungen gebührenfrei zu lassen, da die Bescheinigungen für Steuerermäßigungen, Kindergelder, Kinderzuschläge usw. ausgestellt werden, den Eltern also Erleichterungen bringen sollen, die nicht durch eine Gebühr erschwert werden dürften.

Amtshandlungen, die im Rahmen der öffentlichen Fürsorge, Sozialversicherung, des Lastenausgleichs, der Wohnungszwangsbewirtschaftung oder der Waisen- und Jugendhilfe vorgenommen werden, entsprechend § 2 Ziffer 6 der Mustergebührenordnung.

§ 2 Ziff. 5 - ^{Amtshandlungen} gebührenbefreiung - der neuen Gebührenordnung entspricht den bisherigen Bestimmungen (§ 3 Abs. 1 Ziff. 3). Das Rechnungsprüfungsamt hatte bei einer Prüfung der Entwässerungsabteilung des Tiefbauamtes die Ansicht vertreten, daß die Amtshandlungen für kriegszerstörte und kriegsbeschädigte Gebäude, die überwiegend zu Wohnzwecken wieder aufgebaut werden, nur dann von den Verwaltungsgebühren befreit werden dürfen, wenn diese den Grundsätzen des sozialen Wohnungsbauprogrammgesetzes zur Förderung des Wohnungs- und Kleinsiedlungswesens in Schleswig-Holstein vom 31. 3. 1950 entsprechen. Das Bauverwaltungsamt hat sich darauf berufen, daß die Ratsversammlung den Wiederaufbau kriegszerstörter Gebäude fördern wollte ohne Rücksicht darauf, ob es sich um Wohnungen im Rahmen des sozialen Wohnungsbaues oder um größere Wohnungen handelt, auch wenn das in der Verwaltungsgebührenordnung nicht besonders betont wurde.

Die Grenzen des Gesetzes zur Förderung des Wohnungs- und Kleinsiedlungswesens in Schleswig-Holstein liegen weit niedriger als die des zweiten Bundeswohnungsbaugesetzes. Sie sind bisher nicht geändert worden. Unter Berücksichtigung dessen, daß der Bund alle unter das jeweilige Bundeswohnungsbaugesetz fallenden Wohnungen von den gerichtlichen Gebühren befreit, wird es für vertretbar gehalten, in der Verwaltungsgebührenordnung alle Wohnungen von der Verwaltungsgebühr zu befreien, wenn es sich um den Wiederaufbau kriegszerstörter oder kriegsbeschädigter Wohnungen handelt.

Dr. Müthling

E n t w u r f
einer Verwaltungsgebührenordnung der Stadt Kiel
vom

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 24. Januar 1950 (GVOBl. Sch.-H. S. 25) und der §§ 1, 6 Abs. 2, 7, 69, 70 und 90 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (GS. S. 150) in der heute geltenden Fassung hat die Ratsversammlung der Stadt Kiel folgende Verwaltungsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Verwaltungsgebühr

- (1) Für die in dem anliegenden Tarif aufgeführten Amtshandlungen in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die auf Veranlassung der Beteiligten von Organen der Stadt Kiel vorgenommen werden, sind Verwaltungsgebühren nach dieser Gebührenordnung zu entrichten.
- (2) Für Amtshandlungen in Angelegenheiten, die der Stadt Kiel zur Erfüllung nach Weisung übertragen worden sind, werden die im Tarif unter Nr. 15 - 25 aufgeführten Gebühren erhoben. Im übrigen gelten dafür die besonderen bundes- oder landesrechtlichen Bestimmungen.
- (3) Die Erhebung von Benutzungsgebühren nach § 4 des Kommunalabgabengesetzes wird durch diese Gebührenordnung nicht berührt.

§ 2

Gebührenfreie Amtshandlungen

Gebührenfrei sind

1. Amtshandlungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden;
2. Amtshandlungen, die auf Veranlassung eines im städtischen Dienst stehenden Beamten, Angestellten oder Arbeiters, Ruhe-

- gehaltsempfängers oder eines Hinterbliebenen dieser Personen vorgenommen werden und das bestehende oder frühere Dienstverhältnis betreffen;
3. Amtshandlungen, die eine Behörde in Ausübung öffentlicher Gewalt veranlaßt, es sei denn, daß die Gebühr einem Dritten als mittelbarem Veranlasser aufzuerlegen ist;
 4. Amtshandlungen, die im Rahmen der öffentlichen Fürsorge, Sozialversicherung, des Lastenausgleichs, der Wohnungszwangsbewirtschaftung oder der Waisen- und Jugendhilfe vorgenommen werden.
 5. Amtshandlungen der Tarifnummern 1 - 3, 33 -42, 45 u. 46, die kriegszerstörte und kriegsbeschädigte Gebäude betreffen, sowie diese überwiegend zu Wohnzwecken wieder aufgebaut werden;
 6. erste Ausfertigungen von Schulzeugnissen;
 7. Bescheinigungen über den Besuch städtischer Schulen;
 8. Bescheinigungen für Schülerfahrkarten und Schülersausweise;
 9. Amtshandlungen, die nach den gesetzlichen Bestimmungen gebührenfrei sind;
 10. mündliche Auskünfte und Bescheide.

§ 3

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung der baren Auslagen ist verpflichtet, wer die Amtshandlung veranlaßt hat; bei Genehmigungen und dergl. auch derjenige, zu dessen Gunsten die Amtshandlung vorgenommen wird. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Gebührenbefreiung

(1) Von der Verwaltungsgebühr sind befreit:

1. öffentliche Armen- oder Krankenanstalten, Waisenhäuser, mildtätige Stiftungen sowie öffentliche und private Anstalten, Gesellschaften, Vereine und Unternehmen, die überwiegend gemeinnützige oder wohltätige Aufgaben haben;
2. Kirchengemeinden und die mit Korporationsrechten ausgestatteten Religionsgesellschaften sowie sonstige kirchliche und religiöse Gesellschaften;
3. öffentliche Schulen, Universitäten und Hochschulen;
4. Behörden des Bundes und der Länder sowie alle öffentlichen Anstalten und Kassen, die für Rechnung des Bundes oder des Landes verwaltet werden oder diesen gleichgestellt sind.

(2) Die Gebührenfreiheit wird den Gebührenpflichtigen jedoch nur dann gewährt, wenn die gebührenpflichtige Handlung notwendig ist, um Aufgaben zu erfüllen, welche ihnen nach ihrer Satzung oder sonstigen bindenden Rechtsvorschriften obliegen.

§ 5

Berechnungsgrundlage

(1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem anliegenden Tarif. Bei der Berechnung nach dem Wert ist der Wert des Gegenstandes z.Zt. der Vollendung der Amtshandlung maßgebend.

(2) Soweit für den Ansatz der Gebühr ein Spielraum gegeben ist, ist die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung des Umfangs und der Schwierigkeit der Sache, des Zeitaufwands, der Bedeutung für das bürgerliche Leben und der Leistungsfähigkeit des Zahlungspflichtigen festzusetzen.

§ 6

Bare Auslagen

Werden bei Amtshandlungen besondere bare Auslagen notwendig, so sind sie zu erstatten, auch wenn die Amtshandlung selbst gebührenfrei bleibt. Für die Erhebung gelten §§ 7 und 8 entsprechend.

§ 7

Fälligkeit der Gebühr

Die Gebühr ist spätestens dann zu entrichten, wenn der Bescheid, die Genehmigung, das Zeugnis usw. ausgehändigt wird. Sie kann durch Postnachnahme erhoben werden. Die Gebühr kann auch schon gefordert werden, bevor die Amtshandlung ausgeführt wird.

§ 8

Zwangsbeitreibung

Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Eines förmlichen Bescheides bedarf es nicht.

§ 9

Gebührenermäßigung und Gebührenerlaß

Auf Antrag kann Unbemittelten die Gebühr ermäßigt oder erlassen werden. Über die Ermäßigung oder den Erlaß entscheidet bei Beträgen bis zu 7,- DM der Dienststellenleiter, bei Beträgen über 7,- DM der Dezernent.

§ 10

Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen

(1) Wird die Amtshandlung abgelehnt, so ist 1/10 bis 1/2 der Gebühr zu entrichten. Ablehnungen wegen Unzuständigkeit sind gebührenfrei.

(2) Wird ein Antrag zurückgenommen, wenn mit der Ausführung der beantragten Amtshandlung bereits begonnen worden ist, ist 1/10 bis 1/4 der Gebühr, mindestens aber eine Gebühr von 0,70 DM zu entrichten.

(3) Wenn der Antrag aus entschuldbarer Unkenntnis gestellt wurde, kann Gebührenfreiheit gewährt werden.

§ 11

Rechtsmittel

Gegen die Gebühr sind die in den §§ 69 ff des Kommunalabgaben-

gesetzes in Verbindung mit § 45 MRVO Nr. 165 vorgesehenen Rechtsmittel zugelassen.

§ 12

Inkrafttreten

(1) Diese Gebührenordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Mit ihrem Inkrafttreten tritt die Verwaltungsgebührenordnung der Stadt Kiel vom 19. 11. 1953 (Kieler Nachrichten vom 31. Dezember 1953 und Schl.-H. Volkszeitung vom 31. Dezember 1953) außer Kraft.

Anlage
zur Verwaltungsgebührenordnung vom ...

Gebührentarif

I. Gemeinsame Gebühren für alle Ämter, soweit nicht bei diesen etwas anderes bestimmt ist:

1. Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen,
Ausweise usw. 2,50 DM
Die Gebühr kann bei Beglaubigungen, die mit geringer Arbeit verbunden sind, ermäßigt werden auf 1,30 "
und bei solchen, die mit größerer Arbeit verbunden sind, erhöht werden bis auf 6,30 "
Für einfache Zeugnisse und Bescheinigungen in Angelegenheiten von untergeordneter Bedeutung ermäßigt sich die Gebühr auf 1,30 "
2. Abschriften je angefangene Seite 0,40 "
mindestens jedoch 0,70 "
3. Schriftliche Auskünfte je angefangene Seite 1,30 "
4. Zweitausfertigungen eines verlorengegangenen Ausweises, einer Quittung, eines Miet-, Pacht- oder sonstigen Vertrages oder einer anderen schriftlichen Erklärung je angefangene Seite 0,70 "
5. Druckstücke von Ortssatzungen, Plänen, Dienst- anweisungen, Hausordnungen, Steuerordnungen, Vordrucken usw. je nach Kosten der Herstellung und Vervielfältigungen 0,70 DM bis 4,-- "
6. Schriftliche Aufnahmen von Anträgen oder Er- klärungen, die von den Beteiligten zu ihrem

Nutzen gewünscht werden, durch städtische Verwaltungsangehörige - je angefangene Seite - mindestens jedoch	0,70 DM 1,30 "
7. Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen u.ä. zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Amtshandlungen, soweit sie nicht besonders in diesen Tarif aufgenommen worden sind	1,30 " 25,00 "
8. Zahlungserinnerungen für rückständige öffentlich-rechtliche Forderungen, insbesondere öffentliche Abgaben einschließlich der zugehörigen Zinsen und Zuschläge	0,70 "
9. Wird eine zweite oder weitere Ausfertigung einer Bescheinigung, Genehmigung, eines Zeugnisses usw. in einem Arbeitsgang mit der Urschrift hergestellt, ist die Hälfte der Gebühr für die erste Ausfertigung zu zahlen, mindestens jedoch eine Gebühr von	0,50 "
10. Bereitstellen eines Arbeitsplatzes und Überlassen von Unterlagen zur Einsicht oder zum Herstellen von Abzeichnungen und Auszügen aus Plänen, Akten und Büchern usw., wenn der Arbeitsplatz länger als 2 Stunden in Anspruch genommen wird, je Tag mindestens aber	2,-- " 1,-- "
II. Sicherheits- und Ordnungsverwaltung	
<u>Ordnungsamt</u>	
11. Beerdigungsscheine	2,50 "
12. Genehmigungen zum Ausgabem und Umbetten einer Leiche und der damit verbundenen Überwachung	62,50 "

13. Genehmigungen zur Einäscherung bis 3,-- DM
14. Aufbewahrung von Fundsachen im Werte bis zu 20,- DM 0,50 "
(kann bei verhältnismäßig geringem Wert erlassen werden)
- im Werte von 21,- bis 50,- DM 1,-- "
im Werte von 51,- " 100,- " 2,-- "
im Werte von 101,- " 300,- " 3 v.H., im Werte über 300,- DM zuzüglich 1 v.H. des 300,- DM übersteigenden Mehrwertes.

In Verkehrsangelegenheiten

15. a) Bescheinigung für die Abmeldung eines Fahrzeuges, das länger als 1 Jahr aus dem Verkehr gezogen wird (§ 27 Abs. 5 StVZO) 0,50 "
b) Bewilligung einer Frist nach § 27 Abs. 5 Satz 1 StVZO 1,-- "
c) Bescheinigung über die vorübergehende Stilllegung eines Fahrzeuges für die Dauer von weniger als einem Jahr 0,50 "
16. Bearbeitung von Mitteilungen über Sicherheitsübereignungen von Kraftfahrzeugen und Anhängern 2,-- "
17. Einzelauskünfte über die Anschriften von Kraftfahrzeugführern, Bestehen eines Versicherungsschutzes, Tag der Zulassung u.ä. (mündliche Auskünfte sind gebührenfrei) 1,-- "
18. Zweite und jede weitere Aufforderung an Kraftfahrzeugführern zur Vorführung ihrer Fahrzeuge gem. § 29 StVZO (die erstmalige Aufforderung ist gebührenfrei) 2,-- "

19. Nachprüfung der Mängelbeseitigung aufgrund der Mängelberichte 2, -- DM
20. Sammelverzeichnisse nach § 24 Satz 3 StVZO
- a) für die erste Ausfertigung 3, -- "
 - b) für jede weitere gleichzeitig ausgestellte Ausfertigung 1, -- "
 - c) für die Ergänzung oder Berichtigung der Sammelverzeichnisse (ohne Rücksicht auf die Zahl der Verzeichnisse) 2, -- "
21. Bescheinigungen über die Befreiung von den Vorschriften über das Zulassungsverfahren nach § 18 Abs. 2 Ziff. 1 StVZO 3, -- "
22. Zustimmungserklärungen der örtlich zuständigen Behörden zur Behandlung von Anträgen durch gleichgeordnete auswärtige Behörden nach § 68 Abs. 2 StVZO 2, -- "
23. Erlaubnis nach § 5 Abs. 1 StVO 5, -- "
10, -- "
24. Ausnahmegenehmigung nach § 19 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 in Verbindung mit § 46 Abs. 2 StVO 2, -- "
25. Ausnahmegenehmigung zum Führen von Fahrrädern mit Hilfsmotor durch Personen unter 16 Jahren (§ 67a Abs. 5 StVZO) 3, -- "

Standesämter

26. Bereitstellen von Trauzeugen aus dem Personal des Standesamtes je Zeuge 5, -- "

27. Auskünfte und Bescheinigungen aus den standes-
amtlichen Sammelakten des Archivs 2,-- DM

III. Schul- und Kulturverwaltung

Schulamt

28. 2. Ausfertigung von Schulzeugnissen 0,70 "

29. Privatunterrichtserlaubnisschein 6,30 "

30. Zweitschrift dieses Unterrichtserlaubnis-
scheines 4,-- "

IV. Sozialverwaltung

Fürsorgeamt

31. Zeugnisse für die Erlangung des Armenrechts

a) allgemein, je Schein 2,50 "

b) von Renten- und Arbeitslosenunterstützungs-
empfängern, je Schein 1,30 "

c) von Arbeitslosenfürsorgeunterstützungs- und
Fürsorgeunterstützungsempfängern, je Schein 0,50 "

Beauftragter für das Vertriebenenwesen

32. Zweitschrift eines verlorengegangenen Flücht-
lingsausweises 2,50 "

V. Bauverwaltung

Stadtplanungsamt

33. Prüfung der Lagepläne zu Baugesuchen und für die
Eintragung der Baufluchtlinien in diese Pläne 4,-- "

Wenn Lagepläne ergänzt bzw. neu gefertigt werden müssen, sind außer der vorstehenden Gebühr die der Stadt entstehenden Selbstkosten als bare Auslagen zu erstatten.

34. Abstecken der Baufluchtlinien eines Grundstückes und einmalige Prüfung der Ausführung

1. wenn bei einem Grundstück eine Baufluchtlinie abzustecken ist 25,-- DM
2. wenn bei einem Grundstück mehrere Baufluchtlinien abzustecken sind, für die erste Baufluchtlinie 25,-- "
- für jede weitere Baufluchtlinie 12,50 "

Die Gebühren ermäßigen sich um 50 %, wenn örtliche Messungen nicht erforderlich sind.

35. Abstecken der Straßenfluchtlinie eines Grundstückes, wenn bereits die Baufluchtabsteckung vorausgegangen ist, und einmalige Prüfung der Ausführung

- a) bei einer Fluchtlinie 12,50 "
- b) bei mehreren Fluchtlinien für die erste 12,50 "
- c) für jede weitere 6,30 "

Wenn die Straßenfluchtlinien gleichzeitig Baufluchtlinie ist, gelten die Sätze zu Nr. 34.

36. Ist bei den Absteckungen zu 34. und 35. auch die örtliche Angabe von Straßenhöhen erforderlich, wird für jede Position ein Zuschlag von 50 % erhoben.

37. Angabe von Grenzabständen für ein Grundstück
einschl. einmaliger Prüfung der Ausführung 6,30 DM

Wenn zusätzliche Messungen ausgeführt werden müssen, weil die Grenzen nicht erkennbar sind, treten zu der vorstehenden Gebühr die der Stadt entstehenden Selbstkosten als bare Auslagen hinzu.

Für jede auf Antrag wiederholte Absteckung oder Prüfung der Bau- oder Straßenfluchtlinien und für jede wiederholte Angabe oder Prüfung der Straßenhöhen oder der Grenzabstände eines Grundstückes wird die Hälfte der Sätze zu Ziff. 34 - 37 berechnet.

Für das Abstecken der Bau- und Straßenfluchtlinie im freien Gelände oder an noch nicht ausgebauten Straßen werden 50 % Aufschlag berechnet.

38. Abzeichnungen aus Kartenwerken und Auszüge aus Liegenschaftsbüchern für jede angefangene 1/2 Stunde 2,-- "

39. Bescheinigungen zu Beleihungen für Kreditanstalten 7,50 "
Wenn örtliche Grenzfeststellungen ausgeführt werden müssen, sind außer der Gebühr die der Stadt durch die Vermessung entstehenden Selbstkosten als bare Auslagen zu erstatten.

40. Vervielfältigungen von Karten und Plänen, je nach Kosten der Herstellung und Vervielfältigung je Stück 1,-- DM bis 25,-- DM

Tiefbauamt

41. Schriftliche Auskünfte über Anliegerbeiträge 1,-- "

42. Schriftliche Auskünfte mit Plan über Neuan-
schluß an die Stadtentwässerung 12,-- DM
43. Erlaubnis des Stubbenrodens in städtischen
Forsten und Parks 0,50 "
44. Tagesgenehmigungen für Straßenhändler, je Tag 1,-- "

Bauaufsichtsamt

45. Einsicht in die Grundstücksakten
1. zur Auskunft 1,-- "
2. zur Anfertigung von Auszügen
- a) für je angefangene 1/2 Stunde bis zu
2 Stunden 2,-- "
- b) für jede angefangene weitere Stunde am
gleichen Tage 2,-- "
- c) für Weiterbenutzung der Akte an den
folgenden 4 Tagen, je Tag 5,-- "
46. Entleihen von Akten je angefangene 6 Tage 20,-- "

Finanz- und Steuerverwaltung

Kämmereiamt

47. Anträge auf Gewährung von Darlehen und
Zuschüssen zum Wohnungsbau bzw. zur Instand-
setzung von Wohngebäuden vom Grundstückseigen-
tümer, wenn die Anträge durch Auszahlung der
Darlehenssumme zum Tragen kommen 1,30 "
- 1/4 % des bewilligten Betrages, mindestens
- ausgenommen Mittel, für die eine Gebührener-
hebung durch die Bewilligungsstelle für un-
zulässig erklärt wird -

Stadtkasse

48. Kontoauszüge je Konto und Jahr	0,70 DM
49. Bescheinigungen über die Grundstücksabgaben je Konto	0,70 "
50. Bescheinigungen über den Stand eines Steuer- kontos	0,70 "
51. Zahlungserinnerungen, wenn nicht Mahnungen erforderlich sind	0,70 "
52. Zweitschriften von Zahlungsaufforderungen	0,70 "
53. Steuer-Unbedenklichkeitsbescheinigungen	0,70 "
54. Ermittlungen und Feststellungen aus den Steuerkonten und sonstigen Kontenkarten, Zeitbuchstreifen oder Akten, wenn die Arbeit längere Zeit erfordert, für jede angefangene halbe Stunde	0,70 "

Steueramt

55. Zweitschrift eines Heranziehungs- oder Vorauszahlungsbescheides	0,70 "
56. Bescheinigung über die Anmeldung eines stehen- den Gewerbes nach § 15 der Gewerbeordnung	1,30 "
57. Ermittlungen oder Feststellungen aus Hebe- rollen, Sachbüchern, Akten, Anmelde- listen, Karteien usw. für jede angefangene Stunde	1,30 "
58. Abschrift der Listen über An-, Ab- und Ummel- dung von Gewerbebetrieben für jede angefangene Seite	0,70 "

Der Magistrat
Stadtreinigungsausschuß
Stadtreinigungs- und Fuhramt

Kiel, den 13. Januar 1958

Drucksache 49

Betrifft: Änderung des Ortsstatuts betr. Reinigung öffentlicher Wege vom 14. 1. 1932

Berichterstatter: Stadtrat Ritter

Antrag: Die folgende Satzung wird beschlossen:

1. Nachtrag
zum Ortsstatut betreffend Reinigung öffentlicher Wege

Vom 1958

Aufgrund des § 5 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 (GS. S. 187) in der jetzt geltenden Fassung hat die Ratsversammlung mit Genehmigung des Oberbürgermeisters der Stadt Kiel - Ordnungsamt - vom folgenden Nachtrag beschlossen:

Art. I

§ 1 des Ortsstatuts betreffend die Reinigung öffentlicher Wege vom 14. Januar 1932 erhält folgende Fassung:

"§ 1

Die Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung öffentlicher Wege aufgrund des Gesetzes vom 1. Juli 1912 wird, soweit sie die Befreiung der Bürgersteige von Schnee und Eis und das Bestreuen der Bürgersteige mit abstumpfenden Stoffen betrifft, für die überwiegend dem inneren Verkehr der Ortschaft dienenden Wege innerhalb der geschlossenen Ortslage den Eigentümer, bei Grundstücken, die mit einem Erbbaurecht belastet sind, unter Ausschluß der Eigentümer den Erbbauberechtigten der angrenzenden Grundstücke auferlegt."

Art. II

Der Nachtrag tritt mit dem 1. des auf die Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

B e g r ü n d u n g

Das Ortsstatut betr. die Reinigung öffentlicher Wege bestimmt, daß die Befreiung der Bürgersteige von Schnee und Eis und das Bestreuen bei Glätte den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke auferlegt wird. Das Liegenschaftsamt hat beantragt, diese Bestimmung dahin zu ergänzen, daß bei Erbbaugrundstücken diese Verpflichtung den Erbbauberechtigten auferlegt wird. Das Rechtsamt hat folgendermaßen Stellung genommen:

"Das Rechtsamt ist der Auffassung, daß eine Verpflichtung des Erbbauberechtigten zur Befreiung der Bürgersteige von Schnee und Eis und bei Schneeglätte zum Bestreuen der Bürgersteige mit abstumpfenden Stoffen schon nach dem geltenden Rechtszustand aufgrund des Ortsstatuts besteht. Denn das Erbbaurecht ist ein grundstücksgleiches Recht, das wie das Eigentum am Grundstück behandelt wird. Alle Vorschriften, die sich auf Grundstücke beziehen, finden auf das grundstücksgleiche Erbbaurecht entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus dem Inhalt, Sinn und Zweck oder aus den Sondervorschriften für das Erbbaurecht etwas anderes ergibt. Dieser Rechtsgedanke ist nicht auf das private Recht beschränkt, sondern wirkt auch im öffentlich-rechtlichen Bereich. Folglich treffen die in dem Ortsstatut den Eigentümern der jeweiligen Grundstücke auferlegten Pflichten auch den Erbbauberechtigten. Dennoch hält es das Rechtsamt in Übereinstimmung mit dem Liegenschaftsamt für erforderlich, das genannte Ortsstatut durch eine ausdrückliche Überbürdung der Pflicht zur Reinigung der Bürgersteige von Schnee und Eis usw. auf den Erbbauberechtigten zu ergänzen. Wenn auch der Erbbauberechtigte nach unserer Auffassung aufgrund der Rechtsnatur seines dinglichen Rechts die für den Grundstückseigentümer bestehenden Vorschriften zu beachten und zu befolgen hat, so ist es im Interesse der Rechtsklarheit doch angebracht, diese Verpflichtung durch eine entsprechende Fassung des Ortsstatuts eindeutig zum Ausdruck zu bringen, damit eine evtl. Berufung auf die Unkenntnis der Rechtslage ausgeschlossen wird."

Der Stadtreinigungsausschuß hat der Änderung zugestimmt.

Das Ordnungsamt ist um die nach § 5 des Wegereinigungsgesetzes erforderliche Zustimmung gebeten worden.

R i t t e r
Stadtrat

Kiel, den 29. Januar 1958

Drucksache 73

- Betr.: Dritter Nachtrag zur Betriebsordnung für die Feuerbestattungsanlage der Stadt Kiel
- B.E.: Stadträtin Hinz
- Antrag: Folgender Dritter Nachtrag zur Betriebsordnung für die Feuerbestattungsanlage der Stadt Kiel wird beschlossen:
Dritter Nachtrag zur Betriebsordnung für die Feuerbestattungsanlage der Stadt Kiel
Vom 1958

Auf Grund des § 7 der Verordnung zur Durchführung des Feuerbestattungsgesetzes vom 10. August 1938 (RGBl. I S. 1000) in der Fassung vom 24. April 1942 (RGBl. I S.242) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (GS. S. 152) in der zur Zeit gültigen Fassung haben Ratsversammlung und Oberbürgermeister mit Genehmigung des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein den nachstehenden Nachtrag zu der von ihnen beschlossenen Betriebsordnung erlassen:

§ 1

Die Geltungsdauer der Betriebsordnung für die Feuerbestattungsanlage der Stadt Kiel vom 17. Januar 1952 und des Ersten und Zweiten Nachtrages zur Betriebsordnung für die Feuerbestattungsanlage der Stadt Kiel vom 26. August 1954/24. März 1955 wird über den 31. März 1958 hinaus auf 3 Jahre verlängert.

Dieser Nachtrag tritt am 1. April 1958 in Kraft.

Kiel, den
S t a d t K i e l
Der Magistrat

Oberbürgermeister

Bürgermeister

B e g r ü n d u n g

Die Gültigkeitsdauer der Betriebsordnung für die Feuerbestattungsanlage der Stadt Kiel vom 17. Januar 1952 und des Ersten und Zweiten Nachtrages ist von der Aufsichtsbehörde, dem Innenminister des Landes Schleswig-Holstein, auf 3 Jahre begrenzt worden. Sie läuft am 31. März 1958 ab. Daher ist ein neuer Beschluß durch die Ratsversammlung notwendig. Änderungen sind nicht vorgesehen.

Der Dritte Nachtrag bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein. Sie wird allgemein auf 3 Jahre begrenzt.

Der Gartenausschuß hat in seiner Sitzung am 8.1.58 einstimmig zugestimmt.

Die Betriebsordnung in der z.Zt. gültigen Fassung ist beigelegt.

Schubert
Stadtrat

Kiel, den 13. Februar 1958

Drucksache 93

Betr.: 9. Nachtrag zur Gebührenordnung für die Benutzung der städtischen Kanalisationsanlagen im Stadtbezirk Kiel

Berichterstatter: Stadtbaurat Prof. J e n s e n

Antrag: Der folgende Nachtrag wird beschlossen:

9. Nachtrag

zur Gebührenordnung für die Benutzung der städtischen Kanalisationsanlagen im Stadtbezirk Kiel

Vom1958

Auf Grund der §§ 4 und 8 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (GS S. 152) in der jetzt geltenden Fassung hat die Ratsversammlung folgende Gebührenordnung beschlossen:

Einzigter Paragraph

Die Geltungsdauer der Gebührenordnung für die Benutzung der städtischen Kanalisationsanlagen im Stadtbezirk Kiel vom 2. Januar 1924 (Kieler Zeitung und Schleswig-Holsteinische Volkszeitung vom 4. März 1924) in der Fassung des 5. Nachtrages zur Gebührenordnung für die Benutzung der städtischen Kanalisationsanlagen im Stadtbezirk Kiel vom 17. April 1952 (Kieler Nachrichten und Schleswig-Holsteinische Volkszeitung vom 12. Mai 1952) und des 6. Nachtrages zur Gebührenordnung für die Benutzung der städtischen Kanalisationsanlagen im Stadtbezirk Kiel vom 9. März 1955 (Kieler Nachrichten und Schleswig-Holsteinische Volkszeitung vom 19./20. März 1955) wird bis 31. März 1959 verlängert.

Kiel, den

1958

S t a d t K i e l
Der Magistrat

Oberbürgermeister

Stadtbaurat

Begründung

Die Geltungsdauer der Gebührenordnung für die Benutzung der städtischen Kanalisationsanlagen im Stadtbezirk Kiel vom 2. Januar 1924 in der Fassung des 5. und 6. Nachtrages ist bis zum 31. März 1958 beschränkt worden. Es wurde angenommen, daß es in der Zwischenzeit möglich gewesen wäre, das gesamte Entwässerungsrecht in Kiel neu zu ordnen. Die Frage über die Form der neuen Bemessung konnte durch den vom Bauausschuß eingesetzten Unterausschuß noch nicht endgültig geklärt werden. Eine weitere Vorbereitungszeit ist nötig. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, die bisherige Gebührenordnung noch über den 31. März 1958 hinaus gelten zu lassen. Durch Beschluß der Ratsversammlung war in einem 8. Nachtrag eine Befristung bis zu dem genannten Zeitpunkt ausgesprochen worden.

Die Gebühr beträgt für jeden Spülabortsitz einstweilen noch 30,00 DM jährlich.

Dieser Nachtrag muß vom Herrn Innenminister des Landes Schleswig-Holstein genehmigt werden.

Der Bauausschuß hat der Vorlage in seiner Sitzung vom 6. Februar 1958 einstimmig zugestimmt.

Jensen
Stadtbourat

Kiel, den 13. Februar 1958

Drucksache 94

Betr.: Übernahme des in der Gemeinde Kronshagen anfallenden Schmutzwassers in das Bülker System der Stadt Kiel

Berichterstatter: Stadtbaurat Prof. J e n s e n

Antrag: Dem Abschluß eines Vertrages mit der Gemeinde Kronshagen betr. Übernahme des in Kronshagen anfallenden Schmutzwassers in das Bülker System der Stadt Kiel nach dem dieser Vorlage beigefügten Entwurf wird zugestimmt.

Ausgehängt: 1 Vertragsplan

Begründung:

Die Gemeinde Kronshagen hat den entwässerungstechnischen Ausbau des Gemeindegebietes beschlossen und beabsichtigt, die anfallenden Schmutzwasser im Trennsystem unter Verzicht einer eigenen Kläranlage abzuführen. Sie ist daher an die Stadt Kiel mit der Bitte herangetreten, die Abwässer in das Bülker System zu übernehmen, nachdem festgestellt werden konnte, daß eine eigene Kläranlage wirtschaftlich und hygienisch weniger vorteilhaft für die Gemeinde Kronshagen sein würde. Der Anschluß an das Kieler Entwässerungsnetz wird sowohl vom Wasserwirtschaftsamt Schleswig als auch vom Landesamt für Wasserwirtschaft des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten befürwortet. Technisch bietet die Übernahme des Schmutzwassers in das Kanalnetz der Stadt Kiel keine Schwierigkeiten. Die städtischen Anlagen brauchen aus diesem Grunde nicht erweitert werden. Die Anschlußstelle an das Kieler Kanalnetz soll in der Gutenbergstraße liegen. Alle Anlagen bis zur Anschlußstelle werden von der Gemeinde Kronshagen ausgeführt. Der Ausbau der Kanalisation in Kronshagen erfolgt in Bauabschnitten. Mit dem 1. Bauabschnitt, der einen Sammelkanal vom Eichköppelweg ab, eine Pumpstation, eine Druckrohrleitung und einen Gefällkanal bis zur Anschlußstelle an das städtische Kanalnetz der Stadt Kiel umfaßt, soll im Frühjahr 1958 begonnen werden. Das zu vereinbarende Entgelt nach § 6 des Vertragsentwurfes decken die Anlage- und Betriebskosten der Stadt Kiel und hält sich auch für Kronshagen, wie es ausdrücklich gewünscht wird, in wirtschaftlich tragbaren Grenzen. Etwaige Meinungsverschiedenheiten nach Abschluß des Vertrages über die Auslegung und Erfüllung sollen unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges durch ein Schiedsgericht geschlichtet werden. Es wird um Zustimmung zum Abschluß des Vertrages gebeten.

Der Bauausschuß hat der Vorlage in seiner Sitzung vom 6. Februar 1958 einstimmig zugestimmt.

Jensen
Stadtbaurat

V e r t r a g

Zwischen der Stadt Kiel, vertreten durch den Magistrat - Tiefbauamt -, im folgenden kurz "Stadt Kiel" genannt und

der Gemeinde Kronshagen - vertreten durch den Bürgermeister -, im folgenden kurz "Gemeinde Kronshagen" genannt wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Die Stadt Kiel verpflichtet sich, das in der Gemeinde Kronshagen anfallende Schmutzwasser bis zu einer Menge, die bei 150 l/Einwohner und Tag 12000 Einwohnergleichwerten entspricht, unter den in den folgenden §§ genannten Bedingungen für die Dauer dieses Vertrages abzunehmen.

§ 2

(1) Schmutzwässer sind alle Abwässer, die nicht Regenwasser sind, insbesondere die durch den hauswirtschaftlichen Gebrauch verunreinigten Wässer einschl. der festen menschlichen Abgänge (Fäkalien) soweit diese durch Aborte mit Spüleinrichtung abgeleitet werden, und die flüssigen Ausscheidungen von Menschen und Tieren.

(2) Niederschlags-, Grund- und Sickerwasser werden nicht abgenommen und müssen anderweitig abgeleitet werden. Es ist daher im Trennxstem zu entwässern.

§ 3

In die Entwässerungsanlage dürfen Stoffe nicht hineingebracht werden, deren Einleitung nach den jeweiligen ordnungsbehördlichen Vorschriften beider Vertragsparteien verboten ist.

§ 4

Die Gemeinde Kronshagen übernimmt die Herstellung, den Betrieb und die Unterhaltung der für die Ableitung der Schmutzwässer erforderlichen Anlagen bis zur Anschlußstelle an das Kieler Kanalnetz in der Gutenbergsstraße lt. anliegendem Plan und verpflichtet sich, die Bedingungen dieses Vertrages durch entsprechende Vorschriften und Maßnahmen einzuhalten. Hierzu gehört eine regelmäßige Reinigung des Kronshagener Kanalnetzes bis zur Anschlußstelle. Ablagerungen, die den Frischzustand des Abwassers beeinträchtigen, müssen ohne Verzug beseitigt werden.

§ 5

(1) Die Stadt Kiel gestattet der Gemeinde Kronshagen den Bau der notwendigen Entwässerungsanlagen, soweit erforderlich, auf städtischem Gebiet. Für die Verlegung der Druckrohrleitung und des Gefällkanals auf städtischem Gebiet zahlt die Gemeinde Kronshagen ein jährliches Anerkennungsentgelt von DM 50,00 (Fünfzig 00/100 Deutsche Mark).

(2) Die Stadt Kiel übernimmt keine Haftung für Schäden an der Druckrohrleitung, die durch die Verlegung in öffentlichen Straßen entstehen können.

Andererseits hat die Gemeinde Kronshagen der Stadt Kiel sämtliche Schäden und Ansprüche von der Hand zu halten, die ihr durch die Verlegung, den Betrieb und die Unterhaltung der Leitungen auf städtischem Gebiet entstehen können.

Wird aus Gründen des Straßenbaues, der Verkehrssicherheit oder aus sonstigen Gründen des öffentlichen Interesses eine Umlegung der Druckrohrleitung oder des Gefällkanals notwendig, so hat die Gemeinde Kronshagen diese Umlegung auf Anfordern der Stadt Kiel innerhalb angemessener Frist auf eigene Kosten durchzuführen.

(3) Die Durchführung dieser Baumaßnahme hat im Zusammenwirken mit dem Tiefbauamt der Stadt Kiel zu erfolgen, das eine ordnungsmäßige Ausführung verlangen kann. Grundlage der Bauausführung sollen die betreffenden DIN-Vorschriften und die Landesbauordnung für Schleswig-Holstein sein. Das Tiefbauamt der Stadt Kiel behält sich die Bauabnahme vor.

(4) Nach Beendigung der Arbeiten übergibt die Gemeinde Kronshagen dem Tiefbauamt eine Bestandszeichnung der Zentralanlagen und einen Übersichtsplan des eigenen Kanalnetzes und bei Ausweitung dieses Netzes und der Anlagen entsprechende Ergänzungszeichnungen.

§ 6

(1) Für die Mitbenutzung der Kieler Entwässerungsanlagen und zur anteilmäßigen Erstattung der Betriebs- und Unterhaltungskosten dieser Anlagen zahlt die Gemeinde Kronshagen an die Stadt Kiel für jeden cbm Abwasser ein Entgelt von 6,6 Dpfg.

(2) Dieser Betrag erhöht sich prozentual bei einer allgemeinen Erhöhung der Stromkosten in Kiel

(3) Sollten sich die Kosten für die Übernahme des Abwassers durch den Bau einer besonderen Anlage, wie z.B. eines Zentralklärwerkes erhöhen, behält sich die Stadt Kiel eine angemessene Erhöhung des Entgeltes vor. Sollten sich die Vertragsschließenden auf dem Verhandlungswege über das sich danach ergebende Entgelt nicht einigen, entscheidet das Schiedsgericht nach § 10 endgültig.

§ 7

Die von der Stadt Kiel zu übernehmende Abwassermenge wird durch geeignete Wassermeßvorrichtungen oder anhand des Stromverbrauches festgestellt. Der Stromverbrauch je Kubikmeter Abwasser würde erstmalig bei der Inbetriebnahme der Anlage und später jährlich einmal neu ermittelt. Beide Vertragsparteien behalten sich vor, auch zwischenzeitlich den errechneten Wert zu überprüfen.

§ 8

Das an die Stadt Kiel zu zahlende Entgelt (§ 6) ist nach jeder monatlichen Ableseperiode zu berechnen und binnen einer Frist von 10 Tagen an die Stadtkasse Kiel unter Überreichung einer Abrechnung nach näherer Vereinbarung zu zahlen.

§ 9

(1) Dieser Vertrag tritt am 1. April 1958 in Kraft und gilt bis auf weiteres.

(2) Beide Vertragsparteien können den Vertrag binnen einer Frist von 2 Jahren zum Schluß eines Kalenderjahres, erstmalig zum 31. Dezember 1977, kündigen. Zu einem früheren Termin kann wegen eines vertragswidrigen Verhaltens der anderen Partei ohne Einhaltung einer bestimmten Frist gekündigt werden, nachdem erfolglos gemäß § 9 und im Schiedsverfahren (§ 10) dieses Verhalten bestätigt wurde.

§ 10

Bei Streitigkeiten über die Auslegung und Erfüllung dieses Vertrages wird im Einzelfall ein Schiedsgericht eingesetzt, in das jede Partei einen Schiedsrichter beruft. Der Vorsitzende wird von der Abwassertechnischen Vereinigung gestellt. Die Entscheidung dieses Schiedsgerichts soll maßgebend sein. Die Kosten des Verfahrens trägt der unterliegende Teil. Der ordentliche Rechtsweg wird ausgeschlossen.

§ 11

Dieser Vertrag wird 2-fach ausgefertigt. Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung.

Kiel, den
S t a d t K i e l
Der Magistrat

Kronshagen, den
Gemeinde Kronshagen

Der Magistrat
B a u a u s s c h u ß
- Hochbauamt -

Kiel, den 3. Februar 1958

Drucksache 78

Betr.: Bauliche Unterhaltung des Kieler Stadtklosters.

B.E.: Stadtbaurat Prof. Jensen

Antrag: Die bei der baulichen Unterhaltung des Kieler Stadtklosters erforderliche Architektenleistung ist durch das Hochbauamt unentgeltlich zu übernehmen.

Begründung

Die Entwurfsarbeiten und die Bauleitung für den Wiederaufbau des Kieler Stadtklosters nach den Kriegszerstörungen wurden aufgrund eines Beschlusses des damaligen Fachausschusses für Hochbau vom 1.7.1947 vom Hochbauamt der Stadt Kiel unentgeltlich übernommen. Auf die Zahlung einer Entschädigung für diese Leistungen des Hochbauamtes durch das Kieler Stadtkloster wurde seinerzeit verzichtet, weil das Kieler Stadtkloster eine gemeinnützige Stiftung ist, die in engster Verbindung mit der Stadt verwaltet wird und der Stadt auf dem Gebiete der Altersfürsorge wesentliche Leistungen von der Hand hält. Nachdem der Wiederaufbau des Stadtklosters abgeschlossen ist, steht nunmehr die Frage der baulichen Unterhaltung zur Entscheidung. Es wird vorgeschlagen, daß sich die Stadt Kiel aus den gleichen Gründen, die damals zur entschädigungslosen Übernahme der Architektenleistung für den Wiederaufbau des Stadtklosters geführt haben, nunmehr auch dazu entschließt, die Architektenleistung für die laufende Unterhaltung der Baulichkeiten des Kieler Stadtklosters unentgeltlich zu übernehmen.

Der Bauausschuß hat der Vorlage in seiner Sitzung am 5.12.1957 einstimmig zugestimmt. Diesem Beschluß hat sich der Finanzausschuß am 28.1.1958 ebenfalls einstimmig angeschlossen.

J e n s e n
Stadtbaurat

Zu Punkt 1 der Tagesordnung

Der Magistrat
Fürsorgeausschuß
- Fürsorgeamt -

Kiel, den 28. Januar 1958

Drucksache 57

Betrifft: Spende der Firma Esso-AG, Verkaufsabteilung Kiel

Berichterstatter: Stadtrat Engert

Antrag: Der Leistung außerplanmäßiger Ausgaben für die Ausschmückung der städtischen Alters- und Pflegeheime bei der neu zu schaffenden Haushaltsstelle 4011/772 - Verwendung zweckbestimmter Spenden - in Höhe von 1.000 DM wird zugestimmt.

Die Deckung der außerplanmäßigen Ausgaben erfolgt durch eine gleich hohe Einnahme bei der neu zu schaffenden Haushaltsstelle 4011/25 - Zweckbestimmte Spenden -.

B e g r ü n d u n g

Die Firma Esso-AG, Verkaufsabteilung Kiel, Kiel, Holstenbrücke 6, hat der Stadt Kiel am 2. 1. 1958 eine Spende von 1.000 DM überwiesen. Der Betrag ist nach dem Willen des Spenders für die Ausschmückung der städtischen Alters- und Pflegeheime zu verwenden.

Aus haushaltsrechtlichen Gründen ist es erforderlich, den Betrag im ordentlichen Haushalt zu bewirtschaften.

Der Fürsorgeausschuß hat der Vorlage am 21. Januar 1958 einstimmig zugestimmt.

E n g e r t
Stadtrat

Der Magistrat

Berufsfeuerwehr
K i e l

Kiel, den 31. Januar 1958

Drucksache 69

Betrifft: Beschaffung eines VW-Gebrauchtwagens für die Berufsfeuerwehr

Berichterstatter: Stadtrat Kowalewsky

Antrag: Der nachstehenden Sofortentscheidung wird nachträglich zugestimmt;

Gemäß § 106 GO. stimme ich einer außerplanmäßigen Ausgabe bei der neuen Haushaltsstelle 71/6.984 - Personenkraftwagen - in Höhe von 3.500, -- DM zu.

Zur Deckung ist das Haushaltssoll der Haushaltsstelle 71/672 - Unterhaltung des Betriebsinventars - um 3.200, -- DM zu kürzen. Der Restbetrag von 300, -- DM ist aus dem Verkaufserlös für den unbrauchbaren Wagen - Haushaltsstelle 71/23 - gedeckt.

B e g r ü n d u n g

Der Personenkraftwagen KI - 2068 - Daimler-Benz - der Berufsfeuerwehr war im Haushaltsjahr 1957/58 für eine Grundüberholung vorgesehen.

Der Wagen stammt aus dem Fertigungsjahr 1939 und hat einen Treibstoffverbrauch von 16 - 18 ltr. je 100 km. Ersatzteilbeschaffung ist im Augenblick zwar noch möglich, doch wird es für die nächsten Jahre Schwierigkeiten bereiten, diese zu beschaffen.

In dem Kostenanschlag wird von der Fa. Daimler-Benz ein Betrag von 4.763,40 DM für die Grundüberholung angegeben. Diese Summe erscheint außerordentlich hoch und steht in keinem Verhältnis zum möglichen Gewinn.

Die Mittel für die Grundüberholung waren im Haushaltsjahr 1957/58 in der Pos. 71/672 eingeplant, jedoch nicht in dieser Höhe.

Unverbindliche Umfragen haben ergeben, daß für einen Betrag von 3.000 - 3.500 DM ein VW-Gebrauchtwagen mit einer wahrscheinlichen Lebensdauer von 8 - 10 Jahren zu beschaffen ist. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß ein Volkswagen erheblich weniger Treibstoff und Unterhaltung erfordert als der grundüberholte Daimler-Benz.

Außerdem ist der VW. für den Betrieb der Feuerwehr nicht nur wirtschaftlicher, sondern auch universeller zu verwenden als der Daimler-Benz.

Da die Grundüberholung des Daimler-Benz-Wagens zur Erhaltung der Verkehrssicherheit sehr dringlich war, die Beschaffung eines VW.-Gebrauchtwagens gleichzeitig auf Schwierigkeiten stößt und ein Pkw. mit Rücksicht auf den Alarmdienst nicht entbehrt werden kann, wurde um eine Sofortentscheidung beim Herrn Oberbürgermeister nachgesucht.

Aus o. a. Gründen wird daher gebeten, der Sofortentscheidung des Herrn Oberbürgermeisters auf Beschaffung eines VW.-Gebrauchtwagens zuzustimmen.

K o w a l e w s k y
Stadtrat

DER STADTPRÄSIDENT

Kiel, den 6. Februar 1958

Drucksache 92

Betr.: Umbesetzung des Kriegsofferausschusses.

Berichterstatter: Stadtpräsident Dr. Sievers

Antrag: Für das durch Tod aus dem Kriegsofferausschuß
ausgeschiedene bürgerliche Mitglied
Frau Anna S t r u c k m a n n
wird neu gewählt:

Begründung:

Frau Struckmann ist am 17. Januar 1958 verstorben, so daß die Wahl eines neuen bürgerlichen Mitgliedes notwendig geworden ist.

Dr. S i e v e r s

Anwesenheitsliste

Sitzung der Ratsversammlung am 20. 2. 1953

Lfd. Nr.	N a m e	Unterschrift
1.	Stadtrat Bade	E
2.	Ratsherr Beth	Beth
3.	Ratsherr Book	E
4.	Stadträtin Brodersen	Brodersen
5.	Ratsherr Drews	Drews
6.	Ratsherrin Franke	Franke
7.	Ratsherrin Franzius	Franzius
8.	Ratsherrin Hansen	Hansen
9.	Stadtrat Hartmann	Hartmann
10.	Ratsherr Herbst	Herbst
11.	Ratsherr Hildebrand	Hildebrand
12.	Stadträtin Hinz	Hinz
13.	Ratsherr Dr. Kasch	Kasch
14.	Stadtrat Köster	E
15.	Stadtrat Kowalewsky	E
16.	Ratsherrin Kremer	Kremer
17.	Ratsherr Dr. Krieger	Krieger
18.	Ratsherr Lüdemann	Lüdemann

Lfd. Nr.	N a m e	Unterschrift
19.	Stadtrat Lühr	<i>Lühr</i>
20.	Ratsherr Lütgens	<i>E</i>
21.	Ratsherr Marth	<i>Marth</i>
22.	Stadtrat Dr. Meier-Bant	<i>Meier-Bant</i>
23.	Ratsherr Neumann	<i>Neumann</i>
24.	Ratsherr Nolte	<i>Nolte</i>
25.	Ratsherr Ostrowicz	<i>Ostrowicz</i>
26.	Ratsherr Pfaff	<i>Pfaff</i>
27.	Ratsherr Ratz	<i>E</i>
28.	Ratsherr Renger	<i>Renger</i>
29.	Stadtrat Ritter	<i>Ritter</i>
30.	Ratsherr Dr. Rüdell	<i>E</i>
31.	Stadtrat Schatz	<i>Schatz</i>
32.	Ratsherrin Schröder	<i>Sch. Schröder</i>
33.	Ratsherr Schröder	<i>Schröder</i>
34.	Stadtrat Schubert	<i>Schubert</i>
35.	Ratsherr Sichelschmidt	<i>Sichelschmidt</i>
36.	Stadtpräsident Dr. Sievers	<i>Sievers</i>
37.	Ratsherr Stams	<i>E</i>
38.	Ratsherr Steinert	<i>Steinert</i>
39.	Ratsherr Thaddey	<i>Thaddey</i>
40.	Ratsherrin Vormeyer	<i>Vormeyer</i>
41.	Ratsherrin Wallbaum	<i>Wallbaum</i>
42.	Ratsherr Dr. Wersin	<i>Wersin</i>
43.	Ratsherr Westphal	<i>Westphal</i>
44.	Ratsherr Willumeit	<i>Willumeit</i>
45.	Ratsherr Winkelmann Rauke	<i>anne mit</i>

Kurzniederschrift
über die Sitzung der Ratsversammlung
am 20. Februar 1958

Beginn: 15.00 Uhr

Ende: 18.55 Uhr

Vorsitzender: Stadtpräsident Dr. Sievers

Schriftführer: Ratsherr Pfaff

Anwesend: Stadträte: ~~Bade~~, Frau Brodersen, Hartmann, Frau Hinz,
~~Köster~~, ~~Kowalewsky~~, Lühr, Dr. Meier-Bant,
Ritter, Schatz, Schubert

Ratsherren: Beth, ~~Book~~, Drews, Frau Franke, Frau
Franzius, Frau Hansen, Hildebrand, Herbst,
Dr. Kasch, Dr. Krieger, Lüdemann, ~~Lütgens~~,
Marth, Neumann, Nolte, Ostrowicz, Pfaff,
Radke, ~~Ratz~~, Renger, ~~Dr. Rüdell~~, Schröder,
Frau Schröder, Sichelschmidt, ~~Stams~~,
Steinert, Thaddey, Frau Vormeyer, Frau
Wallbaum, Dr. Wersin, Westphal, Willumeit
Frau Kremer

Es fehlen
entschuldigt:

Stadtrat Bade, Stadtrat Köster, Stadtrat
Kowalewsky, Ratsherr Book, Ratsherr Lütgens,
Ratsherr Ratz, Ratsherr Dr. Rüdell, Ratsherr
Stams

Es fehlen
unentschuldigt:

Ausschluß von Ratsherren
wegen Befangenheit:

Anwesende des
Magistrats:

Oberbürgermeister Dr. Muthling, Bürger-
meister Dr. Fuchs, Stadtbaurat Prof. Jensen,
Stadtschulrat Dr. Hoffmann, Stadträte:
Borchert, Engert und Langbehn

Anwesende der
Verwaltung:

Magistratsdirektor Koeppen, Magistrats-
syndikus v. Germar, Magistratsoberräte
Gabriel, Dr. Kopp, Materne, Puls, ~~Dr. Richter~~,
~~Dr. Schröter~~, ~~Dr. Willing~~, Mag. Räte: Dröp-
per, Müller, ~~Stadtmedizinalrat Dr. Papenberg~~,
Mag. Schulräte: ~~Dr. Schütze~~ u. Meibohm,
Mag. Baudirektoren: Schroeder, Sauer, Willing
Mag. Oberräte: ~~Dorow~~, Schnoor, Schulze,
Mag. Baurat Becker, Direktor Voss, Bürger-
meister ~~Ewers~~, Suchsdorf Referent Witte

Ö f f e n t l i c h e S i t z u n g

Die gestellten Anträge:

3. Bericht des Ordnungsausschusses über Lärmbekämpfung.

Stadtrat Borchert gibt den Bericht.

4. Aussprache über den sozialen Wohnungsbau in Kiel.

- a) Der Magistrat der Stadt Kiel wird gebeten, beim Deutschen Städtetag dahingehend vorstellig zu werden, daß der § 101 des 2. Wohnungsbaugesetzes insofern geändert wird, daß nicht nur für die Länder Hamburg, Bremen und Berlin Abweichungen von den Bestimmungen der §§ 26, Absatz 1 und 30, Absatz 1 zugelassen werden können, sondern für alle Großstädte.

Beschluß: Der Antrag wird an den Finanzausschuß und an den Bauausschuß überwiesen.

- b) Der Magistrat der Stadt Kiel wird gebeten, beim Deutschen Städtetag dahingehend vorstellig zu werden, daß die ab 1958 vorgesehenen jährlichen Kürzungen der Bundeshaushaltsmittel für den sozialen Wohnungsbau um 10% für 5 Jahre ausgesetzt werden.

Beschluß: Der Antrag wird angenommen mit der Änderung, daß es statt "beim Deutschen Städtetag" heißt:

"beim Deutschen Städtetag, Landesverband Schleswig-Holstein"

- c) 1. Der Magistrat der Stadt Kiel wird beauftragt, beim Deutschen Städtetag dahingehend vorstellig zu werden, daß nach § 27 Ziffer 1 des 2. Bundeswohnungsbaugesetzes als Wohnungssuchende mit geringem Einkommen diejenigen gelten, deren Jahreseinkommen

- a) bei Alleinstehenden den Betrag von DM 3.600,--,
b) bei Familien mit 2 Familienmitgliedern den Betrag von DM 4.800,--, zuzüglich DM 1.200,-- für jeden weiteren zur Familie rechnenden Angehörigen nicht übersteigt.
2. In Verhandlungen mit der Landesregierung ist sicherzustellen, daß im Programm für Wohnungssuchende mit geringem Einkommen neben dem Barackenräumungs- und sonstigen Sonderbauprogrammen ausreichend Wohnungen ohne besondere Zweckbindungen gefördert werden, über die das Wohnungsamt verfügen kann.
3. Die städtischen Richtlinien für die Gewährung von Mietbeihilfen sind entsprechend Ziffer 1 zu ändern.

Beschluß: Die Ziffern 1 und 2 des Antrages werden angenommen mit der Änderung, daß es statt "beim Deutschen Städtetag" heißt:
"beim Deutschen Städtetag, Landesverband Schleswig-Holstein".

Ein Antrag der SPD-Fraktion, die Ziffer 2 des Antrages darüber hinaus auch an den Magistrat zur Verhandlung mit der Landesregierung zu verweisen, wird mit 20 : 15 Stimmen bei 2 Enthaltungen abgelehnt.

Die Ziffer 3 des Antrages wird an den Finanzausschuß, an den Fürsorgeausschuß und an den Wohnungsausschuß verwiesen.

- d) Der Magistrat wird beauftragt, in Verhandlungen mit der Landesregierung sicherzustellen, daß ein ins Gewicht fallender Teil der allgemeinen Wohnungsbauförderungs-mittel für 1958 für die Stadt Kiel ohne jegliche Zweckbindungen seitens des Landes gegeben wird.

Die mit diesem Kontingent erstellten Wohnungen sollen bevorzugt jungen Kieler Familien mit Kindern zugeteilt werden, die in den vorherrschenden Sonderbauprogrammen keine Berücksichtigung finden können.

Beschluß:

Wird an den Finanzausschuß und an den Wohnungsausschuß verwiesen.

Die Formulierung "jungen Kieler Familien" im Absatz 2 ist begrifflich zu klären.

Die

- e) Im außerordentlichen Haushalt 1958 ist unter Pos. 641 - Wohnungswesen die Aufnahme eines Kommunaldarlehens in Höhe von 1 Million DM einzusetzen.

Die damit geförderten Wohnungen sind ausschließlich für beim Wohnungsamt registrierte Wohnungssuchende der höchsten Dringlichkeitsstufe vorzusehen, die in ausgesprochenen Elendsquartieren (Gartenbuden, Dachkammern, Kellerwohnungen, Ruinenresten usw.) hausen.

Auch kommen hierbei Wohnungssuchende nicht in Frage, deren Wohnungsversorgung im Rahmen anderer Sonderbauprogramme möglich ist.

Beschluß: Der Antrag wird an den Finanzausschuß verwiesen.
Die Absätze 2 und 3 sind redaktionell zu überprüfen.

Ein Zusatzantrag der Fraktion Kieler Block mit folgendem Wortlaut :

"Die Fraktion Kieler Block beantragt, künftighin bei der Verteilung der Landesmittel für den öffentlichen Wohnungsbau besonders solche Antragsteller zu berücksichtigen, die im Laufe der letzten Jahre noch keine oder nur Landesmittel für höchstens ein Bauvorhaben erhalten haben."

wird an den Finanzausschuß verwiesen.

Beschluß:

Nach Antrag

8. a) Der von der Werkleitung vorgelegte und von der Wirtschaftshaltung AG geprüfte Jahresabschluss zum 31. März 1957 wird festgestellt.

- b) Von dem Reingewinn von 2.563.413,41 DM sind :

1. 1.109.329,-- DM zur Verzinsung des Eigenkapitals an das Kammereamt abzuführen,
2. 267.356,-- DM zur Finanzierung der Vermögensabgabe und
311.837,-- DM zur Anpassung der Handelsbilanz an die von der Betriebsprüfung der Oberfinanzdirektion aufgestellten Steuerbilanz auf das Stammkapital zu übernehmen.

5. Der 1. Änderung des Durchführungsplanes Nr. 1 - Teil II - für das Baugebiet Andreas-Gayk-Straße/Hafenstraße/Fleethörn/Mühlenbach/Kurze Straße/Schevenbrücke wird zugestimmt.

Beschluß:

Nach Antrag

6. Dem Durchführungsplan Nr. 17 - Teil II - für das Baugebiet Andreas-Gayk-Straße/Eisenbahndamm/Hafenstraße/Holstenbrücke wird zugestimmt.

Beschluß:

Nach Antrag

7. a) Der 1. Änderung des Teiles I (Ordnung des Grund und Bodens),
b) dem Teil II (Ordnung der Bebauung)
des Durchführungsplanes Nr. 18 für das Baugebiet Holstenstraße/Andreas-Gayk-Straße/Hafenstraße/Eisenbahndamm/Stresemannplatz wird zugestimmt.

Beschluß:

Nach Antrag

8. a) Der von der Werkleitung vorgelegte und von der Wirtschaftsberatung AG geprüfte Jahresabschluß zum 31. März 1957 wird festgestellt.
- b) Von dem Reingewinn von 2.563.413,41 DM sind
- | | | | |
|----|--------------|----|---|
| 1. | 1.109.329,-- | DM | zur Verzinsung des Eigenkapitals an das Kämmereramt abzuführen, |
| 2. | 267.356,-- | DM | zur Finanzierung der Vermögensabgabe und |
| | 311.837,-- | DM | aus der Anpassung der Handelsbilanz an die von der Betriebsprüfung der Oberfinanzdirektion aufgestellten Steuerbilanz auf das Stammkapital zu übernehmen, |

3. 874.891,41 DM zur Finanzierung von Investitionen an die Erweiterungsrücklage abzuführen.

Beschluß:

Nach Antrag

9. Anfrage von Stadtrat Hartmann betr. Bauskandal in Schleswig-Holstein.
10. ~~St~~ Anfrage der SPD-Fraktion betr. Bauskandal in Schleswig-Holstein.
Stadtbaurat Professor Jensen beantwortet die Anfragen.

- Beschluß:
1. Die Ratsversammlung ist mit dem Vorschlag des Stadtbaurats, die Angelegenheit durch die Bauverwaltung und den Vergabeausschuß weiter zu verfolgen, einverstanden.
 2. Sobald der Fragenkomplex im Landtag behandelt worden ist (voraussichtlich am 3.3.58), sind die Anfragen von Stadtrat Hartmann und der SPD-Fraktion wieder auf die Tagesordnung zu setzen, damit über das Ergebnis der Behandlung berichtet werden kann.

11. 1. Von der Landesbank und Girozentrale Schleswig-Holstein wird aus Mitteln der Kreditanstalt für Wiederaufbau (ECA-Zinsen und -Tilgungen 1957 - Wasserwirtschaft) ein Darlehen in Höhe von 400.000 DM zu nachstehenden Bedingungen aufgenommen:

Auszahlungskurs: 100 v.H.

Zinssatz: 6 % p.a.
in vierteljährlich nachträglichen Raten fällig.

Tilgung: Das Darlehen ist nach 3 Freijahren in 9 gleichen Halbjahresraten von 16.000 DM, in 14 gleichen Halbjahresraten von 17.000 DM und 1 Halbjahresrate von 18.000 DM zu tilgen, und zwar erstmalig am 25.6.1961, letztmalig am 25.12.1972.

2. Das Darlehen ist ausschließlich zur Teilfinanzierung des Schmutzwasserhauptsammlers "Ostufer" von der Kaistraße bis zum Karlstal und des Regenwassersammlers vom Vollratsbach bis zum Karlstal zu verwenden.

Beschluß:

Nach Antrag

12. Zur Teilfinanzierung der im außerordentlichen Haushaltsplan 1957 für den Bau eines Pflegeheimes an der Wahlestraße veranschlagten Haushaltsmittel wird folgender Bausparvertrag in Höhe von 710.000 DM mit der Landesbausparkasse Schleswig-Holstein abgeschlossen:

1. Ansparrate

Sofortige Einzahlung einer Ansparrate in Höhe von 355.000 DM.

2. Einmalige Abschlußgebühr

1 v.H. der Vertragssumme bei sofortiger Fälligkeit.

3. Zinssatz

a) für die Ansparrate:

3% p.a. bei jährlich nachträglicher Gutschrift

b) für das Bauspardarlehen:

5% p.a., monatlich im voraus fällig.

4. Tilgung

8,44 % p.a. zuzüglich der durch die fortschreitende Tilgung ersparten Zinsen, monatlich im voraus mit den Zinsen bei vierteljährlich nachträglicher Gutschrift fällig.

5. Verwaltungskostenbeitrag

2 % des Bauspardarlehens, fällig bei Auszahlung der Vertragssumme in der Form eines Zuschlags zum Bauspardarlehen.

6. Rückzahlungsmöglichkeit

Die Landesbausparkasse kann das Darlehen nicht kündigen, der Bausparer ist jedoch berechtigt, es jederzeit ganz oder in Teilbeträgen zurückzuzahlen.

7. Änderungen der Spar- und Darlehensbedingungen

Änderungen der Bedingungen sind nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde der Landesbausparkasse zulässig. Der Bausparer kann jedoch innerhalb einer Frist von 4 Wochen verlangen, daß die Änderungen der Bedingungen auf seinen Vertrag keine Anwendung finden. Sofern der Vertrag noch nicht zugeteilt ist, kann die Landesbausparkasse den Vertrag kündigen und das Sparguthaben ausbezahlen.

8. Kündigung

Der Bausparer kann seinen Vertrag jederzeit mit der Wirkung kündigen, daß er sein Sparguthaben spätestens 3 Monate nach Eingang der Kündigung zurückerhält, sofern der Betrag 1/4 der Zuteilungsmasse der Bausparkasse nicht übersteigt.

9. Sonstiges

Im übrigen gelten die Spar- und Darlehensbedingungen der Landesbausparkasse Schleswig-Holstein für den Tarif 2.

Beschluß:

Nach Antrag

13. Die anliegende "Verwaltungsgebührenordnung der Stadt Kiel" wird genehmigt.

Beschluß:

Nach Antrag 1958

14. Die folgende Satzung wird beschlossen:

1. Nachtrag
zum Ortsstatut betreffend Reinigung öffentlicher Wege
Vom 1958

Aufgrund des § 5 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 (GS. S.187) in der jetzt geltenden Fassung hat die Ratsversammlung mit Genehmigung des Oberbürgermeisters der Stadt Kiel - Ordnungsamt - vom folgenden Nachtrag beschlossen:

Art. I

§ 1 des Ortsstatuts betreffend die Reinigung öffentlicher Wege vom 14. Januar 1932 erhält folgende Fassung:

"§ 1

Die Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung öffentlicher Wege aufgrund des Gesetzes vom 1. Juli 1912 wird, soweit sie die Befreiung der Bürgersteige von Schnee und Eis und das Bestreuen der Bürgersteige mit abstumpfenden Stoffen betrifft, für die überwiegend dem inneren Verkehr der Ortschaft dienenden Wege innerhalb der geschlossenen Ortslage den Eigentümer, bei Grundstücken, die mit einem Erbbaurecht belastet sind, unter Ausschluß der Eigentümer den Erbbauberechtigten der angrenzenden Grundstücke auferlegt."

Art. II

Der Nachtrag tritt mit dem 1. des auf die Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

Beschluß:

Nach Antrag

Änderter Paragraph

Die Geltungsdauer der Gebührenordnung für die Benutzung der städtischen Kanalisationsanlagen im Stadtbezirk Kiel vom 2. Januar 1924 (Kieler Zeitung und Schleswig-Holsteinische Volkszeitung vom 4. März 1924) in der Fassung des 5. Nachtrages zur Gebührenordnung für die Benutzung der städtischen Kanalisationsanlagen im Stadtbezirk Kiel vom 17. April 1952 (Kieler Nachrichten

15. Folgender Dritter Nachtrag zur Betriebsordnung für die Feuerbestattungsanlage der Stadt Kiel wird beschlossen:

Dritter Nachtrag zur Betriebsordnung für die Feuerbestattungsanlage der Stadt Kiel

Vom1958

Auf Grund des § 7 der Verordnung zur Durchführung des Feuerbestattungsgesetzes vom 10. August 1938 (RGBI. I S.1000) in der Fassung vom 24. April 1942 (RGBI. I S.242) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (GS. S.152) in der zur Zeit gültigen Fassung haben Ratsversammlung und Oberbürgermeister mit Genehmigung des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein den nachstehenden Nachtrag zu der von ihnen beschlossenen Betriebsordnung erlassen:

§ 1

Die Geltungsdauer der Betriebsordnung für die Feuerbestattungsanlage der Stadt Kiel vom 17. Januar 1952 und des Ersten und Zweiten Nachtrages zur Betriebsordnung für die Feuerbestattungsanlage der Stadt Kiel vom 26. August 1954/24.März 1955 wird über den 31. März 1958 hinaus auf 3 Jahre verlängert.

Dieser Nachtrag tritt am 1. April 1958 in Kraft.

Kiel, den

S t a d t K i e l

Der Magistrat

Oberbürgermeister

Bürgermeister

Beschluß:

Nach Antrag

16. Der folgende Nachtrag wird beschlossen:

9. Nachtrag

zur Gebührenordnung für die Benutzung der städtischen Kanalisationsanlagen im Stadtbezirk Kiel

Vom1958

Auf Grund der §§ 4 und 8 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (GS S.152) in der jetzt geltenden Fassung hat die Ratsversammlung folgende Gebührenordnung beschlossen:

Einzigter Paragraph

Die Geltungsdauer der Gebührenordnung für die Benutzung der städtischen Kanalisationsanlagen im Stadtbezirk Kiel vom 2. Januar 1924 (Kieler Zeitung und Schleswig-Holsteinische Volkszeitung vom 4. März 1924) in der Fassung des 5. Nachtrages zur Gebührenordnung für die Benutzung der städtischen Kanalisationsanlagen im Stadtbezirk Kiel vom 17. April 1952 (Kieler Nachricht-

ten und Schleswig-Holsteinische Volkszeitung vom 12. Mai 1952) und des 6. Nachtrages zur Gebührenordnung für die Benutzung der städtischen Kanalisationsanlagen im Stadtbezirk Kiel vom 9. März 1955 (Kieler Nachrichten und Schleswig-Holsteinische Volkszeitung vom 19./20. März 1955) wird bis 31. März 1959 verlängert.

Kiel, den 1958
S t a d t K i e l
Der Magistrat

Oberbürgermeister ~~Bürgermeister~~ Stadtbaurat

Beschluß: Auf Antrag von Ratsherr Beth erhält der einzige Paragraph folgende Fassung:

"Die Geltungsdauer der Gebührenordnung für die Benutzung der städtischen Kanalisationsanlagen im Stadtbezirk Kiel vom 2. Januar 1924 (Kieler Zeitung und Schleswig-Holsteinische Volkszeitung vom 4. März 1924) in der gegenwärtig geltenden Fassung wird bis 31. März 1959 verlängert."

Nach Antrag

17. Dem Abschluß eines Vertrages mit der Gemeinde Kronshagen betr. Übernahme des in Kronshagen anfallenden Schmutzwassers in das Bülker System der Stadt Kiel nach dem dieser Vorlage beigefügten Entwurf wird zugestimmt.

Beschluß: Nach Antrag mit Stimmen gegen Stimmen
bei Stimmenthaltungen
mit der Änderung, daß der erste Satz im § 6 Abs. 3 des Vertrages lautet: "Sollten sich die Kosten für die Übernahme des Abwassers durch den Bau zusätzlicher Anlagen erhöhen, behält sich die Stadt Kiel eine angemessene Erhöhung des Entgeltes vor."

18. Die bei der baulichen Unterhaltung des Kieler Stadtklosters erforderliche Architektenleistung ist durch das Hochbauamt unentgeltlich zu übernehmen.

Beschluß: Nach Antrag

19. Der Leistung außerplanmäßiger Ausgaben für die Ausschmückung der städtischen Alters- und Pflegeheime bei der neu zu schaffenden Haushaltsstelle 4011/772 - Verwendung zweckbestimmter Spenden - in Höhe von 1.000 DM wird zugestimmt.

Die Deckung der außerplanmäßigen Ausgaben erfolgt durch eine gleich hohe Einnahme bei der neu zu schaffenden Haushaltsstelle 4011/25 - Zweckbestimmte Spenden -.

Beschluß:

Nach Antrag

20. Der nachstehenden Sofortentscheidung wird nachträglich zugestimmt:

Gemäß § 106 GO stimme ich einer außerplanmäßigen Ausgabe bei der neuen Haushaltsstelle 71/6.984 - Personenkraftwagen - in Höhe von 3.500,-- DM zu.

Zur Deckung ist das Haushaltssoll der Haushaltsstelle 71/672 - Unterhaltung des Betriebsinventars - um 3.200,-- DM zu kürzen. Der Restbetrag von 300,--DM ist aus dem Verkaufserlös für den unbrauchbaren Wagen - Haushaltsstelle 71/23 - gedeckt.

Beschluß:

Nach Antrag

21. Für das durch Tod aus dem Kriegsoffiziersausschuß ausgeschiedene bürgerliche Mitglied
Frau Anna S t r u c k m a n n
wird neu gewählt:

Frau Christel H a n s m a n n, Kiel, Willestr. 8-10

Beschluß:

Nach Antrag

22. Es werden folgende Neubesetzungen von städtischen Ausschüssen beantragt:

1. Personalausschuß:

bisher Ratsherr Winkelmann,

jetzt Ratsherr Kurt Pfaff,
Kiel, Klopstockstraße 9

2. Ordnungsausschuß:

bisher Ratsherr Winkelmann,

jetzt Ratsherr Edgar Radke,
Kiel-Wik, Knivsberg 4

3. Feuerwehrausschuß:
bisher Ratsherr Winkelmann, jetzt Ratsherr Edgar Radke
4. Polizeibeirat:
bisher Ratsherr Winkelmann, jetzt Ratsherr Edgar Radke
5. Sportausschuß:
bisher Ratsherr Dr. Kasch, jetzt Ratsherr Alexander
Ostrowicz, Kiel, Krumbogen
34
6. Familienfürsorgeausschuß:
bisher Ratsherr Nolte, jetzt Ratsherr Ostrowicz
7. Jugendwohlfahrtsausschuß:
bisher Ratsherrin Franzius, jetzt Ratsherr Ostrowicz
8. Vergabeausschuß:
bisher Ratsherr Herbst, jetzt Ratsherrin Irmgard Kremer,
Kiel, Kirchhofallee 69
9. Kriegsopferausschuß:
bisher Ratsherr Hildebrand, jetzt Ratsherrin Kremer

Beschluß:

Nach Antrag

23. Neuwahl des Schriftführers der Ratsversammlung

Es scheidet aus:

Ratsherr Pfaff

Es wird neu gewählt:

Ratsherrin Kremer

Beschluß:

Nach Antrag

Hildebrand
Stadtpräsident

Kremer
Ratsherrin

Pfaff
Schriftführer

Stadt Kiel
 Der Oberbürgermeister Kiel, den 25. 7. 58
 - Hauptamt -
 1) Widerspruch nein
 2) U.
 Herrn Stadtrat Wendepfeilschütz Tee
 zurückgesandt.

Wendepfeilschütz

Ratscherrin

Stadtpräsident

Schriftführer

Kurzniederschrift

über die Sitzung der Ratsversammlung
am 20. Februar 1958

Beginn: 19.00 Uhr

Ende: 19.05 Uhr

Vorsitzender: Stadtpräsident Dr. Sievers

Schriftführer: Ratsherr Pfaff

Anwesend: Stadträte: ~~Bade~~, Frau Brodersen, Hartmann, Frau Hinz
Köster, Kowalewsky, Lühr, Dr. Meier-Bant,
Ritter, Schatz, Schubert

Ratsherren: Beth, ~~Book~~, Drews, Frau Franke, Frau
Franzius, Frau Hansen, Hildebrand, Herbst,
Dr. Kasch, Frau Kremer, Dr. Krieger, Lüde-
mann, ~~Lütgens~~, Marth, Neumann, Nolte,
Ostrowicz, Pfaff, Radke, ~~Ratz~~, Renger,
~~Dr. Rüdell~~, Schröder, Frau Schröder, Sichel-
schmidt, ~~Stams~~, Steinert, Thaddey, Frau
Vormeyer, Frau Wallbaum, Dr. Wersin,
Westphal, Willumeit

Es fehlen
entschuldigt:

Stadtrat Bade, Stadtrat Köster, Stadtrat
Kowalewsky, Ratsherr Book, Ratsherr
Lütgens, Ratsherr Ratz, Ratsherr Dr. Rüdell,
Ratsherr Stams

Es fehlen
unentschuldigt:

--

Ausschluß von Ratsherren
wegen Befangenheit:

Anwesende des
Magistrats:

Oberbürgermeister Dr. Mütthling, Bürger-
meister Dr. Fuchs, Stadtbaurat Prof. Jen-
sen, Stadtschulrat Dr. Hoffmann, Stadt-
räte: Borchert, Engert und Langbehn

Anwesende der
Verwaltung:

~~Magistratsdirektor Koeppen, Magistrats-
syndikus v. Germar, Magistratsoberräte
Gabriel, Dr. Kopp, Materne, Puls, Dr. Rich-
ter, Dr. Schröter, Dr. Willing, Mag. Räte:
Dröpper, Müller, Stadtmedizinalrat Dr. Pa-
penberg, Mag. Baudirektoren: Schroeder,
Sauer, Willing. Mag. Bauoberräte: Dorow,
Schneer, Schulze, Mag. Baurat Becker,
Mag. Schulräte: Dr. Schütze u. Meibohm,
Direktor Voss, Bürgermeister Ewers,
Suchsdorf, Referent Witte~~

8. Verschiedenes.

PROTOKOLL
DER
STADTVERSAMMLUNG

Über die Sitzung der Ratssammlung am 20. Februar 1888.

Stadthaus, Ratssaal

Beginn: 18.00 Uhr

Ende: 18.55 Uhr

Nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit gibt der Stadtpräsident die in nichtöffentlicher Sitzung gefaßten Beschlüsse bekannt.

Anwesend: Stadtpräsident

Stadträte:

Meyer-Baut, Ritter, Schatz, Schubert

Ratsherren:

Beth, Drows, Frau Franke, Frau Franzina, Frau Hansen, Herbet, Hildebrand, Dr. Knoch, Frau Kremer, Dr. Krieger, Lademann, Warth, Neumann, Nolte, Ostrowski, Pöhl, Renger, Frau Schöning, Schröder, Siebelschmidt, Steinert, Tackley, Frau Vorhauer, Frau Walbaum, Dr. Werste, Westphal, Willmsell, Rantz

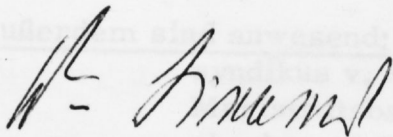
Es fehlen entschuldig:

Stadträte Bode, Köster und Kowalewsky, Ratsherren Bock, Lüigens, Ratz, Dr. Rödel und Stange

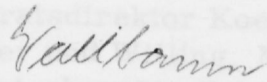
Als hauptamtliche Mitglieder des Magistrats:

Oberbürgermeister Dr. Mühlberg, Bürgermeister Dr. Fuchs, Stadthaupt Prof. Jensen, Stadtschulrat Dr. Hofmann, Stadträte Borchert, Renger und Langbehn

Außerhalb anwesend: Direktor der Stadtwerke Voss, Magistrats-

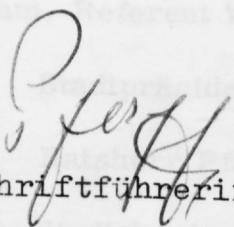


Stadtpräsident



Ratsherrin

Vorsitzender:



Schriftführerin

Schriftführer:

Schriftführergehülfe: Stadtrat Inspektor Knuth

8. Verschiedenes.

Stadt Kiel
 Der Oberbürgermeister Kiel, den 25. 7. 57
 - Hauptamt -
 1.) Widerspruch nein
 2.) U.
 Herrn ~~Schmidt~~ König zurück
 zurückgesandt.

König

Nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit
 gibt der Stadtpräsident die in nichtöffent-
 licher Sitzung gefassten Beschlüsse bekannt.

[Signature]
 Ratscherrin

[Signature]
 Stadtpräsident

[Signature]
 Schriftführerin

N I E D E R S C H R I F T

über die Sitzung der Ratsversammlung am 20. Februar 1958,
Rathaus, Ratssaal

Beginn: 15.00 Uhr

Ende: 18.55 Uhr

Anwesend: Stadtpräsident Dr. Sievers

Stadträte: Frau Brodersen, Hartmann, Frau Hinz, Lühr, Dr.
Meier-Bant, Ritter, Schatz, Schubert

Ratsherren: Beth, Drews, Frau Franke, Frau Franzius, Frau
Hansen, Herbst, Hildebrand, Dr. Kasch, Frau Kremer,
Dr. Krieger, Lüdemann, Marth, Neumann, Nolte,
Ostrowicz, Pfaff, Renger, Frau Schröder, Schröder,
Sichelschmidt, Steinert, Thaddey, Frau Vormeyer,
Frau Wallbaum, Dr. Wersin, Westphal, Willumeit,
Radke

Es fehlen entschuldigt: Stadträte Bade, Köster und Kowalewsky,
Ratsherren Book, Lütgens, Ratz, Dr. Rüdell und Stams

Als hauptamtliche Mitglieder des Magistrats:
Oberbürgermeister Dr. Mühling, Bürgermeister Dr.
Fuchs, Stadtbaurat Prof. Jensen, Stadtschulrat Dr.
Hoffmann, Stadträte Borchert, Engert und Langbehn

Außerdem sind anwesend: Direktor der Stadtwerke Voss, Magistrats-
syndikus v. Germar, Magistratsdirektor Koeppen,
Magistratsbaudirektoren Sauer und Willing, Magistrats-
oberbaurat Schulze, Magistratsoberräte Gabriel, Dr.
Kopp, Materne, Puls, Magistratsräte Dröpper und
Müller, Magistratsbaurat Becker, Magistratsschulrat
Meibohm, Referent Witte

Vorsitzender: Stadtpräsident Dr. Sievers

Schriftführer: Ratsherr Pfaff

Schriftführergehilfe: Stadtoberinspektor Knuth

1) Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Ratsversammlung am 16. Januar 1958

Gegen die Niederschrift über die Sitzung der Ratsversammlung am 16. Januar 1958 werden Bedenken nicht erhoben.

2a) Mitteilungen des Stadtpräsidenten

Keine Mitteilungen.

2b) Mitteilungen des Magistrats

Neuer Ratsherr

O b e r b ü r g e r m e i s t e r gibt als Gemeindevahllleiter bekannt, daß Rats-herr Otto Winkelmann (Kieler Block) seine Hauptwohnung nach außerhalb Kiels verlegt und mit Schreiben vom 14. Februar 1958 sein Mandat als Ratsherr der Stadt Kiel niedergelegt hat. Als sein Nachfolger ist der in der Liste des Kieler Blocks an nächster Stelle unter lfd. Nr. 28 aufgeführte Herr Edgar Radke fest-gestellt worden.

S t a d t p r ä s i d e n t verpflichtet den neuen Ratsherrn Radke nach § 33 GO durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten und führt ihn in seine Tätigkeit ein.

Während der Verpflichtungshandlung haben sich die Anwesenden von den Plätzen erhoben.

- Es wird kein Einspruch erhoben -

3) Bericht des Ordnungsausschusses über Lärmbekämpfung

Stadtrat B o r c h e r t gibt einen Bericht des Ordnungsausschusses über Lärm-bekämpfung. Der Bericht ist im Wortlaut dieser Niederschrift beigefügt.

Stadtrat H a r t m a n n bittet Stadtrat Borchert, ihm die Möglichkeit zu ge-ben, den Bericht nachlesen zu können. Sprecher behält sich vor, auf die Ange-legenheit zurückzukommen. Er vermißt die Stellungnahmen des Ordnungsausschus-ses a) zu dem Problem der rollschuhlaufenden Kinder und b) auf eine Eingabe vom Oktober vorigen Jahres.

Stadtrat B o r c h e r t erklärt, daß sich der Ordnungsausschuß mit dem Pro-blem der rollschuhlaufenden Kinder bereits befaßt hat, aber noch nicht zu einem

abschließenden Ergebnis gekommen ist. Die Eingabe vom Oktober hat auf der Tagesordnung des Ordnungsausschusses gestanden, ist aber vertagt worden.

- Kenntnis genommen -

4) Aussprache über den sozialen Wohnungsbau in Kiel

Die SPD-Fraktion hatte an den Herrn Stadtpräsidenten folgenden Antrag gerichtet:

Sehr geehrter Herr Stadtpräsident!

- Drs. 83 -

Unter Bezugnahme auf unsere Ankündigung in der Januar-Ratsversammlung beantragen wir, in der Ratsversammlung am 20. Februar ds. Js. im öffentlichen Teil unter 3) einen Tagesordnungspunkt

"Aussprache über den sozialen Wohnungsbau in Kiel"

vorzusehen.

Gleichzeitig bitten wir Sie, im Anschluß an die Aussprache die anliegend beige-fügten Einzelanträge zur Beschlußfassung zu stellen.

a) Antrag Nr. 1

Betrifft: § 101, 2. Bundeswohnungsbaugesetz

- Drs. 84 -

Die Ratsversammlung möge beschließen:

Der Magistrat der Stadt Kiel wird gebeten, beim Deutschen Städtetag dahingehend vorstellig zu werden, daß der § 101 des 2. Wohnungsbau-gesetzes insofern geändert wird, daß nicht nur für die Länder Ham-burg, Bremen und Berlin Abweichungen von den Bestimmungen der §§ 26, Absatz 1 und 30, Absatz 1 zugelassen werden können, sondern für alle Großstädte.

b) Antrag Nr. 2

Betrifft: Kürzung der Bundeshaushaltsmittel für den sozialen Wohnungsbau

- Drs. 85 -

Die Ratsversammlung möge beschließen:

Der Magistrat der Stadt Kiel wird gebeten, beim Deutschen Städtetag dahingehend vorstellig zu werden, daß die ab 1958 vorgesehenen jährlichen Kürzungen der Bundeshaushaltsmittel für den sozialen Wohnungsbau um 10 % für 5 Jahre ausgesetzt werden.

c) Antrag Nr. 3

Betrifft: Wohnungsuchende mit geringem Einkommen

- Drs. 86 -

Die Ratsversammlung möge beschließen:

1. Der Magistrat der Stadt Kiel wird beauftragt, beim Deutschen Städtetag dahingehend vorstellig zu werden, daß nach § 27 Ziffer 1 des 2. Bundeswohnungsbaugesetzes als Wohnungsuchende mit geringem Einkommen diejenigen gelten, deren Jahreseinkommen
 - a) bei Alleinstehenden den Betrag von 3.600, -- DM,
 - b) bei Familien mit 2 Familienmitgliedern den Betrag von 4.800, -- DM, zuzüglich 1.200, -- DM für jeden weiteren zur Familie rechnenden Angehörigennicht übersteigt.
2. In Verhandlungen mit der Landesregierung ist sicherzustellen, daß im Programm für Wohnungsuchende mit geringem Einkommen neben dem Barackenräumungs- und sonstigen Sonderbauprogrammen ausreichend Wohnungen ohne besondere Zweckbindungen gefördert werden, über die das Wohnungsamt verfügen kann.
3. Die städtischen Richtlinien für die Gewährung von Mietbeihilfen sind entsprechend Ziffer 1 zu ändern.

d) Antrag Nr. 4

Betrifft: Wohnungsbau für junge Familien

- Drs. 87 -

Die Ratsversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird beauftragt, in Verhandlungen mit der Landesregierung sicherzustellen, daß ein ins Gewicht fallender Teil der allgemeinen Wohnungsbauförderungsmittel für 1958 für die Stadt Kiel ohne jegliche Zweckbindungen seitens des Landes gegeben wird.

Die mit diesem Kontingent erstellten Wohnungen sollen bevorzugt jungen Kieler Familien mit Kindern zugeteilt werden, die in den vorherrschenden Sonderbauprogrammen keine Berücksichtigung finden können.

e) Antrag Nr. 5

Betrifft: Wohnungsbau für Notspitzen des Wohnungsamtes in Kiel - Drs. 88 -

Die Ratsversammlung möge beschließen:

Im außerordentlichen Haushalt 1958 ist unter Pos. 641 - Wohnungswesen - die Aufnahme eines Kommunaldarlehens in Höhe von 1 Mio. DM einzusetzen.

Die damit geförderten Wohnungen sind ausschließlich für beim Wohnungsamt registrierte Wohnungsuchende der höchsten Dringlichkeitsstufe vorzusehen, die in ausgesprochenen Elendsquartieren (Gartenbuden, Dachkammern, Kellerwohnungen, Ruinenresten usw.) hausen.

Auch kommen hierbei Wohnungsuchende nicht in Frage, deren Wohnungsversorgung im Rahmen anderer Sonderbauprogramme möglich ist.

Stadtrat S c h a t z als Sprecher der SPD-Fraktion bezeichnet die Wohnungsnot immer noch als Volksnot Nr. 1 und stellt fest, daß es fast 10 Jahre nach der Währungsreform, fast 10 Jahre nach dem Beginn des bundesrepublikanischen Wirtschaftswunders immer noch Familien gibt, die ohne ihr Verschulden in Baracken, Ställen, Gartenbuden, Dachkammern, Ruinenresten, Kellern und unerträglichen Untermieterverhältnissen wohnen. Wohnungsnot ist immer noch Massennot!

Die Situation im Bunde ist so, daß der Wohnungsfehlbedarf, vorsichtig auf der Grundlage der Wohnungszählung 1956 ermittelt, immer noch rd. 3,4 Mio. Wohnungen beträgt. Darin sind 700.000 Wohnungen enthalten zur Beseitigung von Elendsquartieren. Für 1958 sind wiederum 500.000 Wohnungen geplant; davon sollen 250.000 mit öffentlichen Mitteln gefördert werden. Leider muß festgestellt werden, daß die an sich schon ungenügenden Bundeshaushaltsmittel von 700 Mio. DM auf 630 Mio. DM und die Wohnraumhilfe nach dem LAG von rd. 450 Mio. DM auf 170 Mio. DM zurückgegangen sind. Ein Ausgleich soll durch Sonderprogramme, für die im Jahr 1958 rd. 1,4 Milliarden DM vorgesehen sind, hergestellt werden. Es ist in diesem Hause schon mehrfach auf die Problematik der Sonderprogramme mit ihren Zweckbindungen hingewiesen worden und es ist die Frage zu stellen: Wo bleibt der Normalverbraucher? Wo bleiben die einheimischen jungen Familien? Wo bleiben die alleinstehenden berufstätigen Frauen und Mädchen? Wo bleiben die leistungsschwachen Familien, die alten Rentner usw.? Trotz Sonderprogramme ist eine Finanzierungslücke von rd. 1 Milliarde DM festzustellen. Diese Finanzierungslücke sollen die Länder und Gemeinden schließen. Die SPD ist der Meinung, daß der Bund sich nicht einfach aus seiner Verpflichtung lösen kann. Deshalb hat die SPD ihren Antrag Nr. 2 (Drs. 85) eingebracht, durch den erreicht werden soll, daß die ab 1958 vorgesehenen jährlichen Kürzungen der Bundeshaushaltsmittel für den sozialen Wohnungsbau um 10 % für 5 Jahre ausgesetzt werden.

Wie sieht nun die Situation in Schleswig-Holstein aus? Von 1949 bis 1956 sind 150.616 neue Wohnungen erstellt worden. Für diese beachtliche Leistung gebührt allen beteiligten Stellen, den Ministerien, der Landestreuhandstelle und den privaten und gemeinnützigen Bauherrn volle Anerkennung. Es fehlen aber noch rd. 150.000 Wohnungen. Für 1958 plant das Land, wiederum 20.000 Wohnungen zu bauen, davon 13.500 mit öffentlichen Mitteln. Im Schnitt ist ein Förderungsbetrag von 11.500 DM je Wohnung vorgesehen. Alle Fachleute sind sich darüber einig,

daß dieser Förderungsbeitrag zu niedrig ist. Diese Ansicht hat auch Herr Dr. Kersig im Landtag vertreten. Durch den letzten Erlaß des Landesausgleichsamtes betr. Aufbaudarlehen ist außerdem eine völlig neue Situation eingetreten durch Kürzung der Mittel und Begrenzung des Personenkreises. Die Konsequenz wird sein, daß mehr öffentliche Mittel bereitgestellt werden müssen, oder aber das Programm reduziert werden muß. Hier zeigen sich zweifellos Gefahren ab für den Wohnungsbau für Leistungsschwache. Um das Wohnungsbauprogramm 1958 zu sichern, werden Vorgriffe auf die Wohnungsbauförderungsmittel der Jahre 1959 und 1960 notwendig sein.

Die Situation in Kiel zeigt einen auf der Grundlage der Wohnungszählung von 1956 errechneten Wohnungsfehlbedarf von rd. 15.000 Wohnungen. Es werden aber auch noch höhere Zahlen genannt. Von 1950 - 1955 ist eine Bevölkerungszunahme von 4.900 Einwohnern zu verzeichnen. Unverändert seit 1955 gibt es noch 4.200 Wohnungen in Notwohngebäuden. Ende 1957 wohnten noch 6.111 Personen in Lagern, davon 3.609 in Vertriebenenlagern. In den Jahren von 1948 - 1957 sind in Kiel rd. 26.800 Wohnungen gebaut worden. Dies ist ein beachtliches Ergebnis und Sprecher weiß als Fachmann, welches Maß an Arbeit, Sorgen, Fleiß und innerer Bereitschaft hinter diesen Zahlen steht. Die Bauleistung wäre noch größer gewesen, wenn öffentliche Mittel noch reichlicher und kontinuierlicher geflossen wären. Für 1956 und 1957 ergeben sich äußerlich besonders imponierende Zahlen. 1956 sind 3.589 und 1957 sind 3.515 Wohnungen gebaut worden. Wenn man sich aber einmal die Frage vorlegt, wieviel Wohnungen mit Mieten bis 1,20 DM/qm Wohnfläche und Monat für die Bevölkerungskreise mit geringem Einkommen gebaut worden sind, dann stellt man fest, daß es 1956 nur 525 Wohnungen = 14,4 % und 1957 nur 170 Wohnungen = 4,9 % waren. Die großen Bauzahlen konnten demnach nur erreicht werden durch reduzierte öffentliche Mittel je Wohnung und höhere Mieten. Die von Anfang an gehegten pessimistischen Erwartungen sind somit bei weitem übertroffen worden.

Bei der letzten Haushaltsberatung ist für leistungsschwache Familien der Weg der Mietbeihilfen gefunden worden. Bis zum 1. März wurden in Kiel gezahlt: 66 Mietbeihilfen nach den Landesrichtlinien, 17 Mietbeihilfen nach den städtischen Richtlinien und 6 Mietbeihilfen nach dem Bundesmietengesetz, das am 31.8.1958 ausläuft. Dies ist ein erschreckend ungünstiges Ergebnis. Die wesentliche Ursache wird darin zu suchen sein, daß die jetzt gültigen Bestimmungen über die Gewährung von Mietbeihilfen durch Lebenshaltungs- und Einkommensveränderungen überholt sind. Der Personenkreis wird so stark eingeschränkt, daß praktisch die vorgesehenen Hilfsmaßnahmen nicht wirksam werden. Um diese Verhältnisse zu verbessern, hat die SPD ihren Antrag Nr. 3 (Drs. 86) eingebracht, durch den ein Appell an den Gesetzgeber gerichtet werden soll, den § 27 Ziffer 1 des Bundeswohnungsbaugesetzes zu ändern. Außerdem soll an die Landesregierung appelliert werden, daß leistungsschwache Familien nicht nur in Baracken wohnen. Besonders dringlich ist auch, daß die Richtlinien für die Gewährung städtischer Mietbeihilfen, wie es Ziffer 3 dieses Antrages vorsieht, geändert werden. Auch die Wohnungsgrößen und die zeitliche Begrenzung müssen überprüft werden.

Zum Wohnungsbau für junge, im Sinne des Lastenausgleichsgesetzes nicht geschädigte Familien bittet Sprecher, keine Mißverständnisse aufkommen zu lassen. Die SPD ist für eine intensive Lagerräumung. Baracken und Lager, die geräumt sind,

dürfen aber auch nicht wieder belegt werden. Es darf nicht so sein, daß Flüchtlinge ausziehen und Einheimische wieder einziehen. Z. Zt. leben 2.402 Einheimische in Lagern; das ist eine sehr ernste Zahl. Die SPD wird bei der Haushaltsberatung auf diese Dinge zurückkommen. Das Wohnungsproblem der jungen Familien ist seit Jahren diskutiert worden, aber es ist bisher nichts Ernstliches geschehen. Dieser Personenkreis wird als Stiefkinder des Wohnungsamtes behandelt. Nach dem jetzigen Punktsystem hat er kaum Aussicht, je eine Wohnung zu bekommen. Der Antrag Nr. 4 (Drs. 87) der SPD appelliert an die Landesregierung wegen der Zuteilung eines Kontingentes an Wohnungsbauförderungsmitteln ohne Zweckbindung. Die mit diesem Kontingent erstellten Wohnungen sollen bevorzugt jungen Kieler Familien mit Kindern zugeteilt werden, die in den vorherrschenden Sonderbauprogrammen nicht berücksichtigt werden können.

Bei ihrem Antrag Nr. 1 (Drs. 84) geht die SPD davon aus, daß der Wohnungsbau ein wesentliches Instrument des Neu- und Umbaus der Stadt Kiel ist. Gute Beispiele sind auf dem West- und Ostufer zu finden. Eine aufgelockerte Bauweise, durchsetzt mit Grünanlagen, Kinderspielplätzen, Ruhebänken usw. wird angestrebt. Die Devise ist: Licht, Luft und Sonne auch in die Wohnung des kleinen Mannes. In den früheren Wohngebieten gibt es nur noch wenige neuzeitlich aufzuschließende Ruinenflächen; wenige Flächen auf dem Ostufer dürften bis 1960 bebaut sein. Schon jetzt konzentriert sich der soziale Wohnungsbau fast ausschließlich nur auf Baulücken. Eine Einwirkung im modernen stadtgestalterischen Sinne ist nur noch sehr begrenzt möglich. Abgesehen von der Frage, ob Baulücken für den echten sozialen Wohnungsbau noch ausreichend zur Verfügung stehen, erhebt sich die Überlegung am Rande, ob auf weite Sicht gesehen der Wohnungsbau in Baulücken nicht risikobehaftet ist. Die Tendenz zum Stadtrand, zur aufgelockerten modernen Gartenstadt ist unverkennbar. Daraus ergeben sich Konsequenzen für die Stadtplanung, um zukünftigen Entwicklungen gerecht zu werden. Stadterweiterungen durch Entwicklung von Neubaugebieten können nur durch eine nach modernen städtebaulichen Überlegungen orientierte elastische Planung und durch undogmatische Bauweisen gemeistert werden. Eine solche Handhabung hat der Gesetzgeber für die Stadtstaaten Hamburg, Bremen und Berlin zugelassen. Die Erfahrungen zeigen, daß das, was für diese 3 Stadtstaaten gilt, im übertragenen Sinne für alle Großstädte, auch für Kiel, gelten muß. Daher hat die SPD ihren in die Zukunft weisenden Antrag Nr. 1 (Drs. 84) eingebracht. Dadurch sollen gleichzeitig die auch in Kiel ständig steigenden Schwierigkeiten in der Baulandbeschaffung für den Wohnungsbau behoben werden.

Der Antrag Nr. 5 (Drs. 88) zieht die Konsequenzen aus der Entscheidung der Ratversammlung bei der Haushaltsberatung 1957. Ein ähnlicher Antrag der SPD ist damals vom Kieler Block abgelehnt worden. Der Antrag wurde an den Finanzausschuß überwiesen. Sprecher erinnert nicht, daß der Finanzausschuß sich in der Zwischenzeit mit dem Antrag befaßt hat. Die SPD legt daher heute den Antrag erneut, wenn auch in veränderter Fassung, vor. Sie will mit dem 1 Mio. DM-Darlehen den Bau von Wohnungen fördern für die beim Wohnungsamt registrierten Wohnungsuchenden der höchsten Dringlichkeitsstufe, die in ausgesprochenen Elendsquartieren hausen, aber nur für solche, deren Wohnungsversorgung im Rahmen anderer Sonderbauprogramme nicht möglich ist. Wenn der Wohnungsbau Sache des

Bundes, des Landes und der Gemeinden ist, dann ergibt sich hier eine ganz besondere Verpflichtung der Stadt Kiel. Einem Einwand auf die steigende finanzielle Belastung und die weitere Steigerung des Schuldendienstes kann mit dem Gegenstand begegnet werden, daß es hier um Menschen, um Familien mit Frauen und Kindern geht, und daß es nicht zugelassen werden kann, daß diese Menschen, besonders die Kinder, vollends ins Asoziale abgleiten.

Was hat nun die Stadt Kiel mit ihren eigenen Sondermaßnahmen bisher geschafft? Im Jahr 1955 wurden 1,4 Mio. DM KommunalDarlehen + 7c-Darlehen und 7c-Mittel MaK bereitgestellt. Das Ergebnis war, daß 263 Wohnungen mit einer Miete von 1,10 DM - 1,20 DM/qm/Monat gebaut und nur durch das Wohnungsamt vergeben wurden. Mit dem ab 1955 von der Stadt gegebenen Zinsüberbrückungsdarlehen wurden 1.173 Wohnungen in 112 Bauvorhaben gefördert. Lediglich bei 771 Wohnungen in 53 Neubauten bestanden Einwirkungsmöglichkeiten des Wohnungsamtes. Sprecher erinnert an die beschwörenden Appelle, die die damalige Dezernentin des Wohnungsamtes, Frau Stadträtin Hinz, an die Ratsversammlung immer wieder gerichtet hat. In die insgesamt 1.173 Wohnungen sind nur 420 Mietparteien mit über 50 Punkten hineingekommen. Alle Mieten lagen über 1,20 DM/qm/Monat. Das soll kein Vorwurf gegen die Bauherren sein, ist aber ein wohnungspolitischer Tatbestand. Die Konsequenz daraus wird sein, daß städtische Hilfen gezielter eingesetzt werden müssen, so wie von der SPD beantragt.

Zusammenfassend erklärt Stadtrat Schatz: "Vor uns stehen mahrend und hilfesuchend unsere wohnungslosen Bürger. Wir können nicht allen sofort helfen! Aber tun wir das Äußerste, wessen wir fähig sind. Das ganze Haus sollte sich in diesem Willen vereinen! Wir bitten um Zustimmung zu unseren Anträgen!"

Ratsherr D r e w s stellt fest, daß in den Jahren 1956, 1957 und 1958 im Bundesgebiet jeweils über 500.000 Wohnungen gebaut worden sind. Das ist ein Tatbestand, der auch von der SPD anerkannt werden muß. Sprecher befaßt sich sodann mit den Anträgen Nr. 1 (Drs. 84) und Nr. 2 (Drs. 85) der SPD-Fraktion und erklärt, daß der Kieler Block den Antrag Nr. 1 zunächst an den Finanzausschuß verwiesen haben möchte. Der Antrag Nr. 2 rennt offene Türen ein, denn der Bundeswohnungsbauminister hat bereits beantragt, die 10 %ige Kürzung der Bundeshaushaltsmittel aufzuheben. Der Kieler Block ist aber trotzdem bereit, hier mitzumachen, bittet aber, nicht beim Deutschen Städtetag, sondern beim Deutschen Städtetag - Landesverband Schleswig-Holstein - vorstellig zu werden.

Ratsherr Dr. W e r s i n weist darauf hin, daß die gleichen Anträge, die heute hier vorliegen, im Bundestag von der SPD-Fraktion eingebracht worden sind. Es ist nicht einzusehen, warum sich ein Stadtparlament derart in die Gesetzgebung einschalten soll. Nicht die Ratsversammlung hat Gesetze zu machen; das ist Sache des Bundestages. Zweifellos wäre es überzeugender und besser gewesen, wenn die SPD-Fraktion sich vorher zu einem gemeinsamen Beschluß mit dem Kieler Block entschlossen hätte, denn nur bei gemeinsamen Vorgehen wird man bei der Landesregierung etwas erreichen können. Im übrigen meint Ratsherr Dr. Wersin, daß man den Wohnungsbau auf jeden Fall aus politischen Überlegungen heraushalten muß.

Sprecher befaßt sich dann zunächst mit dem Antrag Nr. 3 (Drs. 86) der SPD und meint, daß die 3 Ziffern dieses Antrages inhaltlich so verschieden sind, daß über jede einzelne besonders abgestimmt werden muß. Die Ziffer 1 sollte dem Deutschen Städtetag - Landesverband Schleswig-Holstein - überwiesen werden. In Ziffer 2 sieht Sprecher einen Widerspruch in sich, erklärt aber, daß der Kieler Block bereit ist, auch hier mitzumachen. Auch diese Ziffer sollte an den Deutschen Städtetag - Landesverband Schleswig-Holstein - überwiesen werden. Zu Ziffer 3 kommt Ratsherr Dr. Wersin zurück auf die Worte von Stadtrat Schatz, daß nur 17 Mietbeihilfen nach den städtischen Richtlinien gezahlt werden. Diese Tatsache ist nach Sprechers Meinung entweder darauf zurückzuführen, daß die Mietbeihilfen so wenig bekannt sind, daß man sich scheut, den Weg über das Fürsorgeamt zu gehen, oder daß die Mieten in Kiel eben immer noch tragbar sind. Das Frohlocken der SPD über die kleine Zahl von Anträgen ist unverständlich und kann wohl nur damit erklärt werden, daß die Mietbeihilfen auf Vorschlag des Kieler Blocks eingeführt worden sind. Ratsherr Dr. Wersin schlägt vor, die Ziffer 3 an den zuständigen Ausschuß zu verweisen.

In dem Antrag Nr. 4 (Drs. 87) der SPD, der den Wohnungsbau für junge Familien fördern will, wird begrifflich noch einiges zu klären sein; insbesondere muß die Formulierung "junge Familien" klarer umrissen werden. Die jungen Familien werden mehr als bisher in das Punktsystem des Wohnungsamtes eingebaut werden müssen. Der Kieler Block bittet, den Antrag Nr. 4 an den Finanzausschuß zu verweisen.

B ü r g e r m e i s t e r erklärt, daß der Antrag Nr. 5 (Drs. 88) der SPD gegenstandslos ist, da in dem im Druck befindlichen Entwurf des Haushaltsplanes 1958 bereits ein Haushaltsansatz von 1 Mio. DM für den Wohnungsbau für Notspitzen des Wohnungsamtes vorgesehen ist.

Frau Stadträtin H i n z geht auf die Zinsüberbrückungsdarlehen ein, die die Stadt Kiel ab 1955 zur Verfügung gestellt hat und bemerkt, daß man damals die Hoffnung hatte, daß die mit diesen Mitteln errichteten Wohnungen dem Wohnungsamt zur freien Verfügung stehen würden. Diese Hoffnung erfüllte sich leider nicht. Es war Sprechers größte Enttäuschung in ihrer ganzen kommunalen Tätigkeit. Wenn Familien 10 und mehr Jahre in Elendsquartieren hausen, haben sie den verständlichen dringenden Wunsch nach einer Wohnung. Es ist eine echte Aufgabe der Stadt, diese Familien bevorzugt in Wohnungen einzuweisen. Solange am direkten Bedarf vorbeigebaut wird, kann man das Wohnungsamt nicht schließen.

Frau Ratsherrin W a l l b a u m spricht das Wohnungsproblem der alleinstehenden Frauen an und meint, daß diesen Frauen, die sich im Leben einen Platz erkämpfen haben, die besondere Sorge der Stadt gelten muß. Sie sollten in ein besonderes Programm einbezogen werden; dann könnte man manchen Kummer beheben. Der Ausschuß für Familienfürsorge hat kürzlich das Gartengelände in Hasselriedsdamm besucht und dabei unbeschreibliche Wohnungsverhältnisse festgestellt. Viele Menschen leben dort in unwürdigen Verhältnissen, die einfach nicht mehr beibehalten werden können. Die Menschen drohen ins Asoziale abzusinken. Man muß ihnen helfen, wieder ins normale Leben zurückzufinden. Durch Mietbeihilfen

wird man dies Problem nicht lösen können. Es ist unbedingt notwendig, daß genügend Wohnungsbaumittel bereitgestellt werden.

Bürgermeister kommt auf die Ausführungen von Frau Stadträtin Hinz wegen der Zinsüberbrückungsdarlehen der Stadt zurück und erklärt, daß auch er es bedauert, daß es nicht gelungen ist, die mit diesen Mitteln erbauten Wohnungen ausschließlich für die Notspitzen des Wohnungsamtes zur Verfügung zu stellen. Den größten Teil der Wohnungen hat die "Neue Heimat" gebaut. Trotz der städtischen Zinszuschüsse konnten die Wohnungen nicht zu einem Mietzins von 1,20 DM/qm gebaut werden. Da aber die Mieter dieser Wohnungen z. T. andere billige Wohnungen frei gemacht haben, konnte durch diese Umschichtung immerhin ein gewisser Erfolg erzielt werden.

Ratsherr Nolte ist der Meinung, daß man den Mut aufbringen sollte, die Wohnungszwangsbewirtschaftung aufzuheben. Nur dort sollten Lenkungs Vorschriften gelten, wo der Staat Mittel gibt.

Stadtrat Schatz hebt hervor, daß alle Möglichkeiten herangezogen werden müssen, die zur Lösung des Wohnungsproblems führen können. Es kann hier nicht darum gehen, das eine oder das andere zu machen, sondern es muß sowohl das eine als auch das andere getan werden. Man kann der SPD doch keinen Vorwurf daraus machen, daß sie sich so sehr für den sozialen Wohnungsbau einsetzt. Stadtrat Schatz appelliert an den Kieler Block, dafür zu sorgen, daß sich auch dessen politische Freunde dieser Auffassung anschließen. Sprecher befaßt sich sodann mit den Vorschlägen der KB-Redner über die weitere Behandlung der SPD-Anträge und ist im wesentlichen mit diesen Vorschlägen einverstanden. Nicht einverstanden ist er mit dem Vorschlag des Ratsherrn Dr. Wersin zu Ziffer 2 der Drucksache 86; er bittet, wie beantragt zu beschließen. Die Ziffer 3 sollte an den Fürsorgeausschuß, an den Wohnungsausschuß und an den Finanzausschuß verwiesen werden. In der Drucksache 87 wird man die Formulierung "junge Familien" noch begrifflich erläutern können. Der Antrag Nr. 5 (Drs. 88) sollte auch nach der Erklärung des Bürgermeisters, daß bereits 1 Mio. DM im Entwurf des neuen Haushalts vorgesehen sind, heute verabschiedet werden; dann erspart man eine Debatte bei der Haushaltsberatung.

Stadtrat Hartmann stellt für die Fraktion des Kieler Blocks folgenden Zusatzantrag:

"Die Fraktion Kieler Block beantragt, künftighin bei der Verteilung der Landesmittel für den öffentlichen Wohnungsbau besonders solche Antragsteller zu berücksichtigen, die im Laufe der letzten Jahre noch keine oder nur Landesmittel für höchstens ein Bauvorhaben erhalten haben."

Sprecher weist darauf hin, daß viele Grundeigentümer, die nur ein Grundstück besitzen, bei der Verteilung der Landesmittel noch nicht zum Zuge gekommen sind. Es sollen daher in erster Linie solche Grundeigentümer berücksichtigt werden, die noch keine Wiederaufbaumittel erhalten haben. Der Kieler Block ist im übrigen

damit einverstanden, wenn sein Antrag an den zuständigen Ausschuß verwiesen wird.

Stadtrat S c h a t z erklärt, daß die SPD dem Zusatzantrag des Kieler Blocks im Grundsatz zustimmt. Über die Einzelheiten wird man im Ausschuß noch sprechen müssen.

Stadtrat E n g e r t geht auf einen Zwischenruf des Ratsherrn Sichelschmidt während der Ausführungen von Frau Ratsherrin Wallbaum ein und legt die Gründe dar, die nach seiner Meinung dazu geführt haben, daß die städtischen Mietbeihilfen bisher so wenig in Anspruch genommen worden sind.

Stadtrat S c h u b e r t stellt fest, daß die heutige Aussprache das erfreuliche Ergebnis hatte, daß man seine Standpunkte abgetastet hat. Der Kieler Block ist darüber erfreut, daß die SPD nunmehr auch die Mietbeihilfen als wichtiges Mittel zur Beseitigung der Wohnungsnot anerkannt hat. Es ist nur zu begrüßen, daß die Richtlinien jetzt überarbeitet und die Mietbeihilfen besser wirksam werden sollen.

Im Jahr 1955 hat der Aufsichtsrat der Kieler Wohnungsbaugesellschaft mbH. beschlossen, daß die von der Gesellschaft gebauten Wohnungen grundsätzlich den einkommensschwachen Familien vorzubehalten sind. Auch der Kreis ist ganz klar bestimmt worden. Bei der Beratung der heute vorliegenden SPD-Anträge in den Ausschüssen sollte auch die Frage einmal untersucht werden, ob wirklich alle durch die KWG gebauten Wohnungen im Sinne des Aufsichtsratsbeschlusses vergeben worden sind.

Ratsherr B e t h erklärt, daß sich die SPD bisher in erster Linie immer für die Bereitstellung von Geldern für den Wohnungsbau eingesetzt hat und für Mietbeihilfen erst dann, wenn dadurch ein wirklicher Erfolg erzielt werden kann. Es gibt hier kein entweder oder, sondern nur ein Zusammenwirken aller Möglichkeiten.

Stadtrat S c h a t z kommt auf die Worte von Stadtrat Schubert zurück und erklärt, daß der im Jahr 1955 gefaßte Aufsichtsratsbeschluß, mit dem Sprecher in seiner inneren Einstellung voll übereinstimmt, konsequent durchgeführt worden ist.

Frau Stadträtin H i n z bestätigt, daß der Aufsichtsratsbeschluß auch vom Wohnungsamt durchgeführt worden ist.

- Beschluß:
1. Der Antrag Nr. 1 (Drs. 84) wird an den Finanzausschuß und an den Bauausschuß verwiesen.
 2. Der Antrag Nr. 2 (Drs. 85) wird angenommen mit der Änderung, daß es statt "beim Deutschen Städtetag" heißt "beim Deutschen Städtetag - Landesverband Schleswig-Holstein -".
 3. a) Die Ziffern 1 und 2 des Antrages Nr. 3 (Drs. 86) werden angenommen mit der Änderung, daß es statt "beim Deutschen Städtetag" heißt "beim Deutschen Städtetag - Landesverband Schleswig-Holstein -".

- b) Ein Antrag der SPD, die Ziffer 2 des Antrages Nr. 3 (Drs. 86) darüber hinaus auch an den Magistrat zur Verhandlung mit der Landesregierung zu überweisen, wird mit 20 gegen 15 Stimmen bei 2 Stimmenthaltungen abgelehnt.
- c) Die Ziffer 3 des Antrages Nr. 3 (Drs. 86) wird an den Finanzausschuß, an den Fürsorgeausschuß und an den Wohnungsausschuß verwiesen.
4. Der Antrag Nr. 4 (Drs. 87) wird an den Finanzausschuß und an den Wohnungsausschuß verwiesen. Die Formulierung "junge Kieler Familien" in Abs. 2 ist begrifflich zu klären.
5. Zu Antrag Nr. 5 (Drs. 88) wird der Abs. 1 einstimmig beschlossen. Im übrigen wird der Antrag an den Finanzausschuß und Wohnungsausschuß verwiesen, um die Absätze 2 und 3 redaktionell zu überprüfen.
6. Der Zusatzantrag des Kieler Blocks wird an den Finanzausschuß verwiesen.
- 5) Betrifft: 1. Änderung des Durchführungsplanes Nr. 1 - Teil II - - Drs. 74 -
Berichterstatter: Stadtbaurat Prof. Jensen
Antrag: Der 1. Änderung des Durchführungsplanes Nr. 1 - Teil II - für das Baugebiet Andreas-Gayk-Straße/Hafenstraße/Fleethörn/Mühlenbach/Kurze Straße/Schevenbrücke wird zugestimmt.

Stadtbaurat Prof. J e n s e n erläutert die schriftliche Vorlage anhand von Plänen.

Beschluß: Nach Antrag.

- 6) Betrifft: Durchführungsplan Nr. 17 - Teil II - - Drs. 75 -
Berichterstatter: Stadtbaurat Prof. Jensen
Antrag: Dem Durchführungsplan Nr. 17 - Teil II - für das Baugebiet Andreas-Gayk-Straße/Eisenbahndamm/Hafenstraße/Holstenbrücke wird zugestimmt.

Stadtbaurat Prof. J e n s e n erläutert die schriftliche Vorlage anhand von Plänen.

Beschluß: Nach Antrag.

- 7) Betrifft: Durchführungsplan Nr. 18 - Drs. 76 -
Berichterstatter: Stadtbaurat Prof. Jensen
Antrag: a) Der 1. Änderung des Teiles I (Ordnung des Grund und Bodens),
b) dem Teil II (Ordnung der Bebauung)

des Durchführungsplanes Nr. 18 für das Baugebiet Holstenstraße/
Andreas-Gayk-Straße/Hafenstraße/Eisenbahndamm/Stresemannplatz
wird zugestimmt.

Stadtbaurat Prof. J e n s e n erläutert die schriftliche Vorlage anhand von
Plänen.

Beschluß: Nach Antrag.

- 8) Betrifft: Feststellung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 1956/57
Berichterstatter: Oberbürgermeister - Drs. 82 -
Antrag: a) Der von der Werkleitung vorgelegte und von der Wirtschaftsberatung
AG. geprüfte Jahresabschluß zum 31. März 1957 wird festgestellt.

b) Von dem Reingewinn von 2.563.413,41 DM sind

1. 1.109.329,-- DM zur Verzinsung des Eigenkapitals an das
Kämmereiamt abzuführen,

2. 267.356,-- DM zur Finanzierung der Vermögensabgabe und

311.837,-- DM aus der Anpassung der Handelsbilanz an die von
der Betriebsprüfung der Oberfinanzdirektion
aufgestellten Steuerbilanz auf das Stammkapital
zu übernehmen,

3. 874.891,41 DM zur Finanzierung von Investitionen an die Er-
weiterungsrücklage abzuführen.

O b e r b ü r g e r m e i s t e r erläutert den Jahresabschluß der Stadtwerke
und gibt einen Überblick über die wichtigsten Posten.

Beschluß: Nach Antrag.

- 9) Betrifft: Anfrage von Stadtrat Hartmann betr. Bauskandal in Schleswig-Holstein
- Drs. 81 -

Sehr geehrter Herr Stadtpräsident! Für die nächste öffentliche Ratssitzung
bitte ich um die Beantwortung nachfolgender Frage:

Ist die Stadt Kiel durch den Millionen-Bauskandal in Schleswig-
Holstein geschädigt worden?

u n d

- 10) Betrifft: Anfrage der SPD-Fraktion betr. Bauskandal in Schleswig-Holstein
- Drs. 89 -

Sehr geehrter Herr Stadtpräsident! Nach einer Presseveröffentlichung in dem sogenannten Bauskandal in Schleswig-Holstein hat Herr Ministerpräsident von Hassel im Landtag bekanntgegeben, daß bei den Preisabsprachen Bund, Land, eine große Anzahl von Kreisen und Gemeinden sowie die Industrie als Auftraggeber aufgetreten sind.

Wir stellen hiermit an den Herrn Stadtbaurat die Anfrage, ob auch die Stadt Kiel als Auftraggeber von solchen Preisabsprachen betroffen wurde und welche eventuellen finanziellen Nachteile der Stadt Kiel hieraus erwachsen sind.

Wir bitten um Beantwortung dieser Anfrage in der Ratsversammlung am 20. Februar ds. Js.

Stadtbaurat Prof. J e n s e n beantwortet die Anfragen. Er bedauert, daß er nur eine verhältnismäßig begrenzte Auskunft in dieser beunruhigenden Angelegenheit geben kann. Sofort nach den Pressemeldungen über die Vorkommnisse, in die rd. 320 Firmen in Schleswig-Holstein verwickelt waren, hat sich das Bauamt mit der Oberstaatsanwaltschaft in Verbindung gesetzt und um eingehende Auskünfte gebeten. Der Oberstaatsanwalt hat erklärt, daß die Ermittlungen abgeschlossen seien und daß weder Betrugsversuche noch Betrügereien nachweisbar gewesen sind. Die Namen der beteiligten Firmen dürfe er, der Oberstaatsanwalt, nicht mitteilen. Er hat jedoch wissen lassen, daß die Stadt Kiel ebenso wie andere Gemeinden betroffen sein könnten. Genaueres ließe sich vor Abschluß des Gesamtverfahrens aber nicht feststellen.

Die Bauverwaltung hat schon im Jahr 1951 bei einem städtischen Bauauftrag Preisabsprachen vermutet, nämlich bei der beschränkten Ausschreibung für das neue Wasserwerk in Kiel-Pries. Die beschränkte Ausschreibung wurde dann aufgehoben und es wurde öffentlich ausgeschrieben. Eine Strafanzeige wurde aber nicht erstattet, weil eine betrügerische Preisabsprache nicht nachgewiesen werden konnte. Das Land hat die Stadt Kiel kürzlich in einem Erlaß gebeten mitzuteilen, ob sie bei ihren Aufträgen Preisabsprachen festgestellt hat. Dem Land ist geantwortet worden, daß bei einigen Ausschreibungen Preisabsprachen vermutet worden sind. Sie sind dann aufgehoben und es ist neu ausgeschrieben worden. Das Land ist dann gebeten worden, der Stadt Kiel über die Vorkommnisse Auskunft zu geben. Diese Auskunft wurde abgelehnt und auf eine Erklärung des Ministerpräsidenten verwiesen, die am 3. März im Landtag abgegeben werden soll. Das Land hat erklärt, daß es solange keine Einzelheiten bekanntgeben könne, solange das Verfahren läuft.

Zusammenfassend schlägt Stadtbaurat vor, daß Bauverwaltung und Vergabeausschuß die Angelegenheit weiter verfolgen mit dem Ziel, Maßnahmen vorzuschlagen, durch die Vergehen nachträglich geahndet und künftige Vergehen ausgeschlossen werden.

Ratsherr L ü d e m a n n erklärt, daß er bereits im Jahr 1951 bei dem Bau des neuen Wasserwerks in Kiel-Pries auf einen "Meldekopf" der Bauwirtschaft in Kiel hingewiesen hat. Nachdem die damalige beschränkte Ausschreibung aufgehoben wurde, ergab die dann folgende öffentliche Ausschreibung ein um rd. 100.000 DM billigeres Angebot. Sprechers damaliger Vorschlag, die Angelegenheit dem Staatsanwalt zu übergeben, ist leider nicht nachgekommen worden.

Stadtrat H a r t m a n n beantragt, seine Anfrage wieder auf die Tagesordnung zu setzen, sobald der ganze Fragenkomplex im Landtag behandelt worden ist.

Stadtrat S c h a t z spricht sich in dem gleichen Sinne aus.

- Beschluß: 1. Die Ratsversammlung ist mit dem Vorschlag des Stadtbaurats, die Angelegenheit durch die Bauverwaltung und den Vergabeausschuß weiter zu verfolgen, einverstanden.
2. Sobald der Fragenkomplex im Landtag behandelt worden ist (voraussichtlich am 3. März), sind die Anfragen von Stadtrat Hartmann und der SPD-Fraktion wieder auf die Tagesordnung zu setzen, damit über das Ergebnis berichtet werden kann.

- 11) Betrifft: Aufnahme eines Darlehens aus Mitteln der Kreditanstalt für Wiederaufbau
- Drs. 67 -

Berichterstatter: Bürgermeister Dr. Fuchs

Antrag: 1. Von der Landesbank und Girozentrale Schleswig-Holstein wird aus Mitteln der Kreditanstalt für Wiederaufbau (ECA-Zinsen und -Tilgungen 1957 - Wasserwirtschaft) ein Darlehen in Höhe von 400.000 DM zu nachstehenden Bedingungen aufgenommen:

Auszahlungskurs: 100 v. H.

Zinssatz: 6 % p. a.
in vierteljährlich nachträglichen Raten fällig.

Tilgung: Das Darlehen ist nach 3 Freijahren in 9 gleichen Halbjahresraten von 16.000 DM, in 14 gleichen Halbjahresraten von 17.000 DM und 1 Halbjahresrate von 18.000 DM zu tilgen, und zwar erstmalig am 25. 6. 1961, letztmalig am 25. 12. 1972.

2. Das Darlehen ist ausschließlich zur Teilfinanzierung des Schmutzwasserhauptsammlers "Ostufer" von der Kaistraße bis zum Karlstal und des Regenwassersammlers vom Vollratsbach bis zum Karlstal zu verwenden.

Beschluß: Nach Antrag.

12) Betrifft: Abschluß eines Bausparvertrages mit der Landesbausparkasse zur Teilfinanzierung des Pflegeheimes an der Wahlestraße - Drs. 68 -
Berichterstatter: Bürgermeister Dr. Fuchs

Antrag: Zur Teilfinanzierung der im außerordentlichen Haushaltsplan 1957 für den Bau eines Pflegeheimes an der Wahlestraße veranschlagten Haushaltsmittel wird folgender Bausparvertrag in Höhe von 710.000 DM mit der Landesbausparkasse Schleswig-Holstein abgeschlossen:

1. Ansparrate

Sofortige Einzahlung einer Ansparrate in Höhe von 355.000 DM.

2. Einmalige Abschlußgebühr

1 v. H. der Vertragssumme bei sofortiger Fälligkeit.

3. Zinssatz

a) für die Ansparrate:

3 % p. a. bei jährlich nachträglicher Gutschrift

b) für das Bauspardarlehen:

5 % p. a., monatlich im voraus fällig.

4. Tilgung

8,44 % p. a. zuzüglich der durch die fortschreitende Tilgung ersparten Zinsen, monatlich im voraus mit den Zinsen bei vierteljährlich nachträglicher Gutschrift fällig.

5. Verwaltungskostenbeitrag

2 % des Bauspardarlehens, fällig bei Auszahlung der Vertragssumme in der Form eines Zuschlages zum Bauspardarlehen.

6. Rückzahlungsmöglichkeit

Die Landesbausparkasse kann das Darlehen nicht kündigen, der Bausparer ist jedoch berechtigt, es jederzeit ganz oder in Teilbeträgen zurückzuzahlen.

7. Änderungen der Spar- und Darlehensbedingungen

Änderungen der Bedingungen sind nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde der Landesbausparkasse zulässig. Der Bausparer kann jedoch innerhalb einer Frist von 4 Wochen verlangen, daß die Änderungen der Bedingungen auf seinen Vertrag keine Anwendung finden. Sofern der Vertrag noch nicht zugeteilt ist, kann die Landesbausparkasse den Vertrag kündigen und das Sparguthaben ausbezahlen.

8. Kündigung

Der Bausparer kann seinen Vertrag jederzeit mit der Wirkung kün-

digen, daß er sein Sparguthaben spätestens 3 Monate nach Eingang der Kündigung zurückerhält, sofern der Betrag 1/4 der Zuteilungsmasse der Bausparkasse nicht übersteigt.

9. Sonstiges

Im übrigen gelten die Spar- und Darlehensbedingungen der Landesbausparkasse Schleswig-Holstein für den Tarif 2.

Beschluß: Nach Antrag.

- 13) Betrifft: Verwaltungsgebührenordnung für die Stadt Kiel - Drs. 80 -
Berichterstatter: Oberbürgermeister
Antrag: Die anliegende "Verwaltungsgebührenordnung der Stadt Kiel" wird genehmigt.

Beschluß: Nach Antrag.

- 14) Betrifft: Änderung des Ortsstatuts betr. Reinigung öffentlicher Wege vom 14. 1. 1932 - Drs. 49 -
Berichterstatter: Stadtrat Ritter
Antrag: Die folgende Satzung wird beschlossen:

1. Nachtrag

zum Ortsstatut betr. Reinigung öffentlicher Wege

Vom 20. Februar 1958

Aufgrund des § 5 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 (GS. S. 187) in der jetzt geltenden Fassung hat die Ratsversammlung mit Genehmigung des Oberbürgermeisters der Stadt Kiel - Ordnungsamt - vom 20. Februar 1958 folgenden Nachtrag beschlossen:

Art. I

§ 1 des Ortsstatuts betr. die Reinigung öffentlicher Wege vom 14. Januar 1932 erhält folgende Fassung:

"§ 1

Die Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung öffentlicher Wege aufgrund des Gesetzes vom 1. Juli 1912 wird, soweit sie die Befreiung der Bürgersteige von Schnee und Eis und das Bestreuen der Bürgersteige mit abstumpfenden Stoffen betrifft, für die überwiegend

dem inneren Verkehr der Ortschaft dienenden Wege innerhalb der geschlossenen Ortslage den Eigentümern, bei Grundstücken, die mit einem Erbbaurecht belastet sind, unter Ausschluß der Eigentümer den Erbbauberechtigten der angrenzenden Grundstücke auferlegt."

Art. II

Der Nachtrag tritt mit dem 1. des auf die Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

Beschluß: Nach Antrag.

- 15) Betrifft: 3. Nachtrag zur Betriebsordnung für die Feuerbestattungsanlage der Stadt Kiel - Drs. 73 -

Berichterstatter: Stadträtin Hinz

Antrag: Folgender 3. Nachtrag zur Betriebsordnung für die Feuerbestattungsanlage der Stadt Kiel wird beschlossen:

3. Nachtrag

zur Betriebsordnung für die Feuerbestattungsanlage der Stadt Kiel

Vom 20. Februar 1958

Aufgrund des § 7 der Verordnung zur Durchführung des Feuerbestattungsgesetzes vom 10. August 1938 (RGBl. I S. 1000) in der Fassung vom 24. April 1942 (RGBl. I S. 242) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (GS. S. 152) in der zur Zeit gültigen Fassung haben Ratsversammlung und Oberbürgermeister mit Genehmigung des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein den nachstehenden Nachtrag zu der von ihnen beschlossenen Betriebsordnung erlassen:

§ 1

Die Geltungsdauer der Betriebsordnung für die Feuerbestattungsanlage der Stadt Kiel vom 17. Januar 1952 und des 1. und 2. Nachtrages zur Betriebsordnung für die Feuerbestattungsanlage der Stadt Kiel vom 26. August 1954/24. März 1955 wird über den 31. März 1958 hinaus auf 3 Jahre verlängert.

§ 2

Dieser Nachtrag tritt am 1. April 1958 in Kraft.

Kiel, den 20. Februar 1958

S t a d t K i e l
Der Magistrat

Oberbürgermeister

Bürgermeister

Beschluß: Nach Antrag.

- 16) Betrifft: 9. Nachtrag zur Gebührenordnung für die Benutzung der städtischen Kanalisationsanlagen im Stadtbezirk Kiel - Drs. 93 -
Berichterstatter: Stadtbaurat Prof. Jensen
Antrag: Der folgende Nachtrag wird beschlossen:

9. Nachtrag

zur Gebührenordnung für die Benutzung der städtischen Kanalisationsanlagen im Stadtbezirk Kiel

Vom 20. Februar 1958

Aufgrund der §§ 4 und 8 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (GS. S. 152) in der jetzt geltenden Fassung hat die Ratsversammlung folgende Gebührenordnung beschlossen:

Einzigster Paragraph

Die Geltungsdauer der Gebührenordnung für die Benutzung der städtischen Kanalisationsanlagen im Stadtbezirk Kiel vom 2. Januar 1924 (Kieler Zeitung und Schleswig-Holsteinische Volkszeitung vom 4. März 1924) in der Fassung des 5. Nachtrages zur Gebührenordnung für die Benutzung der städtischen Kanalisationsanlagen im Stadtbezirk Kiel vom 17. April 1952 (Kieler Nachrichten und Schleswig-Holsteinische Volkszeitung vom 12. Mai 1952) und des 6. Nachtrages zur Gebührenordnung für die Benutzung der städtischen Kanalisationsanlagen im Stadtbezirk Kiel vom 9. März 1955 (Kieler Nachrichten und Schleswig-Holsteinische Volkszeitung vom 19./20. März 1955) wird bis 31. März 1959 verlängert.

Kiel, den 20. Februar 1958

S t a d t K i e l
Der Magistrat

Oberbürgermeister

Stadtbaurat

Ratsherr **B e t h** bemerkt, daß der einzige Paragraph aus einem einzigen Satz, dieser wiederum aus 13 Zeilen besteht. Sprecher bittet, diesen Mißbrauch der deutschen Sprache zu beseitigen und stellt folgenden Antrag:

Der "Einzigste Paragraph" der Drucksache 93 wird dahin geändert, daß hinter die Worte "in der" in Zeile 4 eingefügt wird "gegenwärtig geltenden" und daß die Worte von "des 5. Nachtrages" bis "(Kieler Nachrichten und Schleswig-Holsteinische Volkszeitung vom 19./20. März 1955)" gestrichen werden.

Beschluß: Nach Antrag mit der Änderung, daß der einzige Paragraph lautet:

"Einziger Paragraph

Die Geltungsdauer der Gebührenordnung für die Benutzung der städtischen Kanalisationsanlagen im Stadtbezirk Kiel vom 2. Januar 1924 (Kieler Zeitung und Schleswig-Holsteinische Volkszeitung vom 4. März 1924) in der gegenwärtig geltenden Fassung wird bis 31. März 1959 verlängert."

17) Betrifft: Übernahme des in der Gemeinde Kronshagen anfallenden Schmutzwassers in das Bülker System der Stadt Kiel - Drs. 94 -

Berichterstatter: Stadtbaurat Prof. Jensen

Antrag: Dem Abschluß eines Vertrages mit der Gemeinde Kronshagen betr. Übernahme des in Kronshagen anfallenden Schmutzwassers in das Bülker System der Stadt Kiel nach dem dieser Vorlage beigefügten Entwurf wird zugestimmt.

Stadtbaurat Prof. J e n s e n erläutert die schriftliche Vorlage, wobei er darauf hinweist, daß aufgrund des gestrigen Beschlusses des Magistrats einige Formulierungen des Vertrages noch einmal überprüft worden sind. Im Magistrat war die Meinung vertreten worden, daß das Anerkennungsentgelt von 50 DM im § 5 doch recht niedrig sei. Die Feststellungen haben ergeben, daß eine große Zahl solcher Verträge abgeschlossen worden ist mit Entgelten von 10 DM bis höchstens 100 DM. Die Gemeinde Kronshagen hat gebeten, das Anerkennungsentgelt auf 50 DM festzusetzen; dabei sollte man es auch belassen. Dann war im Magistrat noch angeregt worden zu prüfen, ob die Sicherheit im § 6 Abs. 3 auch ausreichend ist, wenn eines Tages zusätzliche Anlagen errichtet werden müssen. Es wird vorgeschlagen, den 1. Satz im § 6 Abs. 3 wie folgt zu formulieren: "Sollten sich die Kosten für die Übernahme und Abführung des Abwassers durch den Bau zusätzlicher Anlagen erhöhen, behält sich" Schließlich ist noch zu bemerken, daß nach § 10 des Vertrages bei Streitigkeiten ein Schiedsgericht eingesetzt wird. Hierüber muß noch ein besonderer Schiedsvertrag abgeschlossen werden.

Frau Ratsherrin H a n s e n weist darauf hin, daß im § 1 des Vertrages von 12.000 Einwohnergleichwerten gesprochen wird. Diese Zahl liegt der heutigen Einwohnerzahl von Kronshagen zugrunde. Da die bevölkerungsmäßige Entwicklung Kronshagens noch nicht abgeschlossen ist und mit einer weiteren Bevölkerungszunahme gerechnet werden muß, wird diese Zahl eines Tages sicher nicht mehr ausreichen. Nach § 9 kann der Vertrag aber nicht vor dem 31. Dezember 1977 gekündigt werden. Sprecherin bittet sicherzustellen, daß der Stadt Kiel keine Nachteile entstehen.

Stadtbaurat Prof. Jensen erklärt, daß die Zahlen zurückgehen auf Angaben des Bürgermeisters von Kronshagen. Sprecher ist gern bereit, mit dem Bürgermeister noch einmal über die Angelegenheit zu sprechen, bemerkt aber, daß sich technische Schwierigkeiten auch bei höherer Einwohnerzahl nicht ergeben werden.

Beschluß: Nach Antrag mit der Änderung, daß der 1. Satz im § 6 Abs. 3 des Vertrages lautet: "Sollten sich die Kosten für die Übernahme und Abführung des Abwassers durch den Bau einer zusätzlichen Anlage erhöhen, behält sich die Stadt Kiel eine angemessene Erhöhung des Entgeltes vor."

Der Beschluß ergeht gegen eine Stimme.

- 18) Betrifft: Bauliche Unterhaltung des Kieler Stadtklosters - Drs. 78 -
Berichterstatter: Stadtbaurat Prof. Jensen

Antrag: Die bei der baulichen Unterhaltung des Kieler Stadtklosters erforderliche Architektenleistung ist durch das Hochbauamt unentgeltlich zu übernehmen.

Beschluß: Nach Antrag.

- 19) Betrifft: Spende der Firma Esso-AG., Verkaufsabteilung Kiel - Drs. 57 -
Berichterstatter: Stadtrat Engert

Antrag: Der Leistung außerplanmäßiger Ausgaben für die Ausschmückung der städtischen Alters- und Pflegeheime bei der neu zu schaffenden Haushaltsstelle 4011/772 - Verwendung zweckbestimmter Spenden - in Höhe von 1.000 DM wird zugestimmt.

Die Deckung der außerplanmäßigen Ausgaben erfolgt durch eine gleich hohe Einnahme bei der neu zu schaffenden Haushaltsstelle 4011/25 - Zweckbestimmte Spenden -.

Beschluß: Nach Antrag.

- 20) Betrifft: Beschaffung eines VW-Gebrauchtwagens für die Berufsfeuerwehr
Berichterstatter: Stadtrat Ritter - Drs. 69 -

Antrag: Der nachstehenden Sofortentscheidung wird nachträglich zugestimmt:

Gemäß § 106 GO. stimme ich einer außerplanmäßigen Ausgabe bei der neuen Haushaltsstelle 71/6.984 - Personenkraftwagen - in Höhe von 3.500, -- DM zu.

Zur Deckung ist das Haushaltssoll der Haushaltsstelle 71/672 - Unterhaltung des Betriebsinventars - um 3.200, -- DM zu kürzen. Der Rest-

betrag von 300, -- DM ist aus dem Verkaufserlös für den unbrauchbaren Wagen - Haushaltsstelle 71/23 - gedeckt.

Beschluß: Nach Antrag.

- 21) Betrifft: Umbesetzung des Kriegsofferausschusses - Drs. 92 -
Berichterstatter: Stadtpräsident Dr. Sievers
Antrag: Für das durch Tod aus dem Kriegsofferausschuß ausgeschiedene bürgerliche Mitglied Frau Anna Struckmann wird neu gewählt:

Beschluß: Es wird neu gewählt:
Frau Christel Hansmann, Kiel, Willestraße 8 - 10

- 22) Betrifft: Umbesetzung von städtischen Ausschüssen
- Dringlichkeitsvorlage Drs. 105 -

Sehr geehrter Herr Stadtpräsident!

Durch das Ausscheiden des Herrn Ratsherr Winkelmann aus der Ratsversammlung wegen Verlegung des Hauptwohnsitzes aus Kiel bittet die Ratsherren-Fraktion Kieler Block, folgende Neubesetzungen der städtischen Ausschüsse durch die Ratsversammlung vornehmen zu lassen:

1. Personalausschuß:
bisher Ratsherr Winkelmann, jetzt Ratsherr Kurt Pfaff, Kiel, Klopstockstraße 9
 2. Ordnungsausschuß:
bisher Ratsherr Winkelmann, jetzt Ratsherr Edgar Radke, Kiel-Wik, Knivsberg 4
 3. Feuerwehrausschuß:
bisher Ratsherr Winkelmann, jetzt Ratsherr Edgar Radke
 4. Polizeierrat:
bisher Ratsherr Winkelmann, jetzt Ratsherr Edgar Radke
- Ferner wird um die Umbesetzung nachstehender Ausschüsse gebeten:
5. Sportausschuß:
bisher Ratsherr Dr. Kasch, jetzt Ratsherr Alexander Ostrowicz, Kiel, Krummbogen 34
 6. Familienfürsorgeausschuß:
bisher Ratsherr Nolte, jetzt Ratsherr Ostrowicz

7. Jugendwohlfahrtsausschuß:

bisher Ratsherrin Franzius, jetzt Ratsherr Ostrowicz

8. Vergabeausschuß:

bisher Ratsherr Herbst, jetzt Ratsherrin Irmgard Kremer, Kiel, Kirchhofallee 69

9. Kriegsopferausschuß:

bisher Ratsherr Hildebrand, jetzt Ratsherrin Kremer

Beschluß: Nach Antrag.

- 23) Betrifft: Neuwahl des Schriftführers der Ratsversammlung
- Dringlichkeitsvorlage Drs. 106 -

Antrag: Es scheidet aus: Ratsherr Pfaff

Es wird neu gewählt: Ratsherrin Kremer

Beschluß: Nach Antrag.

24) Verschiedenes

a) Umstellung des Straßenbahnbetriebes auf O-Busse

Stadtrat H a r t m a n n weist darauf hin, daß die Hamburger Bürgerschaft kürzlich beschlossen hat, den Nahverkehr von der Straßenbahn auf O-Busse umzustellen. Sprecher fragt, ob auch in Kiel schon Überlegungen in dieser Richtung angestellt worden sind.

- Die Angelegenheit wird an den Verkehrsbeirat verwiesen. -

b) Bürgersteig Schönkirchener Straße

Stadtbaurat Prof. J e n s e n teilt mit, daß er in der Sitzung der Ratsversammlung am 16. Januar 1958 eine Anfrage des Ratsherrn Thaddey betr. Bürgersteig Schönkirchener Straße dahin beantwortet hat, daß jetzt mit dem Eigentümer Krohn verhandelt würde; nach dem bisherigen Stand der Verhandlungen dürfe angenommen werden, daß man nunmehr zum Ziel kommt. Sprecher hat jetzt ein Schreiben der SPD-Fraktion erhalten, in dem es heißt, daß mit dem Eigentümer Krohn seit 1 1/2 Jahren nicht mehr verhandelt worden ist. Stadtbaurat stellt fest, daß dies nicht den Tatsachen entspricht. Er verliest aus den Akten die Tage, an denen mit Krohn verhandelt worden ist. Das

Bauamt beabsichtigt, nunmehr nach dem Polizeiverwaltungsgesetz vorzugehen, um die Schwierigkeiten endlich zu beheben.

Ratsherr **T h a d d e y** bemerkt, daß seit 1 1/2 Jahren von keinem der prominenten Herren des Bauamtes mit Krohn verhandelt hat. Sprecher schlägt vor, sich noch einmal mit Krohn zusammensetzen, um sich gütlich zu einigen.

B ü r g e r m e i s t e r bestätigt, daß wiederholt sehr eingehend mit Krohn verhandelt worden ist. Es ist alles geschehen, um ihn zu befriedigen. Leider gelang es aber nicht, sich zu einigen.

- Kenntnis genommen -

c) Kleingartenfragen

Stadtrat **S c h a t z** weist darauf hin, daß noch ein Bericht des Bürgermeisters aussteht über Kleingartenfragen, die in der Sitzung der Ratsversammlung am 19. September 1957 erörtert worden sind. Er bittet, diesen Bericht in der März-Sitzung zu geben.

- Bürgermeister wird den Bericht über Kleingartenfragen in der März-Sitzung der Ratsversammlung geben. -

d) Preisausschreiben für den Wiederaufbau des Schlosses

Frau Stadträtin **H i n z** als stellvertretender Stadtpräsident verliest ein Schreiben des Ministerpräsidenten, in dem mitgeteilt wird, daß die Ausstellung der Entwürfe für den Wiederaufbau des Schlosses am 24. Februar 1958, 9.30 Uhr, in der Pädagogischen Hochschule eröffnet wird. Der Stadtpräsident und die Mitglieder der Ratsversammlung werden dazu eingeladen.

- Kenntnis genommen -

e) Haushaltsberatung 1958

Frau Stadträtin **H i n z** als stellvertretender Stadtpräsident teilt mit, daß der Ältestenrat für die Haushaltsberatung 1958 den 20. und 21. März, beginnend am 20. März um 9 Uhr, festgesetzt hat.

- Kenntnis genommen -

f) Prospekt über Kiel

Ratsherr **B e t h** weist darauf hin, daß das Fremdenverkehrs- und Ausstellungsamt kürzlich einen Prospekt über Kiel als Tagungsort herausgegeben hat. Dieser Prospekt wird keinesfalls den an ihn zu stellenden Ansprüchen gerecht. Künftig sollten mit solchen Arbeiten gute Graphiker beauftragt werden.

Stadtrat **H a r t m a n n** erklärt, daß der Prospekt auf die Wünsche der Kieler Gastronomen zurückgeht, die ihn auch finanzieren. Das Fremdenverkehrs- und Ausstellungsamt ist nur zum Teil mit verantwortlich. Der Prospekt soll im übrigen nur bei ganz bestimmten Gelegenheiten abgegeben werden.

Ratsherr **B e t h** meint, daß die Stadt sich trotzdem intensiver für eine bessere Gestaltung hätte einsetzen können.

- Kenntnis genommen -

H. Schmidt
Stadtpräsident

Hallbom
Ratsherrin

P. Hoff
Ratsherr
(Schriftführer)

Kiel, den 12. III 58
Herrn Stadtpresidenten
zurückgesandt.

Hilfsmittel

h.

Ordnungsausschuß
Der Vorsitzende

Bericht zu Punkt 3 der Tagesordnung der Sitzung
der Ratsversammlung am Donnerstag, dem 20.2.58.

Der Ordnungsausschuß hat sich in seiner Sitzung am 28.11.57 gemäß dem Überweisungsbeschluß der Ratsversammlung vom 17.10.57 eingehend mit der Beratung der Anfrage von Stadtrat Hartmann - Drs. 468 - und den in dieser Ratsversammlung daraufhin erörterten Fragen der Lärmbekämpfung beschäftigt.

Außerdem war auch Gelegenheit am Vortage, in der Sitzung des Polizeibeirates am 27.11.57, in Gegenwart des Leiters der Pol.Dir. Kiel und mit ihm eine eingehende Aussprache über Probleme der Lärmbekämpfung durchzuführen.

In beiden Gremien bestand auch diesmal - wie bisher immer - Einmütigkeit, daß die Bekämpfung vermeidbaren und natürlich noch viel mehr mut- oder gar böswilligen Lärms eine sehr ernst zu nehmende Angelegenheit und des Schweißes der Edlen wert ist. Es bestand aber auch Einmütigkeit, daß

- 1) gewisse Belästigungen durch Haus- und Betriebslärm, die in Beschwerdebriefen und Eingaben vorgebracht werden und die Unstimmigkeiten und Streitigkeiten im Mietshaus und zur Nachbarschaft zur Folge haben, ausschließlich in das Gebiet der zivilen Rechtsbeziehungen fallen, die Polizei und die Ordnungsbehörde da also nicht die Rolle des Eingreifers übernehmen dürfen und können, und
- 2) daß die Polizei und die Ordnungsbehörde im Rahmen ihrer personellen und organisatorischen Möglichkeiten ständig bemüht sind, dem durch sie bekämpfbaren Lärm, also dem unter öffentlich-rechtliche Verbotsvorschriften fallenden Lärm entgegenzutreten, daß es nicht ihre Schuld ist, nicht auf ihr Versagen zurückzuführen ist, wenn die Technik, immer noch zunehmend, unsere Zeit und unsere Welt allerorts mit Errungenschaften versorgt, denen mit dem Lärm als Abfallprodukt dieser Technik noch Kinderkrankheiten und Pubertäterscheinungen anhaften, daß also kein berechtigter Anlaß für die Bevölkerung besteht, gegen

die örtliche Polizei und Ordnungsbehörden wegen angeblicher Nichtbeachtung ihrer Aufgaben auf diesem Gebiet gereizt zu sein.

In diesem Zusammenhang ist es erwähnenswert, daß auf der Diskusstagung des Deutschen Arbeitsringes für Lärmbekämpfung mit Vertretern der kommunalen Verwaltungen, der Polizei, der Gewerbeaufsichtämter und der Gesundheitsbehörden am 4.12. in Bad Godesberg von dem Vorstand dieser verdienstvollen gemeinnützigen Vereinigung dies herausgestellt wurde: oder Anzeigen bei dem zuständigen Polizeirevier, sondern mitunter auch in einem - von Verantwortlichen erregte Bürgerversammlungen, mit denen den ihnen ja fernbleibenden Lärmerregern meist praktisch nicht ins Gewissen geredet werden könne, so daß sich das Vorbringen auf solchen Versammlungen nicht eigentlich gegen die Lärmerreger, sondern dann gegen die zur Lärmbekämpfung berufene Polizei und Behörden richte, werde der Sache in keiner Weise gedient, sondern nur zusätzliche neurotische Stimmung geschaffen.

Am selben Ort und von derselben Stelle, und zwar von den ja dazu wohl am Berufensten, nämlich Medizinern, wurde auch gegenüber ~~dem~~ Lärm gewissem technischen Lärm, also gegenüber dem Lärm, der bei maschinellen Arbeitsvorgängen entsteht, einer etwas leiseren Lärmbekämpfung in öffentlichen Erörterungen das Wort geredet. Dazu veranlaßt die medizinische Erkenntnis, daß, wenn man jemandem durch öffentliche Erörterungen dauernd suggeriert, gewisse Geräusche störten in der geistigen Arbeit, in der nachdenklichen Muße oder beim Schlaf, dann hinfort solche Geräusche tatsächlich auch den stören, den sie bisher nicht gestört haben.

Wie im Ordnungsausschuß und im Polizeibeirat, so wurde auch auf dieser bedeutungsvollen Tagung mit aller Eindringlichkeit betont, daß den bös- oder mutwilligen Lärmerregern selbstverständlich von der Öffentlichkeit, d.h. ihren berufenen Organen, Polizei, Ordnungsbehörden und Gerichte, mit aller Entschiedenheit entgegenzutreten ist. Und Sie dürfen versichert sein, daß das durch die Polizei und die Ordnungsbehörde in Kiel geschieht. Aber sie bedarf dabei auch der Mithilfe der Bürger, denn sie kann nicht überall sein, wo böswilliger und mutwilliger Lärm gemacht wird. Wenn beispielsweise neuerdings in einem veröffentlichten Leserbrief bewegt, und dabei natürlich auch wieder vorwurfsvoll gegen die Polizei, Klage über Toben Jugendlicher auf einem Spielplatz geführt wird, der in einem zu den Straßen hin abgeschlossenen Wohn-

block privat angelegt worden ist, so ist nicht ernstlich, sondern nur rhetorisch zu fragen, ob denn die Polizei, die von solchen in der Öffentlichkeit gar nicht wahrnehmbaren Vorgängen weder weiß noch wissen kann, so verstärkt werden soll, daß sie sich hinfort auch noch Kontrollgängen in Häuserblocks zuwenden kann.

Diese bürgerschaftliche Mithilfe sollte nicht allein in dann aber auch substantiierten Hinweisen oder Anzeigen bei dem zuständigen Polizeirevier, sondern mitunter auch in einem - von verantwortlicher Zivilcourage getragenen - versuchten unmittelbaren Einreden auf den Lärmerreger bestehen. Der ist sich nämlich mitunter des Verstoßes gegen seine mitbürgerlichen Pflichten durch vermeidbare Lärmerregung gar nicht bewußt. Und wenn er im Moment, durch den Vorhalt überrascht, vielleicht auch nur unwillig reagiert, so wird dieser unmittelbare Hinweis - sicher nicht bei allen, aber bei manchen - doch seine Früchte schneller und wirkungsvoller tragen, als sie ein sich doch über gewisse Zeit hinziehendes Verfahren erbringt. Es gibt Lärmquellen, zu deren Bekämpfung nur die Machtmittel der Polizei und der Behörden bzw. der Gerichte eingesetzt werden können, und zwar selbstverständlich auch ohne erst Anzeigen abzuwarten. Es gibt aber auch Geräusche, die nur den einen und anderen behelligen. In solchen Fällen sollte zunächst doch etwas mehr das "Hilf dir selbst" oder jedenfalls "Versuche, dir erst einmal selbst zu helfen" praktiziert werden. Ich meine damit, daß die von gewissem Lärm betroffene Nachbarschaft sich erst einmal selbst mit einer kleinen Delegation, deren aber nicht die Heißsporne, sondern die Besonnensten angehören sollten, an den Fabrikherrn, an den Fuhr- oder Bauunternehmer, an den Handwerksmeister, an den Grundstücksverwalter, an die Eltern- je nach Lage des Falles - wenden und ihre Lärmsorgen dort als Petition vorbringen sollten, bevor sie sich an die Polizei und die Ordnungsbehörden wenden. Wie oft stellt die Polizei, wenn sie Lärmanzeigen an Ort und Stelle nachgeht, fest, daß der Verantwortliche sich überrascht zeigt, zum ersten Male davon hört, daß man sich in der Nachbarschaft beschwert fühlt und sich nun verständnisvoll um Abhilfe müht. Ein solches Vorgehen ist ja psychologisch so wichtig, da Menschen, die gleich von der Polizei oder Behörde aufgesucht und ermahnt werden, mitunter empfindlich werden und dann wie Shyläk auf ihrem Scheinempfindlichkeiten oder subjektiven Vereinfachungen zu berücksichtigen haben, ob es wirklich in der Macht des sogenannten Lärmerregers

steht, der menschlich nur etwas verständliches Empfindlichkeit des
bestehen, d.h. nur so reagieren, daß sie fragen, wo ist denn die
Rechtsgrundlage für Dein Einschreiten, das beweise mir erstmal,
daß hier bei mir unzulässigerweise Lärm erregt wird; das beweise
mir erstmal, daß dieser Lärm gesundheitsschädlich ist, Dich also
zu einem Eingreifen überhaupt berechtigt.

Und dann noch dies: Nicht gerade selten müssen Polizei und Be-
hörden auch feststellen, daß die Dinge gerade auf dem Lärmgebiet
sehr subjektiv gesehen werden. Da beschwert sich einer über das
gelegentlich scharfe Hundegebell vom Nachbargrundstück, will aber
gar nicht gelten lassen, daß sein Lautsprecher bei geöffnetem
Fenster, sein Kofferapparat bei der Gartenparty seines Nachwuchses
den Nachbarn stört.

Oder: Da beklagt sich jemand in einem Leserbrief über die Hart-
herzigkeit seiner Mitmenschen, die im Hause Anstoß daran nehmen,
daß sein Hundchen, sein ein und alles in der Welt, in der Wohnung
während seiner Berufstätigkeit stundenlang alleingelassen, bellt,
und appelliert nun um eine Pflegestelle für ihn im Hause besserer
Menschen. Und dann kann man in der nächsten Wochenendglosse als
Reaktion der Hausgemeinschaft lesen, daß dieser Jemand, jedenfalls
als er noch nicht das Hundchen hatte, sich sehr erregen konnte,
wenn im Hause mal ein stärkerer Nagel eingeschlagen wurde oder
eine kleine Fete vonstatten ging. Auch auf dem Gebiete des Lärms
wird der Balken im eigenen Auge nicht ungern übersehen.

Was den sogenannten technischen Lärm betrifft, also den Lärm, den
eine Maschine bei normalem Arbeitsvorgang erzeugt, so kommen na-
türlich Fälle vor, in denen der Lärm geringer wäre, wenn die Ma-
schine ganz in Ordnung wäre. Und da muß und kann, ja nach der Be-
sonderheit des Falles, auch polizeirechtlich eingeschritten werden.
Aber vielfach sind hier, wie sich beim Nachgehen von Beschwerden
durch die Polizei wiederholt ergab, die Ortsbehörden machtlos. Es
muß vielmehr ein allgemeines Anliegen werden, vom Hersteller durch
Vorschriften allgemein zu fordern, derartige Maschinen so zu lie-
fern, daß sie keinen als unerträglich empfundenen Lärm mehr mit-
bringen.

Wenn ich Sie mit einer Reihe der vorstehenden Ausführungen davon
und verwarnend habe, wie die Polizei und die Ordnungsbehörde gerade
auf dem Gebiet der Lärmbekämpfung gegenüber doch auch manchen Über-
empfindlichkeiten oder subjektiven Vereinfachungen zu berücksichti-
gen haben, ob es wirklich in der Macht des sogenannten Lärmerregers

steht, der menschlich durchaus verständlichen Empfindlichkeit des andern Rechnung zu tragen, so möchte ich andererseits aber auch dies ganz eindeutig herausstellen:

Die Leitungen von Polizei und Ordnungsbehörde in Kiel sind sich auch darüber klar - und willens, es bei ihren Mitarbeitern wirksam werden zu lassen -, daß auch die Exekutivorgane das Achtungsgefühl vor dem Rechtsstaat, das sie in sich tragen und in sich tragen sollen, auch auf dem Gebiete der Lärmbekämpfung, also gegenüber dem Lärmerreger, nicht übersteigern sollen und dürfen. Damit will ich sagen: Man braucht und soll als Exekutivbeamter nicht immer erst langwierige, zur Unschlüssigkeit führende Überlegungen anstellen, welchen und durch welche General- oder Spezialvorschrift verbotenen Tatbestand erfüllt der Lärm, den ich da wahrnehme. Berechtigt mich dieser Lärm also zum Eingreifen, wo ist jetzt das Gerät, mit dem ich messen kann, sind das nun 40 oder 60 Phon? Er muß sich selbst sagen, daß er als Exekutivbeamter ein gesundes Empfinden und Gefühl dafür hat, nach gewisser Beobachtungszeit des Vorgangs vermeidbaren Lärm beim Betrieb von Fahrzeugen und Maschinen vom unvermeidbaren dieser Art, andauerndes Gebrüll und Gekreisch und Getobe von Kindern und Jugendlichen in Wohngebieten von durchaus lebhaften und jugendgemäßen Äußerungen, die sich beim Kinderspiel nun mal ergeben, zu unterscheiden.

Und dann sollte der Exekutivbeamte selbstverständlich - auch ohne Anzeigen abzuwarten - von sich aus und an Ort und Stelle auf den Lärmerreger einreden und Abstellung fordern, den Kindern oder ihren Eltern ein ermahnendes Wort sagen und erforderlichenfalls die Strafanzeige oder die Meldung zur Ahndung durch Zwangsgeld von sich aus aufsetzen. Er darf doch auch heute noch gewiß sein, wie es früher anerkanntermaßen der Fall war, daß seine Vorhaltungen und Ermahnungen an Ort und Stelle - von Ausnahmefällen abgesehen - "ankommen" werden, in der Erinnerung haften bleiben und vorbeugend wirken. Denn der Polizeibeamte hat noch Autorität, hat noch den Ruf und das Ansehen, daß sein Einschreiten nicht willkürlich ist, sondern auf dem Willen und Bemühen beruht, objektiv zu sein. Gerade weil er sich in so manchen Dingen als "Freund und Helfer" erwiesen hat und immer wieder erweist, genießt er auch da, wo er ermahnend und verwarnend sich einmischt, Achtung, Respekt und Vertrauen. Wir alle sollten aber auch diese Erörterung mit zum Anlaß nehmen, Antilärmaußerungen einzuschreiten und gegebenenfalls Straf-

nicht an ihm zu nörgeln, sondern ihn in seinen nicht leichten Aufgaben für Sicherheit und Ordnung immer zu unterstützen.

Auf der vorhin erwähnten Tagung habe ich erfreulicherweise noch in einem weiteren Punkt eine Übereinstimmung hinsichtlich dessen, was ich früher schon wiederholt zur Lärmbekämpfung ausgeführt habe, mit dem 1. Vorsitzenden des Deutschen Arbeitsringes für Lärmbekämpfung, Prof. Lehmann, Düsseldorf, feststellen dürfen.

Auch er wandte sich nämlich gegen einen Gesetzesperfektionismus auf diesem Gebiet, d.h. gegen Forderungen nach immer neuen Vorschriften, mit denen wieder eine neue spezielle Lärmsünde bekämpft werden soll. In den Ländern, in denen eine Antilärmverordnung besteht, wie z.B. auch in Schleswig-Holstein, und spezialisierend genug neben die Generalklausel des § 360 Ziff.11 StGB tritt, sind ausreichende Rechtsgrundlagen vorhanden, dem wirklich bös- und mutwilligen, ja dem vermeidbaren Lärm, der zu Gesundheitsstörungen führen kann, entgegenzutreten. Den Lärmbelastigungen bei an sich ordnungsmäßigen, nicht zur Unzeit erfolgenden Betriebs- und Verkehrsvorgängen kann nur durch Schallschutzmaßnahmen bei der fabrikatorischen Herstellung oder auf zivilrechtlichem Wege mit Unterlassungs- und ggf. Schadenersatzansprüchen beigegeben werden.

Im einzelnen hat der Ordnungsausschuß noch zustimmend davon Kenntnis genommen, daß das Ordnungsamt entsprechend den in der Ratsversammlung am 17.10.57 gegebenen Anregungen

1. sich an den Verband für das Verkehrsgewerbe gewandt und unter Aufführung der Verbotsbestimmungen darum ersucht hat, Sorge zu tragen, daß Kraftdroschken- und Mietwagenfahrer Lärmbelastigungen durch unnötiges Hupen unterlassen. Der Verband hat daraufhin wiederholte Belehrungen zugesagt;
2. die Polizeidirektion gebeten hat, im Unterricht und bei allen Besprechungen den Polizeibeamten immer wieder ihre große Aufgabe bei der Lärmbekämpfung, die im Interesse des psychischen und physischen Wohlbefindens der Bevölkerung so wichtig ist, in Erinnerung zu rufen. Die Polizeidirektion hat erwidert, daß die Streifendienstbeamten angewiesen sind, bei ungebührlichem Lärm und Verstößen gegen die Antilärmverordnung einzuschreiten und gegebenenfalls Straf-

anzeigen und Beschwerden aus der Bevölkerung selbstverständlich prüfend nachzugehen;

- 3. eine Aussprache zwischen dem Vorstand des Luftsportvereins Kiel und der Antilärmliga Kiel wegen des Sport- und Verkehrsfliegerlärms angeregt hat. Die Aussprache hat inzwischen stattgefunden und zwischen den Vorständen zu einer Reihe von Vereinbarungen geführt, die eine fruchtbare Zusammenarbeit in Fragen vermeidbaren Fluglärms erhoffen lassen.

Neulich fand hier in Kiel eine Vortragsveranstaltung der Sektion Schleswig-Holstein des Bundes für den alkoholfreien Verkehr statt. In seinem großen Ernst ausdrückenden Referat, in dem er die Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit schon bei geringem Alkoholgenuß herausstellte, beschwor Prof. Hallermann auch die Vorstellung Albert Schweitzers, die sein Werk Kultur und Ethik durchzieht. Ich möchte sie für den Schluß dieses Berichtes, wo sie genau so hinpaßt, übernehmen.

Immer wieder mal angesprochen, auch gerade durch die Presse und den Rundfunk, möchte die Öffentlichkeit, möchte die Allgemeinheit, möchten vor allem die, die es angeht oder angehen könnte, auch in Punkto Vermeidung gesundheitsgefährdenden Lärms eingedenk sein dieser eindringlichen Vorstellungen von Albert Schweitzer :

1) Betrifft: Aufnahme In einer Zeit, in der sich die technischen Errungenschaften ausweiten, ist es besonders notwendig, die eigene Verantwortung beim Umgang mit ihnen verstärkt zu fühlen, denn sonst wirkt sich der Fortschritt zum Nachteil aus.

Berichterstatter: Den Vertretern des Aufsichtsrat der Kieler Wohnungsbau-gesellschaft die Genehmigung erteilt, der Aufnahme folgender Fremdmittel durch die Gesellschaft zuzustimmen:

L. Hypothek	42.000, -- DM
Landesdarlehen und Kommunaldarlehen	74.000, -- DM
Aufbaudarlehen	15.500, -- DM
Insgesamt	131.500, -- DM

Die Genehmigung erstreckt sich auch auf die Inanspruchnahme von Zwischenkrediten, welche bis zur vollen Valutierung dieser Darlehen benötigt werden, soweit rechtsverbindliche Darlehenszusagen vorliegen.

Beschluß: Nach Antrag, Ohne Beteiligung von Stadtrat Schatz als Geschäftsführer der Kieler Wohnungsbau-gesellschaft mbH.

H a u p t a m t

Kiel, den 10. März 1958

Vermerk

Die Niederschrift über die Sitzung der Ratsversammlung vom 20.2.1958 konnte erst heute von Herrn Rats Herrn Pfaff unterschrieben werden, da Herr Pfaff etwa 14 Tage lang nicht in Kiel war.

Um den Geschäftsgang nicht aufzuhalten, sind die Auszüge aus der Niederschrift den Ämtern bereits am 27./28.2.1958 übersandt worden, und zwar aufgrund der Kurzniederschrift, deren Beschlüsse ja mit dieser Niederschrift übereinstimmen. Das Rechtsamt - Magistratsoberrat Dr. Schröter - war einverstanden.

Dr.
Kuntze

Veränderungsantrag am Kippen 5

5. Am Freitag Nr. 5 (Bes. 88) wird der
Besatz 1 einstimmig beschlossen. Im übrigen
wird die Sitzung an den Erziehungsausschuss und
Kommunalausschuss verwiesen, ~~mit~~ ^{unter} die Punkte
8. und 9. additivell einbezogen.

Walter 14. 3. 58.

Kiel, den 17. März 1958

An
das Büro des Stadtpräsidenten

h i e r



Betr.: Niederschrift über die Sitzung der Ratsversammlung am 20. Februar 1958

In der Niederschrift über die Sitzung der Ratsversammlung vom 20. Februar 1958 ist über die "Aussprache über den sozialen Wohnungsbau in Kiel" folgender Beschluß protokolliert worden:

- Beschluß:
1. Der Antrag Nr. 1 (Drs. 84) wird an den Finanzausschuß und an den Bauausschuß verwiesen.
 2. Der Antrag Nr. 2 (Drs. 85) wird angenommen mit der Änderung, daß es statt "beim Deutschen Städtetag" heißt "beim Deutschen Städtetag - Landesverband Schleswig-Holstein -".
 3. a) Die Ziffern 1 und 2 des Antrages Nr. 3 (Drs. 86) werden angenommen mit der Änderung, daß es statt "beim Deutschen Städtetag" heißt "beim Deutschen Städtetag - Landesverband Schleswig-Holstein -".
b) Ein Antrag der SPD, die Ziffer 2 des Antrages Nr. 3 (Drs. 86) darüber hinaus auch an den Magistrat zur Verhandlung mit der Landesregierung zu überweisen, wird mit 20 gegen 15 Stimmen bei 2 Stimmenthaltungen abgelehnt.
c) Die Ziffer 3 des Antrages Nr. 3 (Drs. 86) wird an den Finanzausschuß, an den Fürsorgeausschuß und an den Wohnungsausschuß verwiesen.
 4. Der Antrag Nr. 4 (Drs. 87) wird an den Finanzausschuß und an den Wohnungsausschuß verwiesen. Die Formulierung "junge Kieler Familien" in Abs. 2 ist begrifflich zu klären.
 5. Der Antrag Nr. 5 (Drs. 88) wird an den Finanzausschuß verwiesen. Die Absätze 2 und 3 sind redaktionell zu überprüfen.
 6. Der Zusatzantrag des Kieler Blocks wird an den Finanzausschuß verwiesen.

Herr Stadtrat Schatz hat heute gebeten, den Beschluß zu 5. wie folgt zu ändern:

5. Zu Antrag Nr. 5 (Drs. 88) wird der Abs. 1 einstimmig beschlossen. Im übrigen wird der Antrag an den Finanzausschuß und Wohnungsausschuß verwiesen, um die Absätze 2 und 3 redaktionell zu überprüfen.

Es wird gebeten, das Einverständnis des Herrn Stadtpräsidenten zu dieser Änderung einzuholen.

Finanzausschuß

18/3.58

-1-

18/3.58

301."

Frau Wallbaum wird nach gef. 2.

Kunk

Er.

Vermutl: Die Seite 12 der Niederschrift muß geändert und ausgewechselt werden.

Kunk 18/3.58

1) Abschrift der Niederschrift über die Sitzung der Ratsversammlung vom 20. Februar 1958 erhält das Büro des Stadtpräsidenten zur Kenntnis.

2) Auszüge erhalten:

Von Punkt	2b	der Niederschrift:	a)	b)
			Statistisches Amt z.K.	Hauptamt 00.0 z.K.u.w.V. (Rundverfügung)
" "	3	" "	Ordnungsamt z.K.	
" "	4	" "	s. besondere Verfügung	
" "	5	" "	2 x Stadtplanungsamt z.K.u.w.V.	
" "	6	" "	2 x Stadtplanungsamt z.K.u.w.V.	
" "	7	" "	2 x Stadtplanungsamt z.K.u.w.V.	
" "	8	" "	a) Stadtwerke z.K.u.w.V. b) Hauptamt 00.1 z.K.u.w.V. c) Rechnungsprüfungsamt z.K. d) Kämmereiamt z.K.	
" "	9 u. 10	" "	Bauverwaltungsamt z.K.u.w.V.	
" "	11	" "	a) 2 x Kämmereiamt z.K.u.w.V. b) Rechnungsprüfungsamt z.K.	
" "	12	" "	a) 2 x Kämmereiamt z.K.u.w.V. b) Rechnungsprüfungsamt z.K.	
" "	13	" "	a) Hauptamt 00.3 z.K.u.w.V. b) Rechnungsprüfungsamt z.K.	
" "	14	" "	a) Stadtreinigungs- und Fuhramt z.K. u.w.V. b) Rechnungsprüfungsamt z.K.	
" "	15	" "	a) Tiefbauamt z.K.u.w.V. b) Rechnungsprüfungsamt z.K.	
" "	16	" "	a) Tiefbauamt z.K.u.w.V. b) Rechnungsprüfungsamt z.K. c) Rechtsamt z.K.	
" "	17	" "	a) Tiefbauamt z.K.u.w.V. b) Rechnungsprüfungsamt z.K.	
" "	18	" "	a) Hochbauamt z.K.u.w.V. b) Rechnungsprüfungsamt z.K. c) Kämmereiamt z.K. d) Hauptamt 00.1 z.K. e) Fürsorgeamt z.K.	

Von Punkt	19	der Niederschrift:	a) Fürsorgeamt z. K. u. w. V.
			b) 2 x Kämmereiamt z. K.
			c) Rechnungsprüfungsamt z. K.
" "	20	" "	a) Berufsfeuerwehr z. K. u. w. V.
			b) 2 x Kämmereiamt z. K.
			c) Rechnungsprüfungsamt z. K.
" "	21	" "	Hauptamt z. K. u. w. V.
			(Rundverfügung)
" "	22	" "	Hauptamt z. K. u. w. V.
			(Rundverfügung)
" "	23	" "	Hauptamt z. K. u. w. V.
			(Rundverfügung)
" "	24a	" "	Herrn Stadtrat Ritter als Vorsitzender
			des Verkehrsbeirates z. K. u. w. V.
" "	24b	" "	Tiefbauamt z. K.
" "	24c	" "	Liegenschaftsamt z. K. u. w. V.
" "	24e	" "	Hauptamt z. K. u. w. V.
			(Rundverfügung)
" "	24f	" "	Fremdenverkehrs- und Ausstellungsamt
			z. K.

Nichtöffentliche Sitzung

" "	1	" "	a) 2 x Kämmereiamt z. K. u. w. V.
			b) Rechnungsprüfungsamt z. K.
" "	2	" "	a) 2 x Kämmereiamt z. K. u. w. V.
			b) Rechnungsprüfungsamt z. K.
" "	3	" "	a) Liegenschaftsamt z. K. u. w. V.
			b) Kämmereiamt z. K.
			c) Rechnungsprüfungsamt z. K.
" "	4	" "	a) Liegenschaftsamt z. K. u. w. V.
			b) Kämmereiamt z. K.
			c) Rechnungsprüfungsamt z. K.
" "	5	" "	a) Liegenschaftsamt z. K. u. w. V.
			b) Kämmereiamt z. K.
			c) Rechnungsprüfungsamt z. K.
" "	6	" "	a) Liegenschaftsamt z. K. u. w. V.
			b) Kämmereiamt z. K.
			c) Rechnungsprüfungsamt z. K.
" "	7	" "	a) Schlachthofverwaltung z. K. u. w. V.
			b) Rechnungsprüfungsamt z. K.
			c) Kämmereiamt z. K.

301.
Kunita

Einen Auszug aus der Niederschrift über die Sitzung
des Magistrats
der Ratsversammlung heute erhalten:

A m t	Betrifft:	Unterschrift - Datum -
	Punkt: Abschliff	
Büro des Stadtpräsidenten		Braun 27.2.58
	Punkt: 26	
Statistisches Amt		Joehk 28.2.58.
	Punkt: 3	
Ordnungsamt		Häuschildh 28.2.58
	Punkt: 5-6-7-	
Stadtplanungsamt		Opink 27.2.
	Punkt: 8	
Stadtwerke		Barthel 28.2.
	Punkt: 8-11-12-13-14-15-16-17- 18-19-20 - Mittwochsitz: 1-2-3- 4-5-6-7	
Rechnungsprüfungsamt		Opink 27.2.58
	Punkt: 8-11-12-18-19-20 - Mittwochsitz: Sitz: 1-2-3-4-5-6-7	
Kämmerei		Opink 27.2.
	Punkt: 9+10-	
Bauverwaltungsamt		Opink 27.2.
	Punkt: 14	
Stadtverordn.- u. Fiskusamt		Radestueck 1/3.58

A m t	Betrifft:	Unterschrift - Datum -
-------	-----------	------------------------

<u>Yipbariaamt</u>	Punkt: 15-16-17-24b - Opfer 27/11	
--------------------	--------------------------------------	--

<u>Rechtsamt</u>	Punkt: 16	Rechner 27/2.58
------------------	-----------	-----------------

<u>Hofbariaamt</u>	Punkt: 18 -	Opfer 27/11
--------------------	-------------	-------------

<u>Fürsorgeamt</u>	Punkt: 18-19 -	Krause 27/2.58
--------------------	----------------	----------------

<u>Berufswörter</u>	Punkt: 20	Heinrich 18.10
---------------------	-----------	----------------

<u>Liederschaft</u>	Punkt: 24c - nichtöffentl. Sitz: 3-4-5	Bernhard 27. Feb. 1958
---------------------	--	------------------------

<u>Fremdverh. - in. Priv. u. Amt</u>	Punkt: nichtöffentl. Sitz: 7	Sturth 28/1.58
--------------------------------------	------------------------------	----------------

<u>Schulathofverwaltung</u>	Punkt:	Fern 1/3. 58
-----------------------------	--------	--------------

	Punkt:	
--	--------	--

Hauptamt
Az.: 00.0 - K/Di

Kiel, den
App. 436

27 Februar 1958

- 1) An
das Liegenschaftsamt
- Abtlg. Wohnungsbaufinanzierung -

gefertigt am: 27.2.58
gelesen am:
abgesandt am: 27.2.58

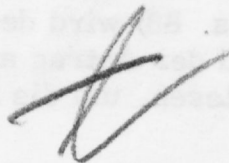
h i e r

Betr.: Wohnungsbau in Kiel

- / Anliegender Auszug aus der Niederschrift über die Sitzung der Ratsversammlung am 20. Februar 1958 betr. Aussprache über den sozialen Wohnungsbau in Kiel wird übersandt mit der Bitte, die Angelegenheit als federführendes Amt zu bearbeiten.

Die in dem Beschluß sonst noch genannten Ausschüsse bzw. Ämter (Bauausschuß, Fürsorgeausschuß, Wohnungsausschuß usw.) haben vom Hauptamt keinen Auszug aus der Niederschrift erhalten. Es wird gebeten, das zentral von dort zu veranlassen. Dafür sind 4 weitere Auszüge beigelegt.

- 2) ZdA.



K 27
2.58